Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Archivalien, die Lutheraner in der Pfalz betreffend - Cod. Karlsruhe 551

[S.l.], [17. und 18. Jahrh.]

urn:nbn:de:bsz:31-326112

Visual Library

51

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Karlsruhe 551

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

N. ~~44~~ 51.

Lutheraner in der Pfalz

B.

~~Wundt 51~~
Karlsruhe 551

Bischöfliches Archiv zu Speyer

HOFBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Designatio

Aller in Churpfalz befindlichen Evangelisch Lutherischen Pfarreyen nach Alphabetischer Ordnung deren Oberämtern, mit Bemerkung, deren sowohl eigen, als Simultan Kirchen, und wie solche erbaut und erhalten werden, zugleich wird die Anzahl der zu jeder Pfarrey angewiesenen Filialen beygesezet. es werden aber die Haubtstädt vorangesezet, weilen diese nicht unter die Oberämter gehören.

Nahmen der Pfarrey	eigene Kirch	Simultan Kirch	Fundus woraus die Kirch erbaut und unterhalten wird	Filialen
Heydelberg	eine eigene Kirch	—	wird von der Gemeind willkürlichem Beytrag gebaut und unterhalten	Handschuchsheim Ziegelhausen Wieblingen Schlierbach Kohlhof Neuenheim
Mannheim	ein eigene Kirch	—	wird wie die Heidelberger gebaut und erhalten	Sandhofen Neckerau Friesenheim Käferthal Feudenheim
Frankenthal	eine eigene Kirch	—	ist durch Collecten erbaut, und wird mit der Gemeind freywilligem Beytrag unterhalten	Heßheim Oggersheim Studernheim Eppstein Flomersheim Mörsch Oppau Edigheim

Oberamt Alzey

Namen der Pfarreyen	eigene Kirch	Simultan Kirch	Fundus wie die Kirchen erbaut und erhalten werden	Filialen
Altzheim	hat eine eigene Kirch ingleichen auch dem Filial Heppenheim +	———	sind theils aus Collecten theils von der Gemeind freywilligen Beytrag erbaut worden auch also unterhalten	+ Heppenheim Gundheim [illegible] [illegible] [illegible] Ybersheim [illegible] Hof [illegible]
Alzey	die Kirch ist Luth. eigen —	———	ist solche aus freywilligen Collecten und Beytrag der Gemeinde erbaut worden auch unterhalten	hat 19 weitläufige Filialen
Dalsheim	hat eine eigene Kirch wie auch das Filial Oberflörsheim +	———	diese beide Kirchen sind von Collecten Geldern erbaut und [illegible] lich erhalten worden	+ Oberflörsheim Niederflörsheim Dermersheim Gundheim Gundersheim Flomborn Eppelsheim
Kriegsfeld	eine eigene Kirch ingleichen das Filial Alsenz +		auch von milden Gaben erbaut und also erhalten	+ Alsenz Mörsfeld Oberndorf
Lonsheim	eine Kirch	diese Kirch haben die Catholische Gemeinschaftlich mit den Reformirten aber der Herr muss die achtzehn gredigen [illegible] der [illegible]	wird von der geistlichen Administration und dem St. Alban aus Stift zu Mainz erbaut.	Bornheim wo Zweifels [illegible] [illegible] Orts

Namen der Pfarrey	eigene Kirch	Simultan Kirch	Fundus woraus solche erbaut und erhalten werden	Filialen
Mölsheim	der Luth. eine eigene Kirch	O	ist im Jahr 1769 durch Kauf zwischen dem Herrn Herzogen von Pfalz Zweybrücken diese Pfarrey an Kurpfalz gekommen, wurden alle geistl. Einkünften von dieser Pfarrey mit weggezogen, und anderwerts angelegt.	
Osthofen	eigene Kirch	O	wird von der Gemeind freywilligen Beytrag erbaut, und erhalten	Rheindürkheim Mettenheimer Hof
Undenheim	hat ein eigene ohnlängst Kirchlein	O	von Gemeindt Mitteln erbaut und also erhalten	Köngernheim Friesenheim Dalheim Weinolsheim
Westhofen	eine eigene Kirch	O Aber auf dem Filial Gundersheim ist der Lutherisch ein Kirch ... reformirte Kirch ...	die Kirch ist von Collecten und freywilligem Beytrag erbauet worden, muß auch also erhalten werden	Gundersheim Monzernheim Flörsheim Hangenweisheim Mönchbischheim

Oberamt Bretten

Pfarreyen	eigenthümliche Kirchen	Simultan Kirche	Fundus woraus die Kirchen erbaut und erhalten werden	Filialen
Bretten	hat eine eigenthümliche Kirch	O	ist mit Collecten und freiwilligen Beitrag der Gemeind erbaut muß auch also erhalten werden	Rinklingen
Diedelsheim	eine eigene alte Kirch	O	Muß dermalen von der Evangelisch Lutherischen Gemeind gebaut werden weilen das hohe Dom Capitel zu Speyer durch einen Spruch davon entledigt worden ist das Pfarrhauß aber solle Kurpfalz Hofkammer erhalten	
Eppingen	diese Kirch ist lutherisch eigen	O	ist von den [illegible] Collecten Geld neu erbaut worden und wird durch freywilligen Beytrag der Gemeind erhalten	Mühlbach
Gölshausen	hat eine alte eigenthümliche Kirch	O	diese Kirch nebst dem Pfarrhauß solle nach dem Vertrag mit dem Hochfürstlichen Hauß Würtenberg von der Kurpfälzischen Hofkammer erbaut und unterhalten werden	

Oberamt Bretten

Pfarreyen	eigene Kirch	Simultan	Fundus woraus die Kirchenbau unterhalten werden	Filialen
Heidelsheim	eine eigene Kirch	O	ist von der Gemeind frei willigem Beytrag erbauet worden muß auch also er halten werden	Helmsheim ein Marggräflich durlachischer Ort
Weingarten	die Kirch ist den Reformirten eigen	O	Aus Collecten erbauet und wird von dem freywilligen Beytrag der Gemeind und Klingel beutel erhalten	
Zeisenhausen	[illegible]lich aber sehr alt und bau fällig	O	Muß aus der gemeind eigenen Mitteln er bauet werden	das herrschaftl. Hof und [illegible] Mühle

Oberamt Boxberg

Pfarreyen	eigene Kirch	Simultan	Fundus woraus die Kirchenbau unterhalten werden	Filialen
Epplingen	hat ein eigenes Kirchlein	O	ist von Collecten er baut, muß auch von Allmosen erhalten werden	Wölchingen Angeltürn mit noch 7. Ortschaften
Dainbach	hat auch ein eigenes Kirch lein	O	wird von milden Ga ben gebaut, und er halten	[illegible]

Oberamt Kreuznach.

Pfarreyen	eigene Kirchen	Simultan	Fundus woraus solche erbaut werden	Filialen
Creuznach.	ist eigen	—O—	die Kirch ist vom Collecten erbaut, muss auch durch freiwilligen Beitrag der Gemeind erhalten werden	Hargesheim
Gensingen	eine gemeinschaftliche Kirch; die Kirch aus dem filial Langenlonsheim ist luth. eigen	dieses haben 3 Religionen gemein	wird aus denen dreÿ Religionen gemeinen Mitteln erhalten	Langenlonsheim Horrweiler Aspisheim Welgesheim
Hochstätten ein Dorf, so 1769 von dem Herzogen Pfalz Zweibrücken durch Tausch [illegible] an die Churpfalz zekommen	gehört luth. eigen	—O—	bey dem Austausch sind alle geistliche Gefällen mit hinweg genommen worden	Hallgarten
Windesheim	ist eigen	—O—	ist von Milden Gaben und beysteuer erbaut worden, muss auch also erhalten werden	Münster Dorsheim Heddesheim Genheim
Odernheim	seine luth. zuständige Kirch	NB durch einen Vergleich ist es geschehen, dass Catholici in dieser Kirch ihre Tauf und Copulations actus verrichten dürfen	wird aus dem Almosen praestirt NB das Pfarrhaus wird nach dem Vergleich von Churpfalz Kösten gebaut und unterhalten	

Oberamt Creuznach

Pfarreyen	eigene Kirche	Simultan Kirch	Fundus	Filialen
Sobernheim	eigene Kirch	0	ist von Collecten gelder erbaut und muß durch das Allmosen erhalten werden	Auen [illegible] Nußbaum Langenthal Monzingen
Waldalgesheim	eine eigene Kirch	0	wird aus den zu der Kirch gewidmeten gefällen gebaut und erhalten	

folgende Pfarreyen sind meistens [illegible]	Amt Dilsberg			
Aglasterhausen	eigene Kirch	0	wird theils aus Collecten theils aus dem Allmosen erbaut und erhalten	Bargen
Angelloch	[illegible] privat zuständig	0	die geistl. administration und die [illegible] Herrschaft als Zehendherren	Eschelbach Michelbach
Daudenzell	hat die Mutter Kirch als filial Breitenbronn ist eigen *	0 0	aus dem heiligen und Collecten	* Breitenbronn Asbach [illegible] Reichenbuch
Epfenbach	eigene	0	wird aus dem heiligen erhalten	
[illegible] [illegible]	eigene Kirch	0	aus Collecten gelder erbaut und zu unterhalten	Spechbach

Amt Dilsberg

Pfarreyen	eigenthümliche Kirchen	Simultan	Fundus	Filialen
Flinsbach	eigen	O	aus freywilligem Beitrag und Collecten	—
Helmstadt	eigene Kirch	O	aus dem freywilligen Beitrag der Gemeind und Collecten	—
Mauer	eigenthümlich	O	die Ortsherrschaft	Meckesheim
Meichelbach	eigen	O	aus dem Heiligen und freywilligen Beitrag und Collect.	—
Mönchzell	eigen	O	wie vorstehende Kirch	—
Neckargemünd Kirchspiel	eigenthümlich	O	aus Collecten geld und was über dem Klingelbeutel erhalten	Bammenthal Gaiberg Lobbach Wiesenbach Dilsberg Mückenloch
Eschelbronn	eigen	O	aus dem Heiligen und Beitrag der Gemeind	Neidenstein
Reichartshausen	eigenthümlich	O	aus dem Heiligen und Allmosen	—
Schatthausen	eigenthümlich	O	wie vorstehende Kirch	Baÿerthal
Zuzenhausen	eine Kirch	simul der Reformirten gemeinschaftl.	wird auch von beiden Gemeinden gebaut und erhalten	

Unteramt Freinsheim

Pfarreyen	eigenthümliche Kirchen	Simultan	Fundus	Filialen
Groß Carlenbach	in Matrice und dem Filial Dackenheim sind die Kirchen eigen	0 0	mit Collecten und freywilligem Beytrag erbaut worden auch also unterhalten	Dackenheim Obersülzen
Freinsheim	Matrix und das Filial Weisenheim haben eigene	0 0	wie vorstehende	Weisenheim am Sand
Heppenheim auf der Wieß	im eigenen Kirchlein und Filial Offstein desgleichen	0 0	mit Collecten und Allmosen	Offstein
Groß Niedesheim	eigenthümliche Kirch	0	das Pfarrhaus ist vom Hochfürstl. Hochwürdigen Dom Capitul zu Worms erbaut	
Klein Niedesheim	gemeinschaftliche Kirch	simultan katholisch gemeinschaftl.	die Kirch soll von dem Hochwürdigen Dom Stift zu Worms geschehen	
Pfeddersheim	in Matrice und auf dem Filial Pfiffligheim sind eigene Kirchen	0 0	werden von Collecten und freywilligen Beytrag der Gemeinden erhalten und erbaut werden	Pfiffligheim Leiselheim Hochheim Mörstadt

Oberamt Germersheim

Pfarreyen	Eigenthümliche Kirchen	Simultan	Fundus	Filialen
Billigheim	haben eigene wie auch das Filial Rohrbach eine kleine Kirchlein	0 0	aus Collecten gelder erbaut, und vom freywilligen Beitrag und Allmosen erhalten	Rohrbach Dorrbach Steinweiler Impflingen Insheim Appenhofen Klingen Ingenheim Erlenbach
Klingenmünster	haben eigenthümliche Kirch	0	von Collecten erbaut, und von erhebenen Allmosen erhalten	Dierbach Gleishorbach Göcklingen Pleisweiler Birkenhördt Leißdorf Oberhofen Heuchelheim
Kleinfischlingen	eine vor 3 jahren neu erbaute Kirch stengen	0	qua decimator ist das hochwürdige Dom Capitul zu Speyer schuldig das Langhauß, den Kirchthurn aber die Gemeinde zu bauen	
Germersheim	haben eigene Kirch und das Filial Offenbach auch ein dergleichen		sind aus Collecten erbaut müssen auch also erhalten werden Das Filial Offenbach ist die von reformatis erkaufte Kirch ganz baufällig und stehet in Gefahr, daß solche wieder von neuem gebaut werden muß	Offenbach Bellheim Ottersheim und noch 7 Ortschaften

Oberamt Germersheim

Pfarreyen	eigenthümliche Kirchen	Simultan	Fundus	Filialen
Godramstein	ist eigenthümlich	O	aus Collecten erbauet, und muß aus dem allmosen erhalten werden	Siebeldingen Gleisweiler Wollmesheim Gräfenhausen Mörzheim Birkweiler
Schwegenheim	gehört Lutheranis	O	ist von Collecten erbauet, muß aus dem Klingelbeutel Allmosen erhalten werden	Oberlustadt Niederlustadt Böbingen Knöringen Dammheim Westheim Lingenfeld Mechtersheim
Weingarten	hat eine eigenthümliche Kirch	O	ist wie vorhergehende erbauet, und wird also unterhalten	

Oberamt Heydelberg

Pfarreyen	eigenthümliche Kirchen	Simultan	Fundus	Filialen
Heddebach	gehört Lutheranis auf dem filial Schönau aigene Kirchlein	reformati halten ihre actus darinnen O	die Zehnung liegt darinnen, von der Kirch wird auf dem filial die unterhalt, und ~~unter~~ Besserung der Kirch wird aus dem allmosen praestirt.	Schönau
Leymen	hat eine eigene Kirch	O	ist aus Collecten erbauet, und wird aus dem Klingelbeutel Allmosen erhalten	Nußloch Rohrbach Sandhausen S. Ilgen
Schriesheim	die Kirch ist Lutherisch eigenthümlich wie auch zu filial Steinach	O	ist von [illegible] dessen von Collecten gelder erbauet worden, und muß aus dem freiwilligen Beitrag der Gemeind und dem Klingelbeutel allmosen unterhalten werden	heil. Steinach Dossenheim Ziegelhausen [illegible]

Oberamt Heydelberg

Pfarreyen	eigene Kirchen	Simultan	Fundus	Filialen
Schwetzingen	haben eine eigene gemeinschaftliche Kirch	C	ist der Kirchen derselben von Collecten geldern erbauet worden, und muß aus dem frey willigen Beitrag der Gemeind, und dem Klingelbeutel alle müssen unterhalten werden	Hockenheim Eppelheim Oftersheim Plankstatt Brühl Reilingen Grenzhof Rohrhof
Weinheim	eine eigene gemeinschaftliche	C	diese Kirch ist von Collecten und Gemeind beytrag erbauet müssen auch so erhalten werden	Matrix hat allein 30 Filialen alle in Churpfalz gelegen, wovon einige 6 bis 7 Stund entfernet sind
Wiesloch	haben eine und das Filial Walldorf auch eine gleiche Kirch	C C	hat gleiche Bewand, muß und der vorstehenden	Walldorf.

Oberamt Ladenburg

Pfarreyen	eigene Kirchen	Simultan	Fundus	Filialen
Ladenburg	haben eine Kirche. das Filial Ilvesheim muß dazu ziehen	C C	sind von Collecten Geldern und frey willigen Beitrag der Gemeinden erbauet, müssen auch also aus dem Almosen erhalten werden	Ilvesheim Heddesheim Wallstatt. Schriesheim Edingen Plankstein

Oberamt Lautern

Pfarreyen	eigenthümliche Kirchen	Simultan	Fundus	Filialen
Lautern	eigenthümliche	O	durch Collecten erbaut, von dem freiwilligen Beitrag der Gemeinde erhalten	Erlenbach nebst noch 3 Filialen
Otterberg	eine eigene	O	durch Collecten erbaut und durch den Almosen erhalten	Erzweiler Baalborn Eulenbach Otterbach Sambach Mehlbach Hirschhorn Ober und unter Sulzbach Olsbrücken
Rockenhausen	ein Oratorium im Bergen	O	durch Collecten erbaut mit Almosen und freiwilligem Beitrag der Gemeinde unterhalten	Dörnbach Gundersweiler Clarbach Dielkirchen Würzweiler Schönweiler Gundelweiler Katzenbacher Hof Falkenberg
Steinwenden	auf dem Filial Hütschenhausen ist ein eigen Kirchlein	O	von Collecten erbaut und mit Almosen erhalten	Hütschenhausen Weltersbach Krüden Mackenbach
Wolfstein	eine eigene und auf dem Filial Crombacher Oratorium	O O	mit Collecten und freiwilligem Beitrag der Gemeinde erbaut und durch Almosen unterhalten	Crombach

Oberamt Lauterecken

Pfarreyen	eigenthümliche Kirch	Simultan	Fundus	Filialen
Jettenbach	eine eigene die auch das Filial Cottweiler	— O —	müssen von allen Zehndherrn und von den Gemeinden unterhalten werden	Cottweiler
Lauterecken	Keine, denn Luth. ao. 1724 neu erbaute Kirch	Catholici haben das Exercitium relig. drin	wird von der Kirchen Schaffnerey erhalten	Lohnweiler Heinzenhausen Herschweiler Wiesweiler
Neünkirchen	ein eigene	— O —	wird durch Beitrag der Gemeinde erhalten	Föttenbach Bruchenberg
Reichenbach	eine eigene	— O —	wird von der Kirchenschaffnerey und Gemeinde dessen erhalten, wurde erbaut	Reichenbach Steegen Albersbach Bruchenbach
Theisberg	eigenthümlich	— O —	der Zehndherr muß den Theil den Bau des Kirchen Schiffs besorgen, das übrige steht der Gemeind zur Last	hat 7 Filialen

Oberamt Moßbach

Pfarreyen	eigenthümliche Kirch	Simultan	Fundus	Filialen
Obergimpern	eine Kirch	— O	liegt mit der daßigen Vogtsherrschaft wegen Kirchensachen in stetem Streit	Untergimpern
Haßmersheim	Mater hat keine eigene Kirch, indem der Pfarrer auf dem Filial Kälbertshausen	— O O	in Matrice wird der Gemeind Mittel und Almosen, auf dem Filial bauet der Zehend herr den Thurn	Kälbertshausen Obrigheim mit noch 3 geringen Ortschaften

Oberamt Mosbach.

Pfarreyen	eigenthümliche Kirchen	Simultan	Fundus	Filialen
Hilsbach	ein eigene Kirchen, ein auch auf dem Filial Elsenz	O O	aus Allmosen und der Gemeind freywilligem Beytrag	Elsenz
Lazenbach	eine eigene und auf dem Filial Lohrbach ein Bethaus	O O	wird aus gemeinem Beytrag und Allmosen erbaut und unterhalten	Filialen hat 20 Filialen, welche meistens sehr gering und sind die ansehnlichste Lohrbach und [illegible]bach
Korb	eine eigene	O	wird von dem Allmosen und der Herrschaft besorget	–
Mosbach	ist eigen	O	ist von Collecten erbaut, und wird von Allmosen, und freywilligem Beytrag der Gemeinde wieder unterhalten	Sulzbach Neckarelz Lohrbach Nüstenbach Reichenbach Dielen Dallau
Lohrenberg	ein eigene	O	wird von einigen Gefällen und der Gemeind erhalten	Heimbrun Fahrenbach
Schefflenz	ein Kirchlein oder Antonianer Oratorium ist eigen	O	aus Collecten erbaut und muß von milden Gaben erhalten werden	Ober und Mittel Schefflenz Auerbach Großeicholzheim
Schluchtern	ist eigen, wie auch auf dem Filial Kirchhard	O O	von Collecten erbaut, muß aus dem freywilligen Beytrag der Gemeind erhalten werden.	Kirchhard

Oberamt Mosbach.

Pfarreyen	eigenthümliche Kirchen	Simultan	Fundus	Filiale
Vogelsbach	ein Oratorium	O	wird von der gemeind freywilligem Beitrag erhalten	
Hüngheim	ist eigen	O	ist vorhero daher von Collecten gelder erbaut worden, und wird von dem Klingelbeutel Allmosen erhalten	[illegible]
	Oberamt Neustadt			
Böchingen	eine eigene	O	ist nicht zu bestimmen, weil diese Pfarrey ohnlängst an Kurpfalz gekommen	
Edenkoben	eigenes Kirchlein	O	wird von Collecten erbaut und unterhalten	Walsheim
Ellerstadt	ist eigen	O	wie Böchingen	
Haßloch	eine eigene, wie auch auf dem Filial Böhl	O O	wird von Collecten erbaut und von dem Klingelbeutel erhalten	Böhl Iggelheim Meckenheim
Lambsheim	eigenthümliches Kirchlein	O	von Collecten erbaut, wird von der Gemeind und aus dem Allmosen erhalten	
Neustadt	eine eigene Kirch wie auch auf dem Filial Lachen	O O	von Collecten erbaut und muß von Allmosen und freywilligen Beyträgen erhalten werden	Lachen Winzingen Speyerdorf Mußbach Gimmeldingen St. Lambrecht Elmstein

Oberamt Neustadt

Pfarreyen	eigenthümliche Kirchen	Simultan	Fundus	Filialen
Rheingönheim	mit gemeinschaftlich mit dem Filial Mutterstadt ein Oratorium	Mit Calvinisten gemeinschaftlich	wird theils vom churfürstl. Schaffnei theils vom geistl. Administration erhalten und erbaut	Mutterstadt, Dannstadt, Schauernheim, Altrip, Maudach, Rundersheim
Neckarhausen	eigene Kirch	0	ist durch Collecten erbaut, und wird vom freywilligen Allmosen und dem Klingelbeutel erhalten	

Oberamt Oppenheim

Pfarreyen	eigenthümliche Kirchen	Simultan	Fundus	Filialen
Ober Ingelheim	eine eigene zu stiften Kirch NB Nachdem haben Lutherische die Erlaubnis in der reformierten Kirch actus parochiales zu verrichten	0	ist durch Collecten erbaut und müssen von dem Almosen erhalten werden	Niederingelheim, Elsheim, Schwabenheim, Appenheim, Udenheim, Freiweinheim, Hilbersheim, Engelstadt, Bubenheim
Nierstein	eine eigene	0	ist durch ein Mildes Legat und Collecten gebaut worden, wird noch durch milde Beysteuer und Allmosen erhalten	Schwabsburg
Oppenheim	die Kirch zum St. Sebastian und gehört Luth.:	0	davon baut geistl. administration et was das übrige die Gemeind	Dienheim, Dexheim

Oberamt Simmern

Nahmen der Pfarreyen	eigenthümliche Kirchen	Simultan Kirch	Fundus woraus solche erbaut und unterhalten werden	Filialen
Trarbach	Luth. haben ein eigen kleines Kirchlein	0	wird vom allmosen erbaut und unterhalten	Creüb-
Lötzbeuren	eine eigene Kirch	0	wird 1707 von Rheingräflich Daunischer Herrschaft erbaut, wird von der Gemeind unterhalten	
Simmern	kleines Oratorium	0	wird auch von dem allmosen erhalten	

Oberamt Veldenz

Nahmen der Pfarreyen	eigenthümliche Kirchen	Simultan Kirch	Fundus woraus solche erbaut und unterhalten werden	Filialen
Mülheim	hat die von den Franzosen 1734 ruinirte eigenthümliche Kirch nunmehr wieder repariert	0	die reparation ist aus der Gemeinde eigenen Mitteln geschehen	Dusemond
	das Filial Dusemont hat auch eine Kirch	Hier wird mit Cathol. Gemeinschaft Gottesdienst gehalten	diese Kirch wird von den Decimatore erbaut und erhalten	Andel
	ferner das Filial Andel dergleichen	ferner exercirten Catholici das Simultaneum in Capellis	ist aus der Luth. Gemeinde eigenen Mitteln vor 50 Jahren erbaut worden, daher muß die Gemeind die Fluß Arbeit ... auf sich nehmen	
Veldenz	eine Kirch zu Veldenz, eine zu Gornhausen und eine zu Burgen	in allen 3 Kirchen wird der Gottesdienst von Cathol. und Luth. gemeinschaftlich verrichtet, erstere haben keine datum religionis Exercitium	die meiste Unterhaltung muß die Gemeind aus ihren Mitteln praestiren	Gornhausen, Burgen

Vorstehende Designation ist aus denen Nachrichten, die der einschlagende Pfarreyen ehedem auf abfordern des Churpfälzischen Consistorium eingeschickt, ausgezogen worden. Weilen man aber wahrgenommen, daß diese hier eingeschickte Status hie und da eines theils nicht ganz vollständig angegeben, auch anderen theils seithero viel ein und anderes zum besten der Kirchen verbessert und geändert haben dörfte; Also hat dieses zur Nachricht um deswillen hier bemerken wollen, damit diese Designation bey vorkommenden Fällen keiner Kirch zum nachtheiligen Grund geleget werde. Heidelberg den 9ten Februar 1775.

(L.S.)

Churpfalz Consistorial
Canzley Handschrift

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. die Reformation der Churpfaltzischen Kirchen hat under denen beyden Churfürsten Ludovico Pacifico und Friderico II. durch den dienst deren Reformirten Theologorum Oecolampadii, Buceri, Pauli Fagii und anderen, welche sich zu der so genandten Oberländischen oder Reformirten Confession bekannt theils auf dem Land, zum theil auch in der Statt Heidelberg einen anfang genommen, welches aber bereits auf befehl Kayser Carolo V. durch das introducirte Interim underbrochen worden.

x welche zwey letztere auch der Reformation halber in Engelland waren.

2. Nach absterben Friderici II. hat Churfürst Ott Heinrich die Protestirende Religion per Edictum Publicum in alle kirchen zu introduciren angefangen. Er war vermög der worte seines Testaments [illegible] aber von derjenigen lehr und meinung, welche Phil. Melanchton in denen Locis Communibus älter Edition vorgetragen, und die nach eigener geständnus der Evangelisch Lutherischen Theologen mit der Reformirten lehr übereinkam.

mehr

3. Under dessen Successore Friderico III. sind ~~infolge~~ der publicirten Specification ~~hat~~ [illegible] alle Stifts und Klostergüter ~~reducirt~~, und von ihme der ~~ohne~~ ~~Contradiction~~ Reformirt war, und dieses theils in publicirung theils in [illegible] des Heidelbergischen Catechismi zu Augspurg auch sonsten sattsam genug an tag gelegt

XX noch annoch [illegible]

eingezogen.

zum dienst deren Reformirten kirchen und
schulen gewiedmet, auch zu deren desto be[sseren]
erhaltung zu diesem durch ein eigenes
^Reformirtes^ Corpus von Räthen zur verwaltung dieser
geistl. güter angeordnet worden. bes[onders]
auch in seinem Testament, daß ~~dieser~~ in
churpfaltzischen kirchen die Reformirte
Lehr solle beybehalten werden verordn[et]

4. dessen ohnerachtet hat seines ^ältester^ Sohn Ludovi[cus]
~~Lutheranus~~ ^AO 1576^ wieder den vätterlichen
und alle gethanene vorstellung seines
^Joh:^ bruders Casimiri die Reformirte Pre[diger]
Predigen und Schulmeister aus [illegible]
vertrieben, und an deren Statt Luther[ische]
geistl. eingesetzt.

5 Nachdem er aber in mehr als 7. Jahr[en]
hat sein Bruder Joh. Casimirus, als
Administrator der Churpfaltzisch. La[nde]
(worzu ihn die Kayser und das Re[ich]
selbsten seine ^von Ludovico gesetzte^ Curatores ex Testament)
^gegen das Vatters ~~[illegible]~~ Testament vorgenommenes [illegible]^ diesem ~~gewalt~~ gesteuert, und nach d[em]
vätterlichen willen kraft habenden Ge[walt]
mit abermaliger verweisung der Lutherisch[en]

die Reformirte wiederum in den besiz der kirchen und geistl. güter gesezet.

6. Nachdeme auch beim Churfürsten Fridericus IV. zur Regierung seiner Lande kommen, hat ihme, deme nach dem Religions frieden ia so wohl als Ludovico das Jus reformandi zu handen, allein die Reformirte in dem besiz aller kirchen und geistl. Gütern mainteniert, sondern auch nach seinem dem ersten im Krieg durchgehends gebrauchten Rigeur denen Evang. Lutherischen selbsten das ausblasen an andere orthe verbotten, der meinung daß weil der underschied so so groß, sie als die wenigste sich wohl zu der Reformirten kirchen halten könnten.

7. In keinem andern statu fande sich die sach under Friderico Vto also daß ante motus Bohemicos et in anno decretorio 1618 die Reformirte in ungestöhrtem alleinigen besiz aller Kirchen und geistl. Gütern gewesen, wovon die noch vorhandene Protocolla und Rechnungen [cum toties sapium] dieser [illegible] ein incontestables Zeugnuß geben ‡

~~nicht allein in beständiger possession sondern auch in ohnstrittig aus dieser güter gewesen. dan [illegible] Ludovico gleich einige des reformandi [illegible] [illegible] reine geistliche [illegible] sind also die Reformirte [illegible] von dem gedachten Krieg, die wenige [illegible] Ludovici [illegible]~~

ad §7. sub finem

‡ Wo dasz aber die possession betrifft, selbige ist dahin vor die Reformirte unstrittig, ihnen auch ex voluntate primi acquirentis dibus antiquius per Testamentum zukombt. Und da dieselben unter Regierung Ludovici auf eine Zeitlang seit verdrungen worden, solches anderer wieder alsobald recht und billichkeit geschehen, oder da es aus einem Jure dominii ex Pace Religiosa zu kommenden recht will behauptet werden, solcher dessen Nachfolgern so die nicht allein Chur Administratores, wie Casimirus, sondern auch Churfürsten, wie Fridericus IV. et V. die Reformirte Religion wieder eingeführt, stabiliret und erhalten, ebenso wohl zukombt, und die sich dessen mit größerem recht juxta Testamentum Friderici III. der eigentlich Reformator war, als Ludovicus contra illud, gebrauchen können. Dahingegen dürfften die Evangelisch-Lutherische nicht allein bey veränderter Religion des Landesherren vor sich den geringsten titulum nicht anführen, sondern auch denen Reformirten ihr durch den Reformirten Landesherren recuperirtes Jus nit können streitig machen, [illegible] dann dasz man auch die jenige, welche zu den Societaten Augustanae Confessionis streitig machen, und sie aus dem Pace Religiosa auszuschliessen wollen, reflectiren disputabel machen können.

Cap. 11.

8. Während dem 30jährigen Krieg haben under
der prævalenz deren Catholischen Puissancen
auf recommendation des H. Landgrafen
von Darmstad und ~~Hessen~~ anderer die Ev.
Lutherische das Exercitium Religionis bei
und
zu Creuznach, Oppenheim ~~und andern~~
introducirt, gleichwohlen haben die Ref.
in diesem traurigen Zustand keinen Ansp.
andere
~~sämmtliche~~ Kirchen oder auch an einige
an die geistl. güter gemacht. So gar a.
Ihro Kön. Mayt. in Schweden Gustav
Adolphus in der mit Pfalz zu Heilbronn
aufgerichteten Capitulation sich für die Ev.
Lutherische nichts als das freye Religi.
Exercitium auf ihren Kosten aus.
Sit integrum illis, qui eandem (cum Rege)
profitentur, non modo sacris libere uti, sed
Pastorem Sacrorumque Ministrum sibi
suisque sumtibus alere.

9 In dem Westphälischen Frieden ist n.
beides denen Reformirten als Evang.
ihr Status klar und deutlich gesichert
und seinen welche bisher in besitz
güter gewesen besitzers in Art.

Palatinatus dass ist

Insuna cum Electore die Subditi Palatini in Statum ante motus Bohemicos de anno 1618 und zwaaren in Puncto gravaminum plenissime cum omnibus et singulis Ecclesiasticis et secularibus bonis restituiret werden sollen. ~~[illegible]~~ ×

10. denen Evangelischen Lutherischen aber ist dannenhero ein kleiner Rest der kirchen und guter geworden ist der Status von anno 1629. und zwar auch der in ihrem nahmen agirenden herren von Gemmingen bereits nachdem ad 1624 reguliert, und dabey denen ist desideratum dass Exercitium Religionis Publicum hergestanden werde der Vorschrift der § Admnisten,

A. C. Confessionis consortibus, qui in possessione templorum fuerant, ~~[illegible]~~ interque eos Civibus et Incolis Oppenheimensibus servetur status Anni 1624 caeterisque id desiderantibus, A. C. exercitium, tum publice in templis ad statas horas, quam privatim in aedibus propriis, aut alienis ei rei destinatis per suos aut vicinos V. D. ministros peragere liberum esto. 4

oder tota domus Palatina cum omnibus et singulis qui ei quocunque modo addicti sunt.

Art. 3. Juxta hoc universalis et illimitatae Amnestiae fundamentum, singuli R. J. Electores, Principes, Status, eorumque Vasalli, Subditi et Incolae, qui occasione Bohemiae Germaniaeve motuum aliquid praejudicii vel damni passi sunt, plenarie in eum statum in sacris et profanis restituantur, quo ante destitutionem gavisi sunt vel gaudere potuerunt. conf. Art. IV. § 6, 12

4 Und weilen dieser status vor die Lutherische gesetzt also von 1618, müssen [illegible] eine exceptio a regula Reformatis gemacht, es wird auch allein respectu Lutheranorum pro Reformatis die regula in von exceptio damit confirmiret, sondern auch [illegible] solicitatum der status inter duas Protestantium partes reguliret, und so [illegible] dispüt gewesen wäre, gehoben.

+ ausser dem was den Evangelisch Lu-
therischen der status anni 1624. zuer-
kant.

11. Nachdeme diesen klaren worten des Instrume[nti]
Pacis gemäß ~~und~~ wordene so bald hierau[f]
in dem Executions recess zu Regens[burg]
noch darnach der mindeste ansprug
an die kirchen und Geistl. guter gem[acht]
worden, sondern es hat der Chur[fürst]
Carl Ludwig nicht allein durchge[hends]
sondern auch selbst in denen orthen
und dorffern welche meistentheil[s]
mit Evang. Lutherischen besetzet waren
Eppelheim Kalbenbach
wie zu Großdimmern, Reformierte
introducieren lassen, weil nach ausw[eis]
der alten Pfarr Register A.o ...
Reformierte Prediger daselbst gesta[nden]

12. Indessen ist ihnen nach dem obangez[ogenen]
pacis die freyheit gelassen kirche[n]
zu richten, auch denen Evang. Lutheris[chen]
zu Oppenheim, Creuznach, Lautern,
Bornheim, Dacimbach, sachsen +
der status J. P. Westphal. ~~...~~
gelassen ~~worden~~. Hingegen aber ...
denen Evangelisch Lutherischen nicht ...
mißtrauen begehret, sondern ... die
erlangte permission auch ihre kosten
kirchen zu bauen * ihrer hertzen freu[de]
und danksagung in öffentlich ...
an tag geleget worden, der kirche...
wurde zwar auf Churf. befehl durch den Rat
besorgt, doch so daß ihnen gleich...

* und ohnerachtet zu halten

in ihrer Religion, kirchen gebrauchen
auch land der Pfarrer und Schulen
nicht der geringste ~~[illegible]~~ eintrag geschehen.

13 wie die Reformirte Churlinie ausgestorben
und Churf. Philipp Wilhelm Christmildester
Gedächtnus zur Regierung kommen
haben dieselbige

13 ~~[illegible]~~ Nach dieser Norma des Anni
1618. ist nun auch allerdings allein under
Geystlich und ~~[illegible]~~ den Reformirten
Churfürst Carl ~~[illegible]~~ geblieben sondern
vor die ... unterthanen, ~~vermittelst~~
auch ~~[illegible]~~ Reformirten ~~durch den~~

Hernacher wurden vom anno 1624. den
Lutherischen beygelegt.

dem letzten Reformirten

ad Schwäbisch Hallischen recess des Status
Religionis qui ante motus Bohemicos fuit
fest durch die Chur Pfälzische Gesandte,
deren der eine Ev. Lutherisch war, ~~das~~
die mindeste praetension fuer streitschlichtig
gepflogen confirmirt, bestättigt und [illegible]

ohne die mindeste contradiction von
seiten ~~einiger~~ der ~~Ev.~~ Lutherischen ~~[illegible]~~

worden

Und wie dessen Successor Churf. Philipp
Wilhelm Christmild. Andenckens ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ bei deren Lebens und Regierung
denen Reformirten ihre Kirchen und gütere
und Hallischen recess
nach dem Instr. P.W. gelassen, ~~auch wieder~~
~~die Reformirt~~
also haben ~~sich~~ auch die Evang. Lutherische
~~in demjenigen was ihnen der Westphälische~~
~~assignirt~~ ~~under deren Regierung~~ [illegible]
~~hergegangen~~, ~~[illegible]~~ die Reformirte
Kirchen nicht an treuer fürsorge für sie
nicht ermangeln lassen, wie man dieses [illegible]
probiren kan, dass da in demjenigen
Religions patent welches S. C. D. gleich bey
Ergebnen anfang dero Regierung [illegible]

zu der Zeit noch keine ~~ge~~ praetension ~~mit~~
an der Reformirten Kirch und
geistl. gefälle gemacht, auch

13ten Octobr. 1685. publicirten Lesten denen

Evang. Lutherischen das Exercitium rel[illegible]

in ihren damahls besitzenden Kir[illegible]

confirmiret war, auf der Reformi[illegible]

Kirchenraths gethane Remon[illegible]

desselbigen von d. Churf. ~~Dhlt~~

under dem 17. Sept. 1686 [illegible]

erlautert worden daß die [illegible]

Ob[illegible]ben auf ihre Kosten solche [illegible]

anbauen mög.

In diesem Zustand ist alles under den
Evangelischen auch im anfang der Re[illegible]
von Churf. Joh. Wilhelm Christm[illegible]
andenckens geblieben, biß die Evan[illegible]
Luthr. Consistoriales

Item daß da ihnen ihre Kirchen die Ma[illegible]
Herlach ingleichen die Haar und Lab[illegible]
von denen Catholischen occupiret [illegible]
ihre Pfarrei entzogen worden ~~[illegible]~~
die sache ohnverzüglich der Churpfälzischen Regierung
berichtet und um remedirung und [illegible]
gebetten mithin daran das geschehen
was in ihrem Vermögen gewesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

14 Es haben aber in dieser einige, da die
Regierung nun bey Catholischer Landes
Herrschaft ware, zwischen beiden Seiten
Religionen misstrauen zu erwecken
getrachtet, als es wurde schon damahls
von einigen vornehmen Evang. Lutherischen
Ministern, so hernach ~~die~~ zur Cathol. Religion
~~changiret~~ übergetretten, machiniret, welche unter
dem vortrefflichen schein einer mitleidi-
genden Sorgfalt vor das Interesse des Evang. Lutherischen
Kirchenwesens das divide zu heilen
gesucht, ~~es haben aber~~ indeß ist dieselbe ~~damahls~~ nachdrücklich die damahlige
Kirchenräthe mit vieler Sorgfalt ~~der~~
~~...~~ gedämpfet worden #

Wie dann auch der erste Evangelisch-Lutherische Prediger zu Heidelberg H. M. Petri, obwohl sein Collega H. M. Schlosser andere principia gehabt und von den Reformirten sich zu separiren und gegen die mitverfügten Kirch. ... zu ... , solches hinderte so lang er lebte.

15 Bis selbiges durch die beide Ev. Luther.
Consistoriales Schlosser und dabey
sonders E. vom Jahr 1695. ~~angegangen~~ angegangen
da dieselbige zu darmstad außer Spie
Pfaltz Landen zusammen getretten
und mit ihrem Mandatario Leiden-
bender allerley gegen den bisherigen
Statum und Instr. P. Westphalica
sich auf zu bedingen vorgenommen
auch vermittelst ihrer Schriften und
lamenten dahin gebracht, daß selbem

Ao 1698

ihnen ein eigenes Consistorium zugestand[en]
~~worden~~ sondern auch dieselbig und
ihren bisherigen Predigern und Schulmeis[tern]
welche bishero von ihren Gemeinden
besoldet worden aus denen Reform[irten]
Kirchengefällen neue Salaria
formirt worden. Und sind sie zu
der Zeit um da lieber ~~[illegible]~~ in die[sen]
ihren machinationibus und petit[is]
~~um da lieber~~ secondirt worden, als
dieser denen Catholischen den Weg
gebahnten und gewünschten Weg
geöffnet sich von allen Geistl[ichen]
Gefällen völlig maitre zu machen,
ihren Geistl. und Schulmeistern der[en]
ebenfalls und zwar ein ungleich me[hr]
zuzuziehen, mithin sogar in alle
Kirchen der Reformirten das Simul[ta]-
neum zu introduciren, und dageg[en]
nun so allein so viele Reform. Pfar[rer]
und Schulmeister zu reduciren, al[s]
von Evang. Lutherisch sind besoldet
worden, sondern auch sämmtl. Ref[orm.]
Pfarrer Salaria zu verändern und [zu]
ringern und so damit die Schaltung
[illegible] als ob selbe catholisch [illegible]

16. Wie betrachtet es aber nun hierdurch um
das sämmtliche Evangelische Kirchen-
wesen bis dato in der Christenheit
gestanden, wie solches darauß [illegible]
der Ev. Luth. so wohl als Reform.
gewissens freyheit selbsten nothwendig
schaut ~~der~~ die 31. Oct. 1699 nahmens
des ~~Chur~~ Corporis Evangelici von
dem Herren Baron von Boeckler
zu Weinheim übergebenen Schrifftl.
Deduction Lliae. Vert. das ~~einige~~
ja weltkundige [illegible] ad [illegible]
[illegible]

17 Weswegen auch ein hochpreißlich Corp.
Evang. schon bis dato die ~~[illegible]~~
~~und~~ Scripta der Evang. Luth. Consi-
storialen pur scandaleuse declariert
ab Actis removiert, dieser Männer
Beginnen publice desapprobiert,
weilen man das geführte Absehen, so
darunder steckte, wohl sahe, und
positive erklärt, daß mann
nicht billigen könne, daß auch die
Reformierten eigenen [illegible]
dem Westphalischen Friedenschluß
zuwiederen Mitteln anders solten
können beneficiert werden

die geistl. Güter und reditus in der Pfaltz
seyen zwar Churf. Carl Ludwig
restituirt, aber hierauf zu derselben
eigner und solche Mittel worden
womit Er nach belieben schalten
und walten könne, sondern
Er hat sie bey dem Gebrauch lassen
müssen, wohin sie destinirt gewesen
und wie es der Status anni normalis
Bohemicus intuitu subditorum
mitbracht. vid. Extract. auß der
Augspurg. Confess. Verwandten Antwort.
der Von Churf. Pfaltz Gesandten an Hr.
von Boeckler gegeb. Resol. p. 128.
et confer. die Königl. Conclusa in
Confer. Evang. vom 20 Jan. 1700
vom 29. April. 1700. Item die Münd.
schriftl. proposition des Königl.
Schwedischen Herrn Gesandt. von
Mullern. d. 16 Julij 1699.

18. Sonderlich die Evang. Lutherische Reichs-
stände haben damahlen schon in der
Anmerck. auf der Evang. Luth.
Kirchenraths schreiben betreff.
die publicirte declarat. de ao 17..
welche vorgestellt worden) auß

Grund der Sachen, ~~[illegible]~~ und daß die
Evang. Lutherische so mehr praetendiren
könnten, alß wann selbst ein
Evang. Lutherischer Churfürst in
der Pfaltz succedirt hätte, die
Litera in d. I. P. W. art. 5. clar enthält:
Quoniam vero controv. Religionis ex
adverso aut indirecte alterius
sacris afferre.

19 ~~Deshero dann, da under~~ Nach dem nun
aber sich eine gelegenheit praesen-
tirte, daß vermittelst einiger
Convention denen vielen Klagen
über die verletzte Gewissensfreyheit
und das introducirte Simultaneum
in Kirchen und gefällen ein abhelf-
lichen werden könnte, haben
Ihro Königl. Majestät in Preussen
bey Ihro Churf. ~~Dchlt~~ zu Pfaltz
zu vorderst zwar auf die Vollkommene
herstellung des Westphälischen Friedens
und Schwäbisch Hallischen Recesses
angetragen, nachdeme aber solches
nicht zu erhalten war endlich nach
außbedungener völligen Gewissens-
freyheit, so viel die Reformirte

angesehen darauf jedoch salva Comitiali
Decisione paciscirt, daß denen
Reformirten $\frac{5}{7}$ denen Catholischen
aber ~~...~~ nebst denen Germersheimischen Gefällen $\frac{2}{7}$ theil von
Kirchen und Geistl. Gütern bleiben
sollten. Wobey aber denen Evang.
Lutherischen von demjenigen
so ihnen nach dem P. W. gebühret
Heller nichts begeben, sondern
auch noch ein mehreres ausbedungen
worden, vid. die Anmerckungen.
Daherо auch, und da über dieß
Evang. Lutherische betreffende
absonderliche articul gleich
anfangs der Tractaten im Maii
1705 nach Regensburg der Königl.
Preussischen Gesandschaft bey
gesendet worden um dieselbige
denen Evang. Luther. Herrn Gesandten
zu communiciren, vermuthlich eben aus solcher
ursach nichts dabey erinnert
worden.

21. Hierüber haben sich nun die Evang. Lutherische
Consistoriales vielfältig beschweret, ~~ob~~
~~empfunden~~ wogegen man aber mit
verschiedenen Schriften das nöthige
vorgestellt vorgekehrt, daß kein hoch-
preißl. Corpus Evang. die Justice
denen Reformirten ~~[illegible]~~ versagen
mögen. Indessen stehen es doch
die unruhige Evang. Luther. Consistori-
ales doch ihre unnöthige Lamentation
dahin zu bringen, daß ~~man~~ die
Reformirten ~~und an dem protest~~
von ihren wenigen übergebliebenen
geistl. gütern ihnen noch, wann sie
den Badisch. beiden [illegible] selbe
wollen $\frac{1}{7}$ für die [illegible]
Declaration oder Convention, welche
seelige den 21. Nov. 1705 [illegible]
K. M. in Preussen und S. C. D.
gemacht worden $\frac{1}{7}$ und wann sie
die P. W. herstellen wiesen wollen
$\frac{2}{7}$ tel theil von ihren geistl.
gütern mangeln sollen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

20

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

[illegible]

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Churpfaltz newer ordnung, wie selbige [illegible] in pfältzischen kirchen soll gehalten werden

1. Die lutherischen sampt ihren lutherischen büchern sollen gentzlich abgeschafft werden, [illegible] religion daraus [illegible] so möglich sei, [illegible] unser gemein kirchen [illegible] der superintendenten [illegible] wie sie [illegible] fürschreiben, nachgehen.

2. Die [illegible] der [illegible] [illegible] weil [illegible] die Tauff [illegible] gleich [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] so gleich [illegible] Christ geboren, [illegible] Tauff [illegible] und Confirmiert nicht wie die Martinischen [illegible] [illegible] die [illegible]

3. Die wort [illegible] Christi sollen [illegible] gehalten werden und mit allem ernst abgeschafft und verbotten sein, [illegible]

4. Daß Christus [illegible] mit seinem leib gen himmel gefahren [illegible] [illegible] also brott und wein [illegible]

5. Daß Christus kein theil oder gemeinschafft mit der [illegible] allmacht habe.

6. Der [illegible] so in schwere sünde falle, wird [illegible] behalte gleich wol den heiligen Geist und [illegible] nicht.

7. Daß Gott der allmächtige viel tausend menschen [illegible] zur verdammnüss erschaffen habe [illegible] allein [illegible]

8. Die [illegible] Pfaltzgraf Ludwig [illegible] kirchen [illegible] solle abgeschafft und nicht gebraucht werden, und [illegible] ordnung.

9. Die privat absolution und [illegible] [illegible] soll [illegible] [illegible] werden.

10. [illegible] sollen [illegible] abgeschafft.

11. Anstatt der [illegible] soll man [illegible] auf einen hölzernen Tisch in einer Schüssel in der [illegible] [illegible] [illegible]

12. Anstatt der Altar soll man hölzerne Tisch in den Kirchen machen lassen.

13. Ein Taufstein soll in der Kirch geduldet werden.

14. [illegible] nach unserem [illegible] zum Nachtmahl gehen wollen, soll man mit ihrer [illegible] in der Kirch [illegible] lassen.

15. Der [illegible] bei der Tauf [illegible] Taufstell soll [illegible] werden.

16. Die Feiertag sollen [illegible] abgeschafft sein.

17. Anstatt der sonntäglichen Evangelien soll [illegible] unseren Kirchendienern [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] werden.

18. Der Lutherisch ~~[illegible]~~ Catechismus soll [illegible] unseren Kirchendienern [illegible] genommen werden.

19. Solle möglichster Fleiß angewendet werden, daß der reformierte Catechismus [illegible] sonderlich der Jugend wol eingebildet werde.

20. Es solle auch gemeldter Superintendens [illegible] Kirchen und Schuldienern [illegible] [illegible] [illegible] Catechismus [illegible] [illegible] und abgeschaffte Stück [illegible] gehalten werden.

21. [illegible] in Lehr und Kirchen [illegible] [illegible], dass die Superintendent in disen allen [illegible] [illegible].

Actum in Consistorio Ecclesiastico zu Heydelberg Ao. 1599.

NB. dises Concept ist aus nachfolgenden Ursachen als falsch anzusehen.

1. wegen vieler Puncten, besonders deren, die [illegible] mit einem NB. bezeichnet.
2. weilen der Kirchenrath, [illegible] durch solches herausgeben sollte, sich niemahlen Consistorium Ecclesiasticum tituliret noch tituliren lassen, sondern Kirchenrath.
3. weil zu dieser Zeit keine Superintendenz, noch [illegible] gewesen, der [illegible] Superintendent bey dem [illegible] ganz allein gestanden.

6651

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

NB. NB. NB.

Eine Vorstellung, daß das Jenige
Was die Hagische Evangl. Lutherische Consist.
Räthe und Pfarrer in der Pfaltz herauß
gegeben, wird der heidelbergischen Religion,
und daß, Was sie verhandlen, nicht der
Evangelischen sondern der Römisch Catholisch
Sache wird die Evangl. sehr und Ver-
achtung geführt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es ist reichskündig, daß für sämtliche und zwar
durchgehends in wenigen Zeiten denen Evangelisch Luthe-
rischen und Evangel. Reformirt. in der Churfürstl. Pfalz
schwere Zeiten gezeigt, in dem einige Evangelisch
Lutherische Pfarrer und sonderlich Herren, under Ihnen
wieder den Reformirt. Kirchenbeschwerung führen,
und streuen, vermeinen, daß die von denen geistlichen
Gütern u. Kirchengefällen, so vor und nach dem
teutschen Krieg zum underhalt der Reformirt.
Kirchen u. Schulen gehörig gewesen, und der ge-
dachten Reformirt. Kirchenrath oder Verwaltung
dazu administrirt und eingehoben worden, auch theil
haben und participiren müssen. Worüber denn
viele Schriften unterschiedlich gewechselt und in
Truck ausgegangen, worin diejenige, so im Nah-
men der Supplicanten dieselbe Schriften conci-
piret und aufgesetzt, sich eben denselben streit
wid. die Reformirt. resuscitiren, und eben dieselbe
praetension behaupten wollen, welche vor dem
teutschen Krieg von denen Römisch=Catholischen
wieder die gesambte Evangelische erregt und geführt,
und durch den erfolgten teutschen Friedensschluß
assoupiret und völlig abgethan worden; Wie denn
derselb zeigen und daraus sonderbar deutlich zu erse-
hen wird, daß diese Schriften nicht durch Evan-
gelische oder teutsch gesinnte, sondern durch solche con-
cipiret od. doch gesuchet u. gearbeitet worden, welche
dem teutschen Friedensschluß dennoch bestreitten
und darwied. protestiren.

Es bestehet aber der Inhalt und die Summ dieser
Schriften, und vorab deß letzthin an die Evang.
Luthe. Potentzien abgelassenen general schreibens

hauptsächlich in geringen stücken. Das letzte
in generalen lamentationen über Ihren Zustand
insonderes in denen Sachen, worüber sie sich
zu gründen vermeinen.
Desgleichen wird vornehmlich vermeldet
[illegible] die Lutheraner, so in der
Pfaltz geblieben, das [illegible] exilium durch
den Krieg ergreiffen, und andere die [illegible]
in der [illegible]
[illegible] mittel,
die Pastores und Praeceptores zu unterhalten
ganz untüchtig gemacht wären, auch die von
[illegible] verschafte, aber durch die schwere
Kriegs pressuren [illegible], die Prediger
so die nach dem ao 1685. publicirten exercitio re-
ligionis libero angenommen und besoldet, damit
fürderhin nicht würden continuiren können,
und also [illegible] der Seelen gefährlichkeit
versirte.
Wiewohl solches wider den Passauischen noch
Westphälischen frieden, nach dem gemäß, das
[illegible] Ludwigs Churfürstl. Dl. höchster Gedenken,
auf der Reichs Versamlung zu Regenspurg
J. Königl. Mt. zu Schweden Carolo Gustavo [illegible]
[illegible] versprochen, daß wenn
80 Lutheraner an einem orth wären, so einen
Prediger verlangen, würden Ihnen solchen zu
erlauben, und [illegible] gefällen zu
Salariren. Dahero hätten die [illegible] Evan-
gelisch Lutherische [illegible] Theologis
conferirt, und vor gut gefunden, von den
Reform. [illegible] die Salaria [illegible] Evangelisch

Lutherische Prediger in der Pfaltz auszubitten,
dann auch derselbe durchgehendts daß die ex-
cludiret, und durch abschidung 19 fragen anlaß gegeben,
darüber hätten auch besondere Conferentien ange-
stellet, so aber fruchtloß abgeloffen, die an die Kirch-
spiel leute auch schon kosten u. schaden verursacht
geleitet, den Reformirten seiten wieder die schäd-
liche Consilia gegeben, seyen, die sich von den
Rath sehr difficil gemacht, und daß von denen
deputirten einen tag accordiret, folgenden tags
von seinem Collegio nicht angenommen worden.
Sie hätten demnach auch Bonwarthen sehr dawider
geschehen, Zu Ihro Churfürstl. Dhlt. ~~Dhl.~~ Pfaltz
sich unterthänigst gewendet, welche sich auch gnädigst
gegen Sie erklärten, dann nur nicht von den Evan-
gelischen Ständen so heftige Contradictiones gemacht
worden. Wie nun solch gnädigste Erklärungen die
höchst vergnügt, also hätte es ihnen blutige thränen
in Berlin und sonsten schmerzen mögen, daß da höchstge-
dacht S. C. Dhlt. ihnen von ao 1699 die Salaria auß
denen geistl. gefällen, angedeyhen laßen, auch
die jedermann höchsten verwunderung, solche dagegen
fast unglaublich haltend, die Königl. Preuß. Legati
muni causa fundirten, persuadiret, aber lediglich in
favorem Reformatorum agiret, die die Evangl. Luthe-
rische, d. i. duplici pace, Passaviensi et Westphalica
Reichs confirmiret wären, von denen Kirch-
gütern und denen Kirchen, worin ihnen ao 1699
das simultaneum exercitium von Ihro Churfürstl.
Dhlt. erlaubt worden, excludiret, hingegen Sie aber selb-
st den Catholischen Herrn geistl. subsistenz
accordiret, den Evangelisch Lutherischen aber weiter
nichts, als daß wenige, daß sie ao 1624 besessen,
sambt dem libero exercitio welches sie dem Reich

und

und Ihro Churfürstl. Dhl. zu handen, und
somit das independenz ihres Consistorij dem
Reformirt. Kirchenrath, wodurch dieses nachmahls
erleichtert worden, überlassen, wird weiter
festers klage, daß die weilen den Geistlichen
lebensunterhalt nicht mehr als das halbe Wort Kirch-
lichen verfolgbar befehlen, dahero aber auch
wann die Prediger aufweichen, die Kirchen
sich verschlossen sehen, und wegen der vermischten
Ehen und unterthanen in noch größere unruhe
und schwerer, als hier, gerathen dürften.

Bey dem Haupten Puncte wird vorgestellt.

1. daß zu erst die Evangelisch lutherische und nicht
die Reformirte Religion in die Pfaltz von
Friderico II. eingeführet. 2. von dessen Nach-
folger Ottone Henrico durch eine ao 1556. edirte
Kirchenordnung fortgepflanzet.

3. pace Passaviensi Religiosa ao 1555. in der
Pfaltz confirmiret. und obwohl 4.) von Friderico
III. welcher in puncto Cœnæ und andern den
Zwinglio beygepflichtet hätte, zu Heydelberg und
Alzey einige Zwinglische lehrer eingesetzt, und
wegen der Religion disponiret, derselbe aber
ao 1566. auf dem Reichstag zu Augspurg
für ein mitglied der Augspurgischen Confession
nicht gehalten, also in dem Passauischen frieden
so die Reformirte gäntzlich ausschließen solle,
nicht begriffen gewesen. hingegen 5.) habe
Churf. Ludovicus V. des Väterlichen Testaments
ungeachtet, die formula Concordiæ unterschrie-
ben und die Zwinglische Lehrer dimittiret. ob-
schon 6.) dessen bruder Hertzog Johann Casimir
welcher de facto die Chur-Administration sich unter-

entzogen, und dabey durch einen den Klugen
Politicis nicht unbekannten Staats Streich gehalten,
Ludovici Sohn, wie das letzten Verordnung, in
der Reformirten Religion erzogen, und die Kirch
und Schul-dienste, in einer großen menge unbillich
damit besetzen, und die Evangl. Lutherische aller
Kirchen und Intraden entsetzen lassen, in welcher
unrechtmäßigen possession die Reformirt. von
ao 1583 biß 1648 gestanden, darin sie erst Pace
Westphalici confirmiret worden, welches ihren
bedeuten nach, doch sonst nicht würde geschehen,
noch die ad annum Calamitosum 1624 verwiesen
seyn, wenn nicht von Churfürstl. Carl Ludwig p.
m. obiges verschrieben geschehen, weil bekannt ge-
wesen, wie wenig die Dennacht, und die Bayeri-
sche und Spanische dan besetzt gehabt. Daher 7.)
weil die Reformirte in der Pfaltz nicht potioris
juris als die Lutherische, und in ihren unrechtmä-
ßigen possession nicht ao 1618 oder folgenden, son-
dern erst ao 1648 confirmiret wären, ihnen
der annus 1618 de jure nicht beygelegt worden könte.
und 8.) wenn ja der ~~de~~ annus 1618 den Reformirten
norma seyn solte, die Lutherische welche so wohl
ao 1618 als 1624 Churpfältz. unterthanen geblieben,
und ob ihnen schon wider den Passauischen Ver-
trag die Kirchen güther entzogen wären, dennoch
ihre rechtmäßige forderung davon behalten, daher
nicht mögen excludirt werden. Damit nun 9.)
nachdem die Catholische und Reformirt. sich so weit
untereinander gesetzt, zwischen den Reformirten
u. ihnen endlich solcher streittigen Kirchen u. güther
wegen ebenfals Fried u. einigkeit aufs neue ge-
stifftet werden, so wäre ihnen |: Schreiben die
pro Regula ein gleiches Jahr, nemlich 1624 welches

andere Evangelische Stände alle ergreifen,
zu determiniren, und Ihnen nach proportion der
Seelen auch beÿzulegen stellen, alß die einand
nicht viel nachgeben werden, auch setzig stellen
damit dergestalten alle verbitterung die
sonsten sich immer vergrößeren würde, stöhsen
Ihnen, und seiner antheil, so anderer nicht ange-
bleiben dürffte, beÿzeiten nicht alleine der
geben; sondern auch die viel hundert fällige
sorten, welche wider offtberührten frieden,
sich die Reformirte den Lutherischen eine
höchstem anzug ohn unterlaß angefügt, und
auch viel wegen nicht beÿzubringen sind, da-
durch eine ewige amnestie geleget, nicht
weniger die Lutherische Chur Agnaten, welche
die Reformirte bishero in allen particulier
tractaten verächtlich, auch vorsehen die ge-
leicht zu erachten praeteriret, künfftighin
in zufriedenheit setzen.

Hingegen beziehet sich anderntheils das Chur-
fürstl. Reformirte Kirchenrath

1 Ad 1.) auf den deutlichen Westphälischen
friedensschluß, worin diese gantze Sache gänz-
lich abgethan, und entschieden ist. und zwar
besonders die worte des Osnabr: friedens
art. 4. §. 19 und des Münsterischen §. 27. alß
dem gleichlautenden Haupt= text, worin die-
ser punct völlig hingelegt ist, wie folget.

Augustana Confessionis Consortibus qui in
possessione templorum fuerant, interq; eos
civibus et incolis Oppenheimensibus servetur
status ecclesiasticus anni 1624. Caeterisq; id de-

sideraturis, Augustanæ Confessionis exercitium tam publicè in templis ad statas horas, quam privatim in ædibus propriis aut alienis ei rei destinatis, per suos aut vicinos verbi divini Ministros peragere liberum esto.

2. Welches Worte dann dermaßen klar und deutlich sind, daß Sie sich durch keine mißdeutung noch cavillationen verdrehen oder verkehren lassen, Sie werden nemlich alle diese Consortes Augustanæ Confessionis in zweyerley gattung unterscheiden, nemlich in die so derzeit Kirch im besitz gehabt, und in die übrige, so keine gehabt. Von den Ersten wird gesprochen, daß Sie in dem standt, worin Sie ao 1624 gewesen, wider gesetzt, und also die Kirchen u. Kirchengüther die Sie dann mahl gehabt, Ihnen restituirt werden sollen; Von denen übrigen aber ist allein verglichen, daß Ihnen ein freyes exercitium religionis publicum et privatum erlaubt seyn solle.

3. Weilen nun dieses das einzige punct ist, worüber iezo gefraget wird, so ergibt sich von selbsten, daß derselbe dadurch gäntzlich abgethan und beygelegt seye; und ist dannenhero darunter diese gantze Sache begriffen, und nichts mehr zu streiten übrig.

4. Welches dann die Supplicanten selbst so gar bekennen, daß Sie eben deßwegen auch den friedensschluß selbst, als davon Ihnen dadurch tort geschehen, anzufechten sich unterstehen, und daß Sie dadurch ad calamitosum annum 1624 verwiesen wären, sich dem höchstens beschweren dürften.

5. Woraus dann so viel mehr sich zeiget, wie ungereimbt es seye, wann sie dennoch vorgeben wollen, daß durch die im Friedensschluß gesetzten termin des Jahrs 1624. nicht ausgeschlossen werde, die restitution ex causa amnestiae, und sich beruffen dazu des art. 5. §. Terminus autem 13. daß der termin des Jahrs 1624. denen kein nachtheil bringen solle, welche in Krafft der amnestiae od[er] sonsten restituirt werden sollen. Dagegen dienet der terminum ihrer restitution ex causa amnestiae den Passauischen Vertrag und Religions-Frieden: geben vor, daß darin den Reformirten die übung ihrer religion verbotten, der Churfürst von Pfaltz Fridericus III davon ausgeschlossen, dieselbe auch den Reichstag ao 1566 condemnirt, daß denen ihro Kayserl. Mtt. verwehret, die Supplicanten daher pro spoliatis zu halten, und demnach in den stand des Passauischen Vertrags restituirt werden müsten.

6. Hieraus erhellet, um so mehr und immer weiter nun nicht allein dieses alles, sondern auch was für gefährliche und friedbrüchige principia es seye, wodurch der gantze so theuer erkauffte Westphälische Friedensschluß bis auf den grund eingerissen wird, und daher nicht geglaubt werden kan, daß diese sache von seiten der Supplicanten, durch keine Evangelisch= oder auch teutsch gesinnte Leute, sondern hingegen durchtreibende Römisch gesinnte, und so wohl dem aufstand des teutschen Reichs, als des gantzen Evangelischen Kirchenwesens,

abgeneigte gemüther gestiftet worden, solches
alles wird sich den selbsten für augen legen,
wann die Zeiten, und der Zustand vor dem
teutschen Krieg, und doch denselben hauptsächlich
veranlasset, erwogen werden.

7. Anfangs nun :/ umb nachher und die vor-
gestelte stücke in möglichster kürze zu besehen :/
ist bekannt und ausser streit, daß durch den
teutschen Friedensschluß der allgemeine terminus
restitutionis in Kirchen sachen, :/ ob dem ich
allein die frage ist :/ und woraus dann
anlaß in politicis geändert worden, fest be-
schrieben und gesetzet seye auf den 1. Januarii 1624.

Pac: Osnabr: art: 5. §. 2.

Daß auch eben derselbe general terminus
1624 absonderlich und specialissime zu der resti-
tution der Evangelisch-Lutherischen in der Pfaltz
in ihren Kirchen sachen beliebt, beschrieben und an-
geordnet seye.

Pac: Osnabr: art: 4. §. 19.

8. Und ist diesem in ecclesiasticis allgemeinen
termino zur unverenderlichen sicherheit die Clausul
annoch hinbey gefügt, daß dieser terminus
einzig und allein zum grund aller solcher restitu-
tionen unbetrüglich gesetzt seye, und dawider
keine exceptiones, transactiones, oder einzige aus-
flüchte gehöret werden sollen.

Pac: Osnabr: art: 5. §. 25. in verb. unicum
solumque hujus transactionis, observantiaeque
futurae fundamentum sit, dies 1. Jan: 1624.

habita possessio, irritis prorsus exceptionibus, quae ex exercitio interimistico, vel anterioribus aut secutis pactis, generalibus vel specialibus transactionibus, vel litibus motis, causisve decisis vel etiam decretis, mandatis, rescriptis, paritoriis, reversalibus, litispendentiis, vel aliis quibuscunque praetextibus et rationibus desumi possent.

Und ferners daß dieser terminus die Regul und richtschnur seye, und auf keinerley weiß in vita parte davon abgewichen werden solle.

d. art. 5. §. 23. in verb:

Nec ab iisdem nisi mutuo consensu recedere liceat, non attentis, sed annihilatis omnibus anni 1624. observantiae, ut pote quae instar regulae obtineat, contrariis etc.

9. Und bleibt dannenhero dieser terminus Recht, daß hierdann schlechterdings die einzige, allgemeine und untrügliche richtschnur, solange nicht erscheinet und erwiesen wird, in welchen fällen ein ander termin durch gedachten frieden, ausdrücklich erlaubet seye.

Nun ist aber in denjenigen kein einziger also zu finden, als allein in art. 5. §. 13. daß der hochgedachter terminus denen nicht solle nachtheilig seyn, welche ex capite amnestiae vel aliunde restituiret werden sollen.

Von welchen, welche insonderheit in art. 4 ersetzet worden, meistentheils in den Stand worin sie vor der Böhmischen Unruhe [illegible] restituiret werden sollen, wie in d. art. 13.

beygefügt, daß dennoch denselben der
general terminus des Jahrs 1624. nicht im Weg
stehen solle. Wie dan hingegen auch daran
versehen ist, daß die amnestia der Compositioni
gravaminum nicht derogiren solle.

art. 3. §. 2. vers. multo minus.

Welches dennoch den Supplicanten nicht zu stattet,
sondern im gegentheil Ihre assertion gänzlich dar=
nieder wirfft, weil dieselben in diesem art. 4 §. 19.
nicht ad ann. 1618. sondern ausdrücklich ad ann. 1624.
restituiret werden sollen.

10. Von keinem theil aber hat den keinem Menschen
in der Welt ie der gedachten friedensschluß ver=
ordnet, daß er auf den Passauischen vertrag
und Religions=frieden, od. ad ann: 1552. und 1555.
restituiret werden solle. Sondern aber wird das
geraden gegentheil darin ausdrücklich verfügt,
daß wan auch schon wider den Passauischen ver=
trag und Religions frieden, etwas od. nachtheiliges
geschehen, dennoch der terminus restitutionis
des Jahrs 1624. nicht aber des Jahrs 1552. od. 1555.
seyn solle, Wie ausdrücklich von den Reichstätten
sowohl als von den übrigen Reichsständen
folgenden Inhalts versehen ist.

Ante omnia civitates imperiales, quae
ab año 1624. propter Religionem vel bona
ecclesiastica, ante vel post transactionem
Passaviensem et insecutam pacem religio=
sam occupata et reformata, vel alias in
intuitu religionis in politicis quocunque
modo, sive extra, sive judicialiter, aggravata

Sunt, in eum Statum, in quo Kal. Jan. prae-
dicti anni 1624. tam in Sacris quam in profa-
nis fuerunt, non minus ac Reliqui Status
Imperii Superiores, plenissime reponantur,
inque eo conserventur etc.

Gestalten dann auch ferner ausdrücklich angehängt wird,
daß wider diesen terminum keine dergleichen
pacta transactiones etc. gültig seyn sollen.
art. 5. §. 2. §. 25. §. 29. §. 33. et pass.

11 Aus diesem allen erhellet, daß die erste und eigentliche Natur einer
Amnestiae, wann derselben clausul einen Frie-
dens handlung angefangen wird, daß dadurch
diejenige offensen, welche die Kriegende Thei-
len gegen in währenden Krieg von einander er-
litten abolirt werden. Nachdem dieses
die zwey Cardines sind, worumb das gantze
Friedens negotium roulirt, und die die Friedens
händler vor augen haben, als Erstlich die
causam belli, woraus der Krieg geflossen,
zu componiren und zu entscheiden, und dann
zweytens, was in währendem Kriege sich
für tort und schaden einander zugefügt sind,
beyzulegen. Das Erste wird im Frieden-
schluß verstanden unter dem Nahmen,
gravaminum, und zwar absonderlich die
gravamina ecclesiastica, welche auf das Jahr
1624. regulirt sind. Das zweyte aber, unter
dem Nahmen amnestia, welche auf das
initium belli et motuum reducirt werden
und werden müssen, weil sonsten kein
aufrichtiger und beständiger Friede seyn könte,

Wann nicht die gesambte im Reich verübte
Feindseligkeiten hingelegt, und dadurch alle
von einem, od[er] andern Theil veranlaßte Bitter-
keiten aufgehebt worden.
Welches alles demnach den Teutschen Reichs
nemlich was in selbigem Kriegs einander ver-
handelt, und zu selbigen Ursache gegeben, antrifft,
und ist dahin zu sehen gewesen, daß das ganze
Reich gestellet, und alles wieder in den Stand, wo
es bey dessen eingang, nicht aber wie es über ein
Seculum vorher, und ao 1552 od[er] 1555 gewesen,
restituiret würde.

12. Es sind demnach überall in dem Frieden-
schluß zweene termini restitutionis genera-
les, nemlich annus 1624 ratione gravaminum eccle-
siasticorum, so zwischen die Religions Parthey gehöret; und
annus 1618 ratione amnestiae, ... aber
das Jahr 1552 od[er] 1555 gesetzet. Die übrigen sind
alle specialiter benannt; Es soll aber etwan jemand
in währenden Kriegen entsetzet worden, und des-
wegen in den Stand, worinnen Er vorhero
vor der entsetzung gewesen, restituiret werden
müssen. Vid.

in art: 4. §. 23. in fin. §. 26. vers:
de inde. §. 33. §. 38. et pass:

Demnach solches die rechtmäßige Generalen resti-
tution ist, ut fiat in statum, qui tempore destitu-
tionis fuit.

13. Gleichwie hiernechst zu ersehen, wie richtig der
inhalt des gemelten §. 13. art: 5. seye, worin pro
termino restitutionis immoto et decisorio in eccle-
siasticis das Jahr 1624 festgesetzet, derselbe aber

Denen die ex capite amnestiæ, entweder auf das Jahr 1618. vel aliunde, und also auf einen specialen und besondern im Friedenschluß angesehenen terminum restituirt werden sollen, unverfänglich ist. Also leüchtet auch zugleich daraus hervor, wie nichtig dieses gar ohne grund seye, daß Supplicanten auß dem Friedenschluß seine restitution ex causa amnestiæ auf das Jahr 1552. et 1555. suchen, als so nicht darin befindlich ist, sondern auch wie gerade solches mit dem Friedenschluß, sowohl in art: 4. §. 19. als auch selbst in art: 5. §. 13. streite.

Gestalten dann auch ferner selbst in der beschreibung der amnestiæ dieselbe auf das initium der Böhmischen Unruhe ausdrücklich restringiret, keines weges aber die Zeit des Passauischen Vertrags oder andere Zeiten erstrecket wird, Massen dieselbe also lautet:

in art: 2. princ:

Sit utrinque perpetua oblivio et amnestia omnium eorum quæ abinitio horum motuum ultro citroque hostiliter facta sunt.

Und dann ferner.

in art: 3. princ:

Juxta hoc amnestiæ fundamentum, universi, quibus occasione Bohemiæ Germaniæve motuum vel fœderum hinc inde contractorum ab una vel altera parte aliquid præjudicij, aut damni illatum est, plenarie in eum utrinque statum etc. restituantur.

14. Welches dann auch in der Nachfolg also erklärt,

und selbe auch beständig auf das initium motuum Bohemiæ, und auf das Jahr 1618. restringiret wird.

in art: 4. §. 6. §. 20. §. 24. §. 25. §. 26. §. 28. §. 39. §. 51. §. 52. et art: 9. §. 1. §. 2. etc.

15. Durch welches allem dann zu sehen, nicht nur dass der terminus restitutionis ex causa amnestiæ generalis nur bis an das initium des teutschen Kriegs oder das Jahr 1618. gehe, keineswegs aber weiter, und dann keineswegs bis gegen die Zeit des schwedischen Kriegs evagire, sondern auch die gegenwärtige Sache gar keinen casus amnestiæ seye, noch dessen terminus hieher gezogen werden könne. Weil die amnestia allein dieselbe angehet, welche mit einander Krieg geführet, und auch dessen anlass ein Theil des andern beschädiget haben, wie die darhin angezogene Worte selbst ausdrücklich erklären und anweisen.

d. art. ibi. Sit amnestia omnium eorum quæ ab initio horum motuum hostiliter ultro citroque facta sunt. Et d. art. 3. ibi quibus occasione Bohemiæ Germaniæve motuum ab una vel altera parte aliquid præjudicij aut damni illatum.

Wie dann auch das wort amnestia nach dessen allgemeinen gebrauch keine andere Deutung hat. Nun ist aber der teutsche Krieg nicht zwischen den Evang. Lutherischen und Reformirten, welche in demselben causam communem gehabt, und dann ja der Krieg wieder die Römisch Catholische gemacht, sondern auch diesen allein geführet worden.

Es können auch

nicht gesagt od[er] gezeiget werden, daß in währen-
den solchen Krieg die Evangel. Lutherische von den
Reformirten in der Pfaltz beschädiget wären, da
dise selbst aus der gantzen Pfaltz verjaget und
vertrieben, und selbst nichts können, geschweige andern
etwas genommen gehabt.

17. Hingegen trifft diese Sache bloß und allein die
Kirchengüther und deren Restitution ahn, worin
sowohl in genere, art. 5. §. 2. als auch in specie der
Evangelisch Lutherischen in der Pfaltz art. 4 §. 19.
ausdrücklich allein das Jahr 1624. pro termino
angesetzt ist.

18. Es können auch beyde termini deren Statuum
bonorum nicht gleich[zeitig] in einer und derselben
Sache nicht zugleich concurriren, sondern eben
in einer jeden Sache einer von beyden pro
regul genommen und entweder der Status ao
1624. oder der Status von 1618. eingesehen
werden, und können, da sie untereinander zugleich
sind, nicht beyde zusammen eine richtschnur der
Restitution seyn, folgendts weil diese sache
in art. 4. §. 19. ausdrücklich und specialissime
an den terminum deß Jahrs 1624. gebunden
ist, kann die ad terminum amnestiae ad 1618. ge-
schweige auf eine 100. jährige Zeit vorher, und
ad ann. 1552. keineswegs verschoben, noch dar-
mit combiniret werden.

19. Wann nun aber auch gleich alles hindan gesetzt
würde, und wird den ausdrücklichen friedensschluß
nachgegeben werden könte, daß diese, in dergl.
Sache von diesem termino 1624. abzuweichen, wie
auch den terminum amnestiae 1618. sondern auch

gen auch der Passauische Vertrag und ad ann.
1552. et 1555. zurück gezogen werden möchten,
So ist doch nicht hin gehörende, Wie solches dieser
Seite und den Supplicanten beytragen könte,
angesehen, ja der Passauische Vertrag und der
Religions-friede nicht zwischen den Evangelisch-
Lutherischen und Reformirten, sondern zwischen
diesen sämbtlich, welche eine Parthey darinnen
gemacht, eines, und zwischen den Römisch Catholi-
schen anderntheils errichtet ist. Gestalten dan
auch damahls der Religions Krieg nicht zwischen
denen beyden, wieder einander, sondern von beyden
wieder die Römisch Catholische Parthey geführet
worden.
Folgendts auch der Religions-friede und Vertrag
nicht als zwischen diesen beyden streitenden
und kriegenden Partheyen gewesen oder seyn können,
da dan auch allen rechten bekant ist, daß ex
pacto die actio et obligatio nur inter partes pa-
ciscentes entspringen, und daher allein der
eine paciscirende theil wieder den andern, eigent-
lich die gesambte Evangelische Parthey wieder
die Römisch Catholische, nicht aber ein theil mit
und wieder sich selbsten, und die Evangelische wied
einander daraus klage führen, und belanget wer-
den können. Wodurch dieser Haupt-Schild,
welchen die eine Parthey zu ihrem gemeinen
Schutz erworben, umb sich selbst zu verfolgen und
einander zu ruiniren, mißbrauchet wird.

(20. Was aber nun Supplicanten zu asseriren sich
nicht scheuen, daß die Ev: Reformirte durch den
Passauischen Vertrag den Religions-frieden aus-

außgeschlossen wären, ist eine friedbrüchige
turbation, so keine antwort, sondern ernstliche Züch-
tigung werth, das feindseligkeit bedienet.
Wer den Passauischen Vertrag einsiehet, findet
darin so gleich im anfang, daß Landgraf Philipß
von Hessen die ursache desselben gewesen, und
dieser Vertrag umb dessen Custodie und freyg-
heit willen veranlasset worden. Wie auch dem
§. und weiter Befinden etc: daß dessen Herr
Sohn Landgraf Wilhelm, welcher, wie der
Herr Vatter der Reformirten meinung in puncto
coena beygepflichtet, denselben schließen helffen.
und ex §. Letztlich soll etc: item ex §. Aber alle
andere etc: und ferner erklärt wird, daß die-
ser Vertrag mit Chur Sachsen und dessen mit-
verwandten Kriegsfürsten und ständen aufge-
richtet worden, worunter zu Chur Sachsen
und Hessen die fürnehmste und mehr andere Refor-
mirte stände waren, folgendt dieselbe allerdings
nicht nur darin eingeschlossen, sondern selbst,
neben übrigen, die paciscentes gewesen; und
ist es demnach eine implacable contradiction,
daß in pacto ipsi paciscentes, und die jenige
umb derentwillen der Vertrag gemacht ist,
darin nicht begriffen seyn sollen. Welches
eben so viel ist, als wann in stipulatione der sti-
pulator selbst nicht enthalten wäre.

21. Es ist demnach friedbrüchig, hier anzuziehen,
wie die Evangelisch Lutherische und Reformirte
bey solchem Vertrag gar nicht sich getrennt, sondern
bereits Ao 1529 auff dem Colloquio zu Marpurg
sich verglichen, daß sie in allen ihren puncten

einig, und zwar in puncto Cœnæ sich zwar nicht
völlig vereinbahren können, dannen eingeachtet
aber doch gegen einander Christliche liebe pflegen, und
und bevorstehende erbitterung zu verhüten, wollen.
Erwarth die auch im folgenden Jahr 1530. die Augspur-
gische Confession samtlich übergeben, und bald her-
nacher auch des punctus Cœnæ, nach dem buch-
stäbl. præsentiam realem fest gesetzt, den den
modo aber, als einem scharfen geheimnuß, ab-
strahiret, und beÿ dessen auf solcher erklärung
friedlich gewesen, gleichfalls beÿgelegt; Sonach
auch dieselbe Augspurgische Confession, die die Vor-
fahren ao 1530. zu Augspurg als auch ao 1561. die-
selbe zu Naumburg communiter übergeben;
Sie alle mit den Römischen Catholischen in Religions
Sachen gepflogene publique handlungen gemein-
schäfftlich, und vornehmlich durch Bucerum, und
andere so wohl Evangel. Reformirte als Lutherische
Theologos, geführet, und ob schon einige geistliche
aus privato, die zu trennen gesucht, auch viel bit-
tere odia erregt, die doch nie in publiquen Reichs
handlungen separiret, sondern hingegen in dem
friedensschluß die sach für die Reformirte, daß
sie unter den Augspurgischen Confessions-Verwandten
begriffen, ausdrücklich erklärt und decidiret
worden: wie solches alles in der ao 1709. ausgegange-
nen gründlichen deduction, daß die Evangelisch
Reformirte so wohl als Evangel. Lutherische unter
der Augspurgischen Confession begriffen etc. weit-
läufftig angewiesen wird.

22. Aus diesem allem nun erfolget, wie unwider-
sprechlich falsch seÿ, daß Supplicanten schon den im friedens-
schluß bestimmten termin des Jahrs 1624. zu halten,

und bey Ihnen nicht stehe, solchen auch das Jahr
1552. oder auch den Passauischen Vertrag zu transferiren
und den Vorzug als dan die Reformirte nachstehen ge-
fallen [illegible] zuschließen:
Nechstdem, sonderlich dieser punct, daß die Evangelisch
Reformirte unter den Augspurgischen Confessions Ver-
wandten begriffen seyn, sambtlich in dem
friedensschluß völlig abgethan und erklärt, solches
in den letzteren Reichs abschieden wiederhohlet, und
in denen Kayserl. Wahl Capitulationen bestättiget,
und demnach nicht genugzu verwundern ist, wie
die Supplicanten solches und der, solches demnach
wiederstreiten dürffen, welches nicht allein in
dem friedensschluß selbst, für friedbrüchig erklärt,
sondern auch dadurch, und hernachen, weil die
auch der Passauische Vertrag ex capite amnestiæ
sich restituiret wissen wollen, hoc exemplo der
gantze friedensschluß, worab, weßhalb gemein-
same Evangelische Kirchen Wesen betrifft gäntzlich
durchlöchert und zerrissen, und die gantze sache,
welche durch gedachten friedensschluß so heil- als mühe-
sahmlich beygelegt und entschieden ist, wiederumb
in den Stand und in die gefahr, worinn sie vor
dem Krieg gewesen, gestürtzet, und alles, was
seit dem Passauischen Vertrag eingenommen,
und die Evangelische Stände jenseit welches die Königl.
Mt. und Cron Schweden besitzen, auch denselben
im vorigen Streitplatz wieder auffgestellet
werden würde, worauf ein so blutiger und
langwieriger Krieg entstanden.
23. Welches künfftig besser stellen wird umb so viel
mehr eine nothwendigkeit seyn, weil daraus zugleich
sich

sich zeiget, daß diese gantze Sache nicht von Evan-
gelisch- oder teutsch gesinnten, sondern von solchen
Römisch Catholischen geführet werde, welche den
Friedensschluß improbiren und denen daran geleg[en]
ist, daß derselbe gäntzlich vernichtet, ein Reichs-
Sachen umgestürtzet werde.

124. Deßwegen nun ist leicht auszufinden, wenn man
auch den Grund aller der Schriften, so Nahmens
der Supplicanten heraus gegeben sind, siehet, und
deren intention und maximen beleuchtet, als
welche die Evangl. niemahls, sondern im gegen-
theil die Römisch Catholische wieder die gesambte
Evangelische Parthey geführet und verfochten
haben; und hierinn der Evangelischen ihre in-
tention sowohl als damit der Ruhe und Wohlstand
des Reichs unverhöhnlich streitet, mithin außer
Zweifel gesetzet wird, daß so wenig die Catholi-
sche Reichsstände und Patrioten, als die Verehrer
des Friedensschlusses und teutschen Reichs Standes (: die
auch hierunter gar nicht gemeinet sind :) als die
Evangelische Theil daran nehmen.

125. Daß nun diese intention unter den Nahmen und
Personen der Supplicanten geführet werde, ist sich
hauptsächlich durch dreyerley wege hervor. Das erste
ist, weil die restitution auf den Passauischen
Vertrag so stärker gesucht, und daher auf selbigen,
die Churfürsten zu Pfaltz, Otto Henrich, Fri-
dericus III. und ihre nachfolger verpflichtet, wid-
rig geführet und dieses in Streit gezogen. wird wol-
hl durch den erfolgten Friedensschluß gäntzlich
abgethan und darin gewisse maaß u. ziel gesetzet
worden.

126.

26. Ist nemlich bekandt, daß vor dem Krieg der gantze Streit und die gravamina zwischen den Römisch Catholischen und gesambten Augspurgischen Confessions Verwandten, über den inhalt des Passauischen Vertrags gewesen, in dem diese letztere sustinirt, daß ihnen auß Landsfürstl. und hoher Obrigkeit Macht in ihren territorijs die Kirchen Sachen zu bestellen und zu reformiren erlaubt seye, welches sie auch sonderlich Ao 1613. auf dem Reichstag also behauptet, hingegen aber der Römisch Catholische Theil dafür gehalten, daß alles waß seithero wider den Vertrag von geistlichen güthern und rechten eingezogen, oder verändert worden, wiederumb in den stand wie es zur Zeit des Passauischen Vertrags und Religion-friedens gewesen, restituirt werden müsse. Wie bey den auß der Relationen, waß auf dem Reichstag 1613. geschehen, so deren beyderseiten zu ohnen hin und hergangen, zusehen, und solches unter andern bestreitet.

Burgold. ad Instrum: Pac:
Osnabr: part. 2. discurs 1. 2. et 3.

27. Und haben die Kayser. Mtt. selbst solches bestän=dig vor und in dem teutschen Krieg contestirt, daß sie den Passauischen Vertrag fürzüglich halten, und nichts als waß seit dem geändert worden restituirt haben wollten, wie sie dann sich selbst also den Reichsständen bey der translation des Pfältzischen Churfürstenthumbs erclärt, und der bekandte Römisch Catholische Historicus, Adolphus Brachelius, diesen inhalt der Kayserlichen declaraon anführet:

Neque vero satis causæ esse, cur ex hoc

Capite aut vicini Circuli aut Reliquum Imperium
Fidem Suam [Caesaris] Suspectam habeant: NB.
cum non semel testatus sit, et adhuc profiteatur
se transactionem Passaviensem in qua pax Reli-
gionis Germanicae fundata sit, quoad omnes arti-
culos servaturum, neque hac in re cuiquam molestum
fore. Brachel. Hist. nostri temp. lib. 2.
ad ann. 1623.

Welches eben auch der Kayserl. General Tilly auf
die Königl. Dänische gravamina geantwortet.
Brach. d. lib. 2. ad ann. 1625.

Gleichwohl ist und über den Passauischen Vertrag
und Religionsfrieden, inhalt ist daraus erfolgten Kriegs
und des zu Ende bestehenden 30 jährigen Blutbaads,
gewesen, inmaßen ein ehrlicher Historicus, nach
dem er die Böhmische Reformation erzehlet, auch
den ursprung des teutschen Kriegs an demselben
orth mit diesen merklichen worten anzeigt.

Majus Caesari negotium fuit Religionis per
Imperium restitutio in quod illi neque eadem,
qua in Provincias avitas autoritas, neque
par causa erat. Igitur ex ipsis Imperii
legibus, atque NB. ad Passaviensis trans-
actionis formulam quae pax Religionis
in Germania habetur, cuncta agi placuit.
Quod quia longi deinceps belli et caeteris om-
nibus funestissimi initium fuit, paulo altius
repetere non abs re erit.
Brach. d. tract. lib. 3. ad
ann: 1626.

128. Wie dann auch solches aus dem bekannten Kayserl.
Edicto erhellet, welches auch dieses eigentlich enthalten,
der Römisch Catholischen Gesuch, anno 1629 im Reich

laßen publiciret ist, daß alles, auf den Fuß des Paßauischen Vertrags, und Stand der Zeit gewesen restituiret werden solle. Welches demnach gar nicht die meinung der Evangelischen, sondern die intention der Römisch Catholischen wider die Evangelische gewesen, und dieselbe wird itzo unter der Supplicanten Nahmen wieder auf die Bahn gebracht.

29) Nun ist dieser Wichtige Streit durch den Westphälischen Frieden gantz und heilsamlich entschieden und beygelegt worden, solcher gestalt, daß

(a) der Evangelischen intention, daß das Jus reformandi ihnen ex superioritate territoriali zustehe, ausdrücklich bestättiget und, daß solches als von Reichs alters hergebracht seye, erkläret wird.

Pac: Osnabr: art: 5. §. 30.

Welches Recht demnach sowohl die Churfürsten Fridericus III. und Fridericus IV. neben dessen Administratore Joh: Casimir, als die Churfürsten OttHenrich und Ludovicus V. gehabt, und ist also friedbrüchig, was hierwieder von den Supplicanten gestritten wird.

(b) daß zugleich darauf das Jus reformandi in Kirchensachen auf das künfftige dahin restringiret wird, daß, dessen ungeachtet, es bey dem termino 1624. unverändert künfftighin bleiben, und darwieder nichts geneüert oder angezogen.

d. art: 5. §. 31. et pass.

Sondern, daß nach diesem Inhalt des Friedensschlusses der Passauische Vertrag und Religions friede, und nicht anders, erkläret werden solle.

d. art: 5. §. 1. §. 16.

30. Und ist demnach dießes der erste Weg, wodurch der friedenschluß durchbrochen, und der durch den-selben gedämpfte Streit der Römisch Catholischen wid die Evangelische durch die Supplicanten wieder auf-gestellet wird.

Der zweyte Weg ist, weil nach diesem exempel und da solches gebilliget würde, kein stück des friedenschlusses mehr sicher, sondern alles auf gleiche weiße wid in streit gezogen, und also neue transactiones extorquiret werden könten, oder dabei ein schwächer Theil von seinem Recht cedi-ren müßte. Denn weil dieser punct die Haupt-ursache des Krieges, und der Haupt punct des Frie-dens gewesen, über dem auch der ernsten Clau-suln, und mit solchen Clausuln, daß wid der Passauisch, noch andere Verträge, noch etwas, wie es Nahmen habe, darwieder gehöret werden solle, mehr als einiger ander punct versehen ist, so kan nicht fehlen, daß wann derselbe wankend gemacht wird, keiner von den andern mehr gesichert seye, sondern auch dieselbe weiße und auf gleichen Ursachen und dahin gebracht werden könte, daß das eine Theil weichen, oder wenigstens in neue Handlungen sich einlassen müßte, wo-durch dann die Porte des friedenschlusses allen turbationen geöffnet, und dessen gantze so hoch der poente sicherheit und guarantie Krafft gestoßen, der friede durchbrochen werden, d. hinfallen würde.

31. Wozu noch sonderlich der dritte weg kommet, den friedenschluß durch obgedachten maximen durch dieses exempel gäntzlich zu zerschneiden: An den Einrichtung wieder denselben öffent-lich invehiren, und sich beschweren, daß die dadurch

ad annum Calamitosum 1624. vertrieben wären,
sondern auch, daß den bishero noch niemand sich
unterstanden, geschicht, daß die Gestalt der Kir-
chenschlüssel geändert, so dergestalt verkehret
werde, daß die Lutheraner so wohl als die Re-
formirte ad annum 1618. oder diese so wohl als
sie ad annum 1624. welchen sie pro Calamitoso
halten, reducirt werden solten.

(32.) Und kan nicht anders als hierauß keine bittere
Hoffnung feindseligkeit der Supplicanten
wieder die Reformirte geschlossen werden,
weil sie keine besserung verlangen, sondern
bey ihrem anno Calamitoso zu bleiben erbietig
sind, wann nun die Reformirte gleichfalls da-
hin verwiesen, folgendts wiederumb von al-
len ihren Kirchen güthern und Gottesdienst ent-
setzt und verjagt werden, weil bekandt ist,
daß dieselbe ao 1624 nichts von Kirchengüthern
in besitz gehabt, sondern mit ihrem gantzen
exercitio auß der Pfaltz gänzlich vertrieben
gewesen, hingegen aber Supplicanten selbst
erzehlen, wie ihnen die Bayerische und Spanische
günstiger als den Reformirten gewesen, und
ihnen ihren Gottesdienst zugelassen.

(33.) Sie wollen als bey ihr dieser statu vom Jahre
1624 zufrieden seyn, wann nur auch die Refor-
mirte dahien verweisen, folgendts dieße, die
sie damahls nicht gehabt, also jetzo von allen
wieder entsetzt worden. Maßen bekandt
ist, daß die Reformirte ao 1624 nichts von
geistlichen güthern in der Pfaltz inne gehabt,
sondern schon längst vorhero daraus vertrieben
gewesen, weil nun dieses durch den Böhmischen

mit Chur Pfaltz geführten Krieg geschehen, dieselbe aber durch eine general amnestie in vorigen stand wieder gebracht werden sollen.

Pac. Osn. art: 2. et 3. §. 1. et
Pac. Monast. §. 2. et §. 5.

So hätte dieser terminus nicht das Jahr 1624. da die gantze Pfaltz in feindes händen war, sondern nothwendig das Jahr 1618. da die unruhe angegangen, ist gesezt werden müssen, und ist demnach zu folge auch in beyden friedensschlüssen, die unterPfaltz mit allen und jeden geist- und weltlichen rechten, güthern, und zugehörungen auf gedachtes Jahr 1618. würcklich restituiret, denen Evangelisch Lutherischen aber der in Kirchen sachen gemeine terminus anni 1624. verstattet, und also in terminis beyde unterschieden worden.

34. Dieses bemerckt ist es, daß Supplicanten unbefugt und wieder solche friedens disposition communem terminum in beyden einführen wollen. Da dann erscheinet.

(a.) Daß, wann die Reformirte auf das Jahr 1624 gewiesen würden, den Supplicanten da durch nichts zuwachsen würde, die Reformirte aber von allen güthern wieder verstossen und entsezt werden müsten.

Wann aber Supplicanten nach dem Jahr 1618. sich richten solten, ihre condition eben wenig sich verbessern würde, weil sich nicht findet, daß die ao 1618. innegehabte Kirchen güther alle ao 1624. besessen, sondern im gegentheil das gantze Evangelische Corpus den letztern Termin vorträglicher erachtet, und dieselbe daher solchen gesucht und erhalten. Immaßen die dann auch in ihrem vorigen Wahrheits Spiegel pag. 60 et 61

selbst erzehlen, daß für einen ungemeinen
Haß die Bayerische und Spanische wieder die Re-
formirte wegen angenommener Böhmischen Cron
gehegt, und der Ferdinandische krieg deßen
schuld denselben alleine beygeleget, daher sie ge-
nachen damahligen Kriegsläufften den Evang:
Lutherischen mehr faveur alß ihnen erwiesen,
auch bey der Spanier ankunfft ao 1624 denen
mit denen Oppenheimern aufgerichteten Capi-
tulation die Augspurgische Confessions übung in
daselbstiger hauptkirche wieder eingeführet
ihnen erlaubet.
Sie bekennen auch ferner daselbst pag: 61. daß
ao 1647. durch den Herrn von Gemmingen, nah-
mens der Evangel. Lutherischen, expresse umb den
termin 1624. suppliciret worden, und wird ver-
geblich gefragt, ob derselbe von allen Evang: Luthe-
rischen in der Pfaltz vollmacht gehabt, weil
die Sache nicht alle, sondern nur die angegangen,
so in der Pfaltz Kirchengüther gehabt, als wie
Oppenheim: die andern, so nichts gehabt, haben
auch über eine Restitution nichts handeln können.
So handelt auch der art: 4. §. 19 nicht nur von Op-
penheim, sondern insgemein von allen Evangel.
Lutherischen qui in possessione templorum fuerant,
und ist, daß von einem speciali jure wegen
Oppenheim, als einer Reichsstatt angegeben wird,
ihnen mehr zuwider alß dienlich, und also
zu besorgen, daß sie dabey nicht auffzuhalten.
(6.) Weil demnach Supplicanten also wie itzt gemeldet
worden, daß [illegible] die mit den Reformirten
ad ann. 1618 und dieselbe mit ihnen ad ann. 1624.
gewichen worden, und demnach sich erklähren

bey dem termino 1624. zu bleiben, wan auch
die Reformirte auch daran gebunden worden,
so ist ferner daran zu sehen, daß für ein theil
in dieser sachen weder die hohen oder das ander
theil, in dem diejenige, so nahmens der Suppli-
canten diese Schrifften verfaßt, nicht so sehr suchen
ihnen zu helffen, als beyde zu trennen, und nicht
so sehr jenen Condition zu verbessern, als die
Reformirte zu ruiniren; weilen wie schon ge-
meldet, den Supplicanten, wan schon die Refor-
mirte auch anjezo das Jahr 1624 angewiesen wären,
dadurch nichts zu wachsen würde, diese aber, weil
die Lutherische nicht überall eingeführt, also auch
solchen Religions exercitium gestattet, und nothwendig
von allen ihren Kirchengütern verjagt wer-
den müsten, woraus dan nichts anders geschlos-
sen werden kan, als daß die mit ihrem zustand
vor dem 1624. welchen sie für den grösten Calami-
tät angeben, zu frieden seyn wollen, wan nur
die Reformirte von dem ihrigen entsezet und
zu grund gerichtet würden.

(C) Es kan auch daraus abgenommen werden, daß, wan
privat leuten erlaubt ist, also mit dem Frie-
dens schluß zu spielen, und nach belieben desen
terminos also zu verkehren, nichts mehr desen so sancte
verordnete inviolabilitaet zu erwarten, sondern
auch dessen gänzliche Verbindlichkeit zu zerreissen,
und wie ein wachsen bild zu schmelzen werden
könte.

35. welches gar allen Evangelischen und teutschen
Patrioten so viel kläglicher und abscheulicher seyn
muß, weil uns allen allgemeinen teutschen
ruhestand zu erhalten, dieser friede für allen

anderen pro sacro-sancta et inviolabili solle ge-
achtet werden; Als welches nicht nur die
Westphälische gemeinen Friedensschluss, sondern
auch pro lege fundamentali, und als ein Grund
gesez des Reichs gelten soll, auch mit solchem
Charactere denen beyden Instrumenta Ao.
1654. dem Reichs Abschied einverleibet sind.

Pac: osnabr: art: 17. §. 2. cujus
hac sunt verba:

Pro majori etiam horum omnium et sin-
gulorum pactorum firmitudine et securitate
sit hac transactio perpetua Lex, et prag-
matica Imperij sanctio, inposterum æquè
ac aliæ leges et constitutiones fundamen-
tales Imperij nominatim proximo Imperij
Recessui ipsi Capitulationi Cæsareæ inserenda,
obligans etc:

Ferner auch mit solchen nachdrücklichen Clauseln
wieder alle und jede, so darwider angezogen
werden möchte, verwahret:

d. art: 17. §. 3.

Dessen guarantie von allen hohen paciscenten
specialiter übernommen.

d. art: 17. §. 5.

Auch Vornehmen verspönt, daß alle und jede so
nur darwider disputiren, schreiben, consuliren, lehren
und wo impugniren, in Zweifel ziehen oder
contrarias assertiones daraus inferiren würden,
hart gezüchtiget.

Pac: Osn: art: 5. § 17.
Capit: Joseph. art: 2.

Und daß alle dessen übertrettere für friede-

bey sewer gehalten und ex crimine fractae pacis
publicae gestraft werden sollen, ausdrücklich ver-
sehen.

d. art. 17. §. 4.

Endlich auch in denen beschwohrnen Kayserlichen
Wahl Capitulationen, haben beschütz und festhal-
tung angelobet.

Cap. Ferd: IV. art. 2.
Cap. Joseph. art. 1. 2. 3. et pass.

Und alle möglichkeit vorgekehret worden,
daß nichts dargegen, oder unterlassen würde,
wodurch dessen inviolabilitat stabiliret, und alle
mittel denselben zu schwächen und zu kränken
abgeschnitten worden.

36. Wie theuer dann auch derenselben Stände, und mit
so vielen Gut, Ehren und arbeit als Kleinod
erlanget ist, welches umbsonst vergessen, d.
vergebens aufgestanden und gänzlich verloschen
ist, wann das dadurch erhaltene Kleinod des frie-
dens dem Reichsständen entzogen und das band
welches in denen erfolgten Wahl Capitulationen
art. 2. ein immerwährendes band zwischen haupt
u. gliedern, und den gliedern unter sich selbst, bestän-
dig genennet wird, aufkündiget werden solte.

37. Wird aber die Richtigkeit dessen, allen sich
vorgenommenen halber thun, wann dagegen gehalten
wird, wie scheer, eytel, und ungegründet ist, was
unter dem nahmen der Supplicanten dabei
vorgebracht wird, solches umbständlich wie anfangs
gemeldet, theils in Querelen, theils in aggra-
vationibus, fürgezogen werden sollen.

38. Was das erste nemlich die Querelen betrifft,

schwird, nachdem vorher gemeldet worden
daß für ein Hauptgrund die eines Drittheils
erlittene Seele seyn, darauf ferner auch das
äußerste exaggerirt, in was für Seelen gefahr
die Gemeinden der Supplicanten in der Pfaltz
dadurch gestürtzet, weil sie durch den Krieg
unvermögend worden, ihre Pfarrer und Schul-
meister weiter zu besolden, und wollen also,
daß die Reformirte auch ihre... mittel die-
selbe erhalten müssen. Hiebey ist zu erwegen
(a) daß de reclamatione und auch denselben
sich überall, wo eine unvermögende Evangelisch
Lutherische, oder Evangelisch Reformirte, oder
Römisch Catholische unter andern Gemeinde
befinden, dieselbe von den andern, sondern
könten, daß dieselbe auß ihren eigenen ein-
künfften derer angehör. ihre Pfarrer und Schul-
meister zu besolden, fähig wären, weil sonst
die Seelen gefahr liefen.
(b) daß ao 1648. zur Zeit des friedensschlußes,
des Unvermögen in der Pfaltz noch ungleich größer,
und alles 30. Jahr lang durch Krieg, brand,
plünderung verwüstet, verjagt und verheeret
gewesen, und dennoch ist weder denen Evangel.
Lutherischen in der Pfaltz, noch einigen andern
etwas von den geistlichen gefällen, was sie
ao 1624. nicht gehabt, verstattet worden, so gar
daß
(c) niemanden, s: außer den Evangelisch Lutheri-
schen in der Pfaltz, denen solches als ein besonders
beneficium im friedensschluß art: 4. §. 13. vers.

Cæteris, verglichen ist:) und zwahr den Königl.
Catholischen unter den Augspurgischen Confessions
verwandten, noch dießen unterthanen, einiges exer-
citium Religionis und sogar auch nicht einmahl privatum
auch Hauß-Capellen erlaubt ist, wo dieselbe nicht
Ao 1624. gehabt.

Pac: Osnabr: art: 5. § 34.

Und haben also die hohe [illegible] Paciscenten,
und voraus die Königl: Schwedische Mt. und dero
Evangel: Ministri dafür nicht gehalten, daß
darum der Seelen glückseligkeit erfolgen müste,
sondern wohl erwogen, daß dieselbe daraus
nicht zu befahren, wann die gemeine Leüthe die
unter den geistlichen erregte Streitigkeiten
nicht wüsten und verstünden, wodurch sie im
gegentheil vielmehr zu unchristlichem Haß, Liebe und
Zwietracht animirt werden; sondern daß
der Seelen Wohlfahrt in einem guten Leben durch
den glauben [illegible] gelegen wäre,
welches sie allenthalben [illegible]
können; Immassen dann auch selbst
(d.) solches also in d. § 34. zu verstehen gegeben
und dabey das vermittelst allen vorbehalten wird,
daß einem jeden Geistlichen, Hauß-Vatter mit
den seinigen zu Hauß, seine privat devotion über
andächtig gehalten, auch seinem benachbarten exer-
citio publico beÿwohnen möge. Zu [illegible] Theil
aber ist
(e.) dießes weiter, eine Vergebung ausdrücklich
an deren orten, wo die Augspurgische Confessions
verwandten untereinander wohnen, [illegible]
wird, wo haben auch dem selben Reichstag, auch

Welchem ao 1566. die Römisch Catholische Geistliche, wegen der Reformation des Stifts Neühaussen beÿ Worms, wider Churfürst Fridericum III. sehr erbittert, denselben von dem Religions-frieden auszuschliessen sich bemühet, und die Käÿserl. Mt. bewogten, solches dem Corpori Evangelico fürzutragen: da das gesambte Evangel. Corpus einmüthig beÿ Lehmann. de Pac: Relig: lib: 3. Cap: 5. pag: 26 geantwortet.

„ daß der ~~Churfürstl.~~ Churfürst dem fürgest. Articul
„ der allein Seligmachenden justification
„ auch viel anderer articuln mehr dem wort
„ und verstand der Augspurgischen Confes-
„ sion anhängig wären:

So daß die in der gantzen Churfürstl. Confession keinen dissens als in puncto Coenae gefunden, beÿ demselben aber sich auch nicht so weit, daß solches in d. Cap: 5. als gleich anfangs auch dem Colloquio zu Marpurg erklärt, daß derselbe, so welcher wegen seiner obscuritet zur trennung nicht zulänglich; sondern auch d. lib: 3. Cap: 7. pag: 33. daß die Reformirte Prediger der-gestalt ihre meinung erläutert, daß da-durch kein abstand von der Augspurgischen Confession gezeiget werden könte. Immassen dan auch in der obgemelten ao 1709. auß-gegangenen Deduction weitläuffiger angewiesen ist, wasmaßen, nach dem beÿde theile in veram praesentiam, so allein in der Augspurgisch Confession art: 10 asseriret ist, consentiret, und daraus sich

derglichen, beyde aber deßelben inhalt voll-
kommen einig seyn, obschon über dem modo
praesentiae kein theil einerley meinung unter
sich hatt, und weil solches ein unbegreifliches gött-
liches geheimnüß ist, sie darvon lieber abstra-
hiret wird.

Wogegen dann offenbahr ist, daß bey der seith
Augspurgischer Confessions-Verwandte, wann die-
selbe unter einander wohnen, obschon nur ein theil
das exercitium religionis hatt, einige Seelen ge-
fährlichkeit, an Evangelischer ohnzweifflig unterrichte
dessen, was zur Seelen Seeligkeit nöthig ist, nicht
zu befahren, weil beyde theile über alle articul
der Augspurgischen Confession, und zwar fordersamst über
den hauptpunct der allein seeligmachenden Justi-
fication, und worin vornemlich der grund der
Seeligkeit und des gemeinsamen glaubens be-
stehet, nach dem schluß des gantzen Evangelischen
Corporis allerdings einig sind. Es ist aber auch
(f) dieses alles hieher nicht zu sagen, weil hier
allein die frage ist, ob die Evangel. Reformirte
des theils und namentlichen einer theil ihrer
propren durch den friedenschluß ihnen resti-
tuirten gefällen denen Evang: Lutherischen
abzutretten schuldig, und diese solches von ihnen
zu fordern berechtiget seyn.

(39. Ferner ist zu verwundern, daß die Auctores
dieser schrifften so gar mit sich selbst uneinig
u. streitend sind, und dergestalt fluctuiren,
daß daraus weder ein beständiger schluß
gemacht, noch was sie fordern wollen, ersehen
werden mag. Indem sie bald auf den

friedensschluß sich gründen, bald, weil selbige Ihnen so gerade und so hell und heiter entgegen stehet, über denselben sich heftig beklagen und beschweren, daß sie darin an ein so calamitoses Ecke hingetrieben wären; bald, daß sie dabey bleiben wolten, wann nur die Reformirte auch darnach geachtet würden, bald reden die einen theil von den Reformirten Zu[illegible], bald beziehen sie sich auf den Passauischen Vertrag, worinnen die Reformirte gäntzlich ausgeschloßen, und Ihnen als welches allein gehörte, hergegen aber die wären pro spoliatis zu halten und also von allem und in allem zu restituiren. Welches alles nicht weniger höchst gefährliche als ungereimbte comenta sind.

40\. Die berufen sich aber auch sogar in der Person des höchstseligsten Churfürsten Carl Ludwigs, welches Er des glorwürdigst. Carl Gustav Königl. Mt. in Schweden auf dem Reichstag zu Regenspurg gethan haben solle, daß wan nur 80 Lutheraner beysammen, so denselben einen Prediger zu laßen, und auch den geistl. gefäll bezahlen wolte. Ohne daß sie das geringste beweisthum vorbringen, oder etwas sich zeige, woraus man sehen könte, ob dergleichen etwas vorgegangen? Ob es ein discurs oder ein verbindliches pactum gewesen? und wem, auch wo es geschehen, bey welcher gelegenheit und auf welche weise solches behandelt, und beschloßen? wie deßen inhalt eigentlich gelautet? und dergleichen.

41\. Welches alles umb so viel mehr rechtsgängig beyzubring

Zu mehr dieses Vorgeben von den umbständ
selbiger Zeiten entfernet, und hingegen war
ist, daß König Carl Gustav und Churfürst Carl
Ludwig niemahl auf dem Reichstag zu Regens-
purg mit einander etwas gehandelt oder handeln
können. Massen mehr höchstged. Carl Gustav
erst Ao 1648. kurtz vor dem Frieden das General
Comando über die armée erhalten, als die resti-
tution der unter Pfaltz schon lang vorher abgere-
det gewesen, der von Churfürst Carl Ludwig zur
Zeit dieses Reichstags darinnen so selbsten zu-
gegen war, bereits längst restituiret, und
alles damahlen schon so unveränderlich abgethan
und in solcher Verfassung, daß weiter daran
nicht geändert werden können, und dahero höchst-
gedachter Churfürst weder ursach gehabt, noch
genöthigt gewesen, dergestalt von dem Friede
schluß abzuweichen, und dem entgegen eine solche
allem ansehen nach einer schimpfliche last, zu über-
nehmen und daß er sich verbindlich zu machen,
daß er allenthalben in seinen landen über eine
50. Lutheraner Dörffer, denenselben auch über-
dieses einen besondern Prediger auf seine
Kirchengefällen unterhalten wolte.

(42. Welches auch umb so viel weniger zu glauben,
weil nachher auf eben diesem Reichstag der
frieden schluß mit seinem art: 4 § 19 dem Reichs
abschied inseriret und dadurch nochmahls bestättigt,
nirgends aber gedacht wird, daß durch ein pactum
der Cron Schweden und Chur Pfaltz damahlen
etwas daran geändert worden.

(43. daher dann weil obgemelter maßen in d. art.

4. §. 19. zweyerley Confessions-Verwandte
gedacht wird, als deren ein Theil, deren die ao
1624. Kirchen und gefälle gehabt, und darin re-
stituirt worden; andern Theils deren die
keine gehabt, und denen also nur das freye exer-
citium Religionis, da sie es begehren, verstat-
tet ist, sich von selbsten ergiebt, daß dahero
Churfürst Carl Ludwig etwas, der sage nach, de-
nen erwehnt, so dem friedenschluß gemäß
von dem freyen exercitio Religionis geredet,
nicht aber daß die, denen zu wider, andern
das ihrige abnehmen und denselben zu wenden
sollen.

44. Weiter legt auch solches die zwischen der
Königin Christinen und Churfürst Carl Ludwig
aufgerichtete Capitulation woven ein extract
schon vorhin angezogen, und dahin lautet: daß
höchstgedachte Königin, weil sie so viel zum
Theil bey derselben Evangelischen gethan, ihren
glaubensgenossen vorbehalten haben wollte.

ut integrum iis sit non modò Sacris liberè
uti, sed et Pastorem Sacrorumque Mini-
strum sibi adsciscere, suisque sumtibus
alere.

45. Und verwirft endlich gantz und gar dis das
figment von einem auf dem Reichstag zu
Regenspurg zwischen allerhöchstged: König in
Schweden und Churfürst Carl Ludwig geschlosse-
nen pacto, wann noch ferner die geschichte
selbiger Zeiten eingesehen werden: weil der-
selbe Reichstag und die Reichsverhandlungen
schon im Majo des Jahrs 1654. zu ende, und

die Reichs-Stände auseinander gangen, als
Prinz Carl Gustav noch nicht König gewesen, son-
dern erst im folgenden Julio die Königin Christi-
na Ihme die Crohn abgetretten. und ist zugleich
aus denen Relationen selbiger Zeit bekannt,
wie sehr sich der Prinz gehütet in die publica sich
ohne befehl einzumengen, und wie ungerne
die Cron solches gesehen: so daß vors eine Zeit ge-
wesen da König Carl Gustav und Churfürst
Carl Ludwig auf der Reichs Versammlung zu
Regenspurg miteinander hierüber paciscieren
können.

(46. Ferner schreiben die Supplicanten in ihrem
letzteren schreiben vom 21. nov: 1705. an die
Evangelische Potenzien: Sie hätten beschlossen,
die Salaria vor die Evangel. Lutherische Prediger
in der Pfaltz auszubitten. Es wären aber
die Conferentien fruchtlos abgeloffen, die in
die 3½ Jahr mit schweren Kosten herumb gelei-
tet, von denen Reformirten schädliche Consilia wid-
der geführet, die Sache Ihnen sehr difficil gemacht,
und was von den deputirten bewilliget, nicht
ratificirt werden wollen. etc.

(47. Nämlich sie forderten, daß die Reformirte
Ihnen einen Theil Ihrer Einkünfte abtretten solten,
und beschwehren sich, daß dieses darum sich difficil
bezeiget, daß die von dem Friedensschluß ab-
weichen, und sich ihres daraus verlangten Rechtens
zu einem Theil begeben sollen. und das sollen die
schädliche Consilia wider sie seyn, welche sie zu-
fordrist exprimiren sollen, nec ita vagari cum
aliorum injuria.

48. Die Schreiben weisen, daß des Herrn Bültig Rhinden in Haal und Herrn Schneiden möge, daß die ao 1699 den Reformirt abgenöthigte Salaria nicht continuiren sollen, welches der gesehen Jedermann für unglaublich gehalten. Die Königl. Preüssische Legati hätten Ihro Churfürstl. Dchlt. ebenfalls persuadiret, daß Sie pro comuni causa handelten, hätten aber lediglich in favorem Reformatorum agirt.

49. Es war nemlich die Frage, ob der Friedenschluß zu halten oder zu brechen seye? dann weil darin ausdrücklich art: 17 § 5 versehen, daß derselbe mit allen und jeden seinen articuln als ein Grund gesetz des Reichs gelten solle, so wurde wieder auch dessen art: 4 § 19 aber alle die andern eben wenig dafür gehalten werden; und haben demnach die Königl. Preüssl. Legati, wann Sie nicht Ihre Ehre, ayd, Pflicht, gewissen und Redliche Reichs gleich aufopfern wollen, den Friedenschluß, wie alle Evangelisch und teutsch gesinnte, auch das genaueste beobachten müssen.

50. Weil auch den gesambten Evangelischen an nichts mehr als an der inviolablen Festhaltung dieses Friedenschlusses gelegen, so ist dieses wahrhafftig die rechte Causa Comunis und haben wohlgedachte Legati, wann Sie Ihro Churfürstl. Dchlt. ebenfalls versichert, auch die Comunem Causam zu sehen daran gar nicht ermangelt, wann Sie steif auch den Friedenschluß gehalten, würden aber allerdings

davon gefehlet haben, wann die dörffer ab-
gangen, und lauchstet dennoch ebenmeßig hierauß
herfür, welches die jenige seyn, denen die ge-
wünschte erhaltung des landesfürstlichen blutigs
wunden in Qual und hertzensschmertz, und unter
den Nahmen der Supplicanten verborgen sind.

§51. Im übrigen schreiben die suchende sich schreiben,
daß ihre intention duplici pace Passaviensi
et Westphalica confirmiret wäre, da doch letz-
teres ihnen in d. art. 4. §. 19. schnurstracks ent-
gegen stehet, jenes aber zwischen den Evangl.
nicht geschlossen, noch darin ihrer, deren Zwing-
ein Wort gedacht wird, zumahlen auch von
den Lutherischen keinesfalls gar nicht ange-
zogen werden soll. Vid. Sup: §. 35. 36.

§52. Die kürtzlich vorgeben, daß ihre Gemein-
den neben dem Geistlichen leben, seye nicht
mehr als das ebelle Wort Gottes übrig be-
halten, daß dieser aber auch durch der Prediger
anweichen, sich in Kirchen befindet seyen; dürffte,
als dennoch ihnen allzu gar kein Wort
Gottes in der Pfaltz übrig bleiben, sondern
die solches gäntzlich ausgeschloßen würden.

§53. Sie fügen hintzu, daß also den die Evangl:
Lutherische daselbst wegen der geringen Zahl
ihren in noch größere armuthe und Jammer als noch
nie gerathen dürfften. Da doch dergleichen
Zahl, sonderlich zwischen beyderley Evangelisch
allenthalben im Reich sehr häuffig ungutes auch
sich befinden, wann nur nicht öffter bekommen
durch eben dieselbe veranlaßet wird. Die

die anmaßlichen verhüten sollen, und ist dißfalls schon gute Vorstellung durch die Churfürstl. Verordnung gemacht worden.

54. Die sagen im 2.ten Wahrheitsspiegel pag: 44. daß hierdurch ... habe die litis pendentias nicht aufgeh. da doch weilen den terminum anni 1624 in Kirchensachen auch sonsten alle litis pendentiae gänzlich cassirt sind.

art: 5. §. 25. verb: irritis prorsus litis pendentijs etc: et §. 29. in fin. ibi: cassatis litis pendentiarum etc:

Zwischen ihnen auch keine litis pendentia gezeiget werden können.

55. Was die sonsten in ihren Schrifften aus privat Scribenten, die aber dem werke eine vim decidendi haben, wohl machen, für unzählige allgemeine allegata weitläuftig gesammlet, und sonsten anführen, fällt hierdurch derselben hinweg und so viel vom ersten stück und den geführten Querelen.

56. Was nun ferner das zweyte stück nemlich ihre angeführte ursachen und momenta betrifft, ist alleinig dahin schon ausführlich gehandelt, und liget immer daran, daß die ... der streit sey, welchen die Römisch Catholische vor dem Krieg wider die gesambte Evangelische geführet, und eben die gemeine ursachen, deren sich damahls wird diese bedient: Nemlich daß alles in den stand des passauischen Vertrags wider gesetzt, und was seit dem reformiret worden, restituiret werden müste.

Vid. sup. §. 25 usque ad §. 30.

Wahren auch Sie solches pro Spolio, und sich pro Spoliatis gehalten. Wann nun die Königl. Catholische damahls als heber nicht streittig gewesen, wie die gesambte Evangelische so hefftig getrieben, daß weilen iezo, noch [?] dannals durch den frieden schluß gäntzlich außgemacht, und nicht mehr streittig ist, die Supplicanten wie d[er] die Evangl. selbst.

57. Sie schreiben, die Chur Pfaltz wäre durch Churfürst OttHenrich Lutherisch reformiret, auch durch Ludovicum V. also fortgepflantzet worden, mithin wären sie durch Churfürsten Fridericum III. Pfaltzgraff Johan Casimir und übrige Successores spolijret.

58. Nun sind alle diese actus durch den frieden schluß comprobiret, das jus reformandi agnosciret, und nicht nur vorhin von Königl. Catholischer seiten und Ihro Kayserl. Mt. selbsten, denen Chur und Fürsten, mithin Friderico III und IV. sowohl als OttHenricken und Ludovico V. zugestanden, inmassen solches allerhöchstgedachte Kayserl. Mt. in dero an die Stände ano 1623. auf dem Reichstag gehaltenen Rede, als der bekandte Brachel d. lib: 2. ad ann. 1623. anzeigen.

Reformationem cuilibet Electori et Principi inferiori in suis provincijs semper liberam fuisse neqs hac in re Caesaris conditionem deterioris conditionis esse debere.

Worden vorab ist auch, daß solches denen Reichs Ständen gebühret hätte, in demselben frieden schluß art: 5. §. 30. erkläret und dadurch alles in praeteritum hingelegt, in futurum aber auch dem

dem Statu anni 1624. unbeweglich reguliret,
Was dann vor dem frieden zwischen den
Römisch Catholischen und gesambten Evangelisch
ann strittig geweßt war, ist dennoch nach dem
ob durch den frieden decidirt ist, ein straff-
barer zweiffel noch.

59. Ist auch ohne dem vergeblich, daß die Sup-
plicanten sich auf ein spolium beruffen, weil
solches ihnen nicht zu gut kommen würde, son-
dern den Römisch Catholischen, denen alles
wieder ex hoc capite heimfallen müsste. maß-
ßen auß deren selben grund sich zeigen, daß
die Churpfaltz auch Catholisch gewesen, und die durch
Ott Henrich und dessen successoren entsetzet, und
spoliret worden, und demnach alles das, die-
selbe reformiret haben, ihnen als spoliatis
restituiret werden müsste.

Und dieses haben die Römisch Catholische
vor dem frieden nicht nur auf die Churpfaltz
sondern auch das gantze Reich geschlossen,
daß dasselben geistliche güther die Catholische
innengehabt, und deren durch die Reforma-
tores entsetzet wären, und weilen durch
den passauischen vertrag das wenige was
damahls eingezogen gewesen, verglichen wor-
den, so wäre doch das übrige in den Römisch
Catholischen händen geblieben, und bestunden
also dieselbe darauf, daß was seit dem Ver-
trag von beyderseits Evangelischen eingezog[en]
worden, ihnen entnommen, und sie also
pro spoliatis zu halten wären. Dieses

nun wär der den Frieden die blutige
thesis zwischen den Römisch Catholischen und den
gesambten Evangelischen, welche aber gleichfalls
durch einen so heiligen Frieden beygelegt und
abgethan, und dennoch iezo wiederumb unter dem
Nahmen der Supplicanten aufgesteckt wird.

(68.) Dafern nun dieser der Supplicanten intention,
daß die von den Reformirten vor dem Dreissig-
jährigen Krieg also spolirt wären. /: vid. gedruckte
Schutzschrift Pfaltzgraf fol: 55. und des letztern Ersuch-
ungsschreiben §. Wohlmanen 6. auch litt: B. et K.:/
nachgegeben werden solte, würde zugleich
der Römisch Catholischen intention unwidersprech-
lich seyn, daß die vor beyderseits Evangelischen spo-
lirt wären, und dannenhero alles so wenigstens
nach dem Passauischen Vertrag von einem oder
andern Theil eingezogen, wieder eingeräumet wer-
den müßten, wie auch das bekante Ao 1629.
ausgegangene Edict also lautet. Womit dann
der gantze Friedensschluß übergeben, das gantze
Evangelische Kirchenwesen übern Hauffen geworffen und
der so hoch verhoffentliche Wohlstand des Reichs
wieder in die vorige Zerrüttung gestürtzet wird.

(69.) Wird zwar auser allem Zweifel
gesetzt, daß die hohe Catholische Stände des Reichs
und andere Patriotische Häupter, als die Säulen
des Friedensschlusses, wodurch dieses alles abgethan
und beygelegt ist, und hohe Garanten des teutschen
Wohlstands, denen nicht beypflichten, sondern den
Frieden für heilig und inviolabel halten, wie dann
dieselbe auch hierunter nicht gemeinet sind, und

solches allhier wiederumb eines für allen
feyerlichst contestiret wird. Weil aber be-
kandt genug, welche die jenige seyn, die den
friedenschluß anfechten, und, wann die den-
selben solcher gestalt allgemächlich zum wanken,
und also endlich unter die füß gebracht, durch
denselben weg und iisdem rationibus auch den
Passauischen Vertrag und Religions-Frieden
zu zertrennen, würd hernach ersichtlich, daß die-
se sache, so ietzo durch die authores der angezoge-
nen Schrifften geführet wird, nicht der Evan-
gelischen sache seye; sondern der Römisch Catholi-
schen wieder die sämbtliche Evangelische, und
was für höchstgefährliche absichten darunter
stecken.

62. Welches dann auch noch ferner daraus erhellet,
weil Supplicanten aber die anklage welche alle
Römisch Catholische geistl: wegen Reformation
des Stiffts Neuhaussen wider den Churfürsten
und Pfaltzgrafen Fridericum III auf dem Reichs-
tag zu Augspurg Ao 1566 geführet, und denselben
streit wegen des Religions-Friedens zu erwegen
vergeblich zu hintergangen, nunmehr für sich
und als ihre Sache annehmen und verfechten.

63. Die geschichte ligt ex actis publicis wie angezo-
gen Lehman de Pac: Relig: lib. 3. Cap: 1. usque
ad Cap: 10. woraus wie auch aus andern Rela-
tionen nicht zu ersehen wie fleißig die sach bey
Ihro Kayserl. Mtt angegeben und geführet worden,
so man ietzo übergehet; sondern auch wie auch
diesem anlaß dem Evangelischen Corpori den

J. Kayßerl. Mt. die frage zum drittenmahl
fürgestellet worden, ob Sie den Churfürsten
für ein mitglied der Augspurgischen Confession
und des Religions-friedens halten? welches Sie
dan beiahet, und dabey zum drittenmahl ge-
blieben; mit dem anhang, daß ob schon ei-
niger dissensus in puncto Cœnæ wäre, solches
doch ihn auszuschließen nicht zulänglich, und
auch der Reformirten Theologen erklärung nicht
erscheine, daß sie mit der Augspurgischen
Confession streite. Wie ob dan ohne deme ist,
daß, da Sie veram praesentiam erkennen,
der übrige streit die Confession nicht berühret,
wie dorthin bereits erwiesen ist, vid. sup. §.
21.

04. Ist deme offenbahr eine wahrheit, daß der
Churfürst auch dißem Reichstag beygewohnet
gewesen seye, worvon also weit gefehlet, daß
auch dabey dißem Reichstag ao 1566 zu den
Reichsabschied, als der Erste unter den Evan-
gelischen, unterschrieben. Wie Er dan
auch das haupt der Evangelischen gewesen, als
die 8 Chur- und Fürsten die unveränderte Augspur-
gische Confession anno 1561 zu Naumburg zum
drittenmahl der Kayßerl. Mt. übergeben.

05. Ist auch, nachdem der Churfürst sich ver-
antwortet, und wegen der überschreitung sich
entschuldiget die sachen wegen Neükaufsen zu
gewesener erkäntnus derowegen, zu ein besitz
bis in den Krieg geblieben, alles fernerer
durch den friedensschluß reguliret, daß die

Reformirten unter der Augspurgischen Confession begriffen seyen, erkläret und bestättiget, und insonderheit Was der Bischoff von Worms wegen einiger in der Unterpfaltz gelegenen güther |: als die Neuhaussen :| pretendiret, Ehe er Coram Competente Judice zu verfolgen erlaubet worden |: so aber nicht geschehen :| Mithin, alles durch den friedenschluß verglichen und beschieden worden.

66. So ist auch eben derselbe Was hierbey die Supplicanten, sonderlich wieder Churfürst Fridericum III. Wiederumb ermitteln, ao 1594. abseiten der Römisch Catholischen in einer Schrift heftig angezogen, aber von den gesambten Evangelischen Ständen auf dem ao 1598. erfolgten Reichstag einmüthig widerleget, Wie solche refutation zu finden bey obgemelten

Lehmann de Pac: Relig: lib: 2. c. 69.

Und wird unter andern darauf geantwortet in §. Ob Wohl Wir nun

Daß Von den Concipisten ob dahin gerichtet, die Evangelische Stände unter sich selbst zu Committiren, das gantze Religions-Wesen damit desto mehr verhast zu machen, und die Kayserliche Mt. von denselben sämtlich zu alieniren.

Und ferner im §. daß aber solches

Daß solches ein rechter fucus, und von den Concipisten Vornehmlich zu obgemelten End die Ständ Augspurgischer Confession unter sich selbst zusammen zu hetzen, gemeint etc.

Worauf dan die wider hochgedachte Churfürst
auf dem Reichstag 1566. erfolgte handlung alhie
widerholt wird, d. unterlassen sich etc.

unterlassen sich die Stände Augspurgischer Con-
fession damit nicht irre machen, was von der
handlung ao 66. zu Augspurg fürgangen gesche-
hen ist. Dan obwohl durch etliche nicht geringe
Ständ damahlen des weiland Pfaltzgraf
Pfaltzgrave Friderich Churfürsten, Christ-
seel. gedächtnus, seiner person zu richten unterstan-
den worden, darauf durch des Concipisten
in der gegentheil. vermeinten gravamini-
bus mit ringeren gedeutet wird, seinem sehr
gefährlichen fürgeben nach, mehr uneinigkeit
in der Religion Augspurgischer Confession an-
zurichten, so findet sich doch auch dabei, den-
selben actis zu genugsamen bericht, dass
auch seiner, des frommen Churfürsten, er-
bieten, sowohl gegen der Kayserl. Mt. selbst,
als allen Churfürsten, und Ständen des
Reichs, keiner sich gefunden, der S. Chur-
fürstl. gnaden, daß Sie nicht der ersten
ao 30. übergebenen, und ferner ao 61. mit
hoch allen Evangelischen Ständen zu Naum-
burg repetirten, unterschriebenen, auch nicht
nur der gesandten, sondern der Herren selbst
Secreten und Pittschafften gesiegelten Augspur-
gischen Confession zu gethan, zu überweisen
unterstanden, oder unterstehen wollen,
herwegen aber das letztmahl gesuchte intent
S. Churfürstl. gnad auszuschließen, so weit
gefehlet, daß durch die fürnehmsten anhänger

und

und urheber derselben hernach selbsten gutt-
willig abgelaßen.

67. Und ist darnechst hiebey nit außer acht zu lassen hier vorbeyzusehen, wie alles, daß die Römisch-Catholische vor dem Krieg wider die gesambte Evangelische hierdurch erregt, worauf auch der leidige langwierige Krieg erfolgt ist, iezo die Supplicanten, nachdem durch den Friedensschluß abgethan worden, wiederumb auf die bahn bringen, und wieder einen so heiligen Friedensschluß sich empören dürften. und ist dabey zu erinnern, daß erdachte Sach, die sie führen, nicht den Evangelischen noch auch den Römisch-Catholischen Reichsständen, sondern deren Vorfahren, welche den Friedensschluß verworfen, und denen daran gelegen, daß derselbe entkräftet und die Einigkeit der Evangel. gestöhret werde, und also ärgerliche Schriften davon führen.

68. Es hätte auch das Hochpreißl. Evangel. Corpus und dessen gesambte hochansehnliche glieder solches selbst viel lieber, als daß dergleichen gemeind vorgestellet worden wäre, gesehen, und daß wegen dieser Schriften und der beyden Supplicanten unternehmen zum höchsten improbiret, und den Obrigkeiten die Straf recommendirt (: laut des Conclusum Evangel. vom 13/23 Jan: 1700 :) so also anhebt.

Nachdem die beyde bekannte Pfarrer, Schlosser und Bebus ein Scandaloses und mit vielen gefährlichen assertis angefülltes buch heraus gegeben, etc.

(2.) Durch das wiederhohlte Conclusum Evangl. vom 24. April 1700. so die auch obgemelte beylauffige Schreiben vom $\frac{17}{27}$ Febr 1700. also beantworten.

daß auch selbem Mäßlich erscheine, daß eine besagte HHn. Consistoriales des Sämbtlich Evangl. Chur Fürsten, Fürsten und Ständen, nur und allein zu Conservation des Religions und Westphälischen friedens abziehlende, bißherige handlung in der antwortlichen weise angesehen, selbige mit ungegründeten imputationen graviret, zwischen den Evangl. Lutherischen und Reformirten, so doch zu aufrechthaltung des friedenschlußes vor einen Mann stehen, schädliche Separation zu machen gemeinet etc.

(3.) Durch höchstgedachten Evangl. Corporis beantwortung, wie solche sambt denen vorstehenden Conclusis, in denen im tomo X. aufgegangenen anmerckungen, über der Supplicanten beschwerungs schreiben enthalten, und wird wider den §. worin die Supplicanten Ihrer Majestät vorstellen, diese antwort geführet.

daß dieser gantze § hinnechst handele als ob zur Separation angesehen, ist aber sich klar, und dabey hier darunter ohne dem schon genug gemeldet worden, dagegen aber das Evangelische Corpus bereits nöthige praecautiones genommen, und ferner nehmen wird.

(4.) Obgleichen haben auch Ihro Königl. Majst. in Schweden, als vornehmer Guarand des friedensschlusses, durch dero Ministrum solches nachdrücklich vorstellen lassen, wie gleichfalls in denen obgemelten anmerckungen zu finden und darin

sonderlich gehandelt wird.

Daß wann das Jenige, so gerades weegs wider den Westphälischen Friedensschluß laufet, auch denselbigen zu wiederläufigen sachen nicht dienen können.

Daß alles beschehene eingreiffen zu folge der Reichs Constitutionen, und sonderlich des Westphälischen Friedensschlusses, wie nicht weniger des Schwäbischhällischen Vertrags, förderlichst abgethan und alles in vorigen Standt gesezet werden möge.

68. Gleichergestalt machen sich auch die Supplicanten und die Ihren die Hoffnung zu einer dijudication, ob über Pfaltzgraff Johan Casimirs tutel, Erzehlen sich unter die klugen politicos, denen bekannt ist, daß ... durch was für einen Staat, Er sich derselben die tutel erhalten. Es war aber richtig gegründet in der güldenen Bull tit: 7. und die disposition des Testaments so beschaffen, daß Sie mit dieser Reichs Constitution nicht bestehen könte, Worüber aber den Supplicanten, die auch solcher sachen Ohnkündig sind, zu urtheillen nicht gebühret.

Es ist dem gantzen Reich pro Administratore ... bekant, der Ihro Käyserl. Maj.t tutorio nomine die Reichs investitur empfangen, biß daher sein Landt alle Jura Superioritatis, welche dieselbe einem Churfürstl. Tutori, vermög der gedachten güldenen Bull und bekanten Reichsherkommen, angewiesen sind, bey Ihme geübet, der seinem Nachfolger ... ohne ... gelassen, und durch den Friedensschluß wird in denselben stand restituiret worden.

69. Die meinen Sie haben nicht nur in Sachen ein, die Ihnen nicht gebühren, und die Sie nicht begreiffen, sondern Sie meinen auch durch Ihre affectirtes Loben oder Schelten, gar der Sachen den ausschlag zu geben

Es hatte Fridericus III. das Kirchenwesen durch
die gantze Pfaltz Churfürstenthumbs gebracht, und allenthalben
Prediger bestellt, und wären die 17 Jahre ruhig in solchem Stand geblie-
ben. Als dann sein Sohn Ludovicus V. alle diese
Prediger abgeschafft und andere angenommen, schreiben die Sup-
plicanten, Er habe Sie ganz in pace dimittiret.
Als dann aber nach 7 Jahren Herr Joh: Casi-
mir es wieder in den vorigen Stand, wie es sein
H. Vatter geordnet hatte, gesetzt, folgends die vorige
Prediger restituiret, und die Neuen dimittiret, schrei-
ben Sie, Er habe diese in das bittere Elend ver-
wiesen. etc:

70. Sie sagen die Reformirte wären von Ao 1585.
bis an den Krieg in unverstöhrlicher possession ge-
standen, und dieselbe erst Ao 1648. confirmiret
worden. Woraus Sie weiter folgern, daß diese
vom Reich confirmirte possession Ihnen gültig
und bündig seyn und bleiben müsse, und können
die Lutheraner ohne friedbrüchige turbation
nicht zertheilen.

71. Wer nun theil, und welcher potioris juris in der
Pfaltz seye, lassen wir dermahlen nicht ge-
fragt. Cujus juris aber ein jeder theil im Kirchen-
wesen seye, ist in hiesigen schrifftlichen Recessen verordnet
und vest gemacht, auch von dem
gantzen Catholischen Corpore in obgemelter
beantwortung von Ao 1700. pag: 120. solches also
Ihnen bereits geantwortet, und daß von dem
Passauischen Vertrag eines höchst gefährlich wider
geruffen wird, längst verworffen.

72. Weilen nun das Recht Ihnen gar nicht fügen will,
so wenden Sie sich zum Tochen, seine gewalt, zu
ausfechten der hohen Churfl. Agnaten, und recht
seditieusen unternehmungen. Sie schreiben ferner,
wie Sie die güther nach proportion der Seelen wider

den friedensschluß wollen gestellt haben,
woher, daß sonsten die Verbitterung sich nur ver-
größern, und ferner unheil nicht ausbleiben dürfte,
und Klagen, darneben viel hundertfältige [illegible]
welche die Reformirte wieder den friedensschluß
ihnen angethan, und auch viel [illegible] nicht zu be-
Nemlich weilen ihnen das Ihrige [illegible] nicht gleich
einräumen, sondern bey'm friedensschluß bleiben
wollen. Solches sich hiesiger nochmahls sehr wohl
füget, weil der Königl. Schwedische Minister in de[m]
obgemelten Schreiben vom 16/26. July 1699. billig fü[r]
stellet.

Wie gantz befrembdet Ihro Königl. Mt. in
Schweden vorkommen werde, daß man das-
jenige so gerade den Wegbreit den Westphälisch[en]
friedensschluß lauffet, auf demselbigen zu
bestätigen suche.

Da Sie [illegible] den friedensschluß [illegible]
umbstoßen, dem friedensschluß selbst an die [illegible]
[illegible], und mit demselben auf keinerley [illegible]
auszumachen.

73. Also nun auch endlich nicht anders als für eine [illegible]
liche und [illegible] unvernünfftliche That gehalten wer[den]
[illegible] sonsten nichts nicht außrichten
können, die die Evangelische hohe Ihre Agnat[en]
als vorab die großmächtige Cron Schweden
wieder die Reformirte aufzuwiegeln, und [illegible]
[illegible] sich bestreben und [illegible] gifft [illegible]
auszuschütten,

da höchstgedachte Ihre agnaten von den Re-
formirten bishero in allen particulier tractat[en]
[illegible], auch Ursachen die leicht zu errath[en]
praeteriret wären.

Welches ja nichts anders als vilem impotentis an[imi]

vindictam anzeiget, und ihnen zu [illegible]
würde, da höchstged. Crone durch dieselbe eigenhändige
antwortschreiben gezeiget, daß Sie sich dergleichen sachen
nicht blenden lassen, wie Sie sich selbsten auch
nicht angenommen, und also in dero vorgeschützten
schreibt. quarents die verschiedene keine solche erhöhung
deßhalben höchstens improbiren wird.

74. Nicht weniger ist auch die offt d. verfahren,
deren sich Supplicanten gebrauchen, höchst gefähr-
lich und ärgerlich. Wann die Evangelische etwas
mit Recht fordern zu können, sind doch d. die or-
dentliche gerichte im Reich gesetzt, und haben Sie
daselbst ihr Recht gebührend suchen können.
Ingleichen wann die auch wegen dessen so im friedens-
schl. verfüget, etwas zu suchen gehabt, ist da-
rin art: 17. §. 4. 5. 6. et art: 5. §. 17. der modus vor-
geschrieben, wie verfahren werden solle. Da-
hingegen Supplicanten verfahren darin be-
stehet, daß Sie, ohne ordentliche Rechtfertigung
fremde weisen, den andern theil traduciren, an
dero Potentaten od. dero hohe Ministros auf-
zu[illegible] aufwiegeln, und daß Sie können, wie
Sie aufbringen mögen, welches kein recht-
mäßiges, sondern seditieuses und friedbrüchiges
verfahren, und in dem friedensschl. d. loc. höchst
verpönt und verbotten ist.

75. Bey welchem allem dann handgreiflich zu er-
sehen ist, daß diese sache welche die Supplicanten
treiben, nicht der Evangelischen, sondern der
Römisch-Catholischen sache wider die Evangelische
seye, und solche Römisch Catholische als oben §. 61.
erwehnt ist, andurch wieder die selbe oder doch das Werk
in den Gang zu führen, und alles dahin ziehle, daß

der so theuere Westphälische friedenschluß also
gemächlich untergraben, und neben demselben,
dan auch der Religions-fried auf gleiche weise
eingerissen, mithin das gantze Evangelische Ki-
wesen sowohl als das Reichsheiligthumb auch zu
grund gerichtet werden möchte. Daher dan umb
dieses hochschätzbare Kleinod des Westphälischen friedens
im Reich inviolabel zu erhalten, solche heimliche
und per cuniculos unterminirte darwider führende
machinationes fürzustellen nöthig ist.

58

Die Evangel. Reformirt. in der Untern Pfaltz haben unter anderen Vielen und wichtigen Ursachen um die Vorschläge, welche von dem Evangel. Luth. Consistoriale zu einigem Vergleich mit ihnen gemacht worden, die Reichs bedencken zu dieser, auch dieses zu einem wichtigen Bewegsgrund, daß wann den allhiesigen Luth. Minorität einiger Vergleich getroffen werde, oder einige Concession an sie geschehen, wo sie nicht sogleich daraus immer weiter fortgegangen, und mit nichts in der Welt zu frieden gewesen, sondern jederzeit die hohe Evangel. Stände auch mit ungleichem Bericht weiter selbst ohne noth bemühet.

Der erste Solenne Vergleich welcher zu Favore des gantzen Evangel. Lutherischen Wesens getroffen worden, ist d. 14. Apr. 1633 in Heilbronn zwischen dem Administratore Pfaltzgraf Ludwig Philipps und dem Schwedischen Reichs Cantzler Gabriel Oxenstiern errichtet, und in demselben der Evangel. Luth. das freye Religions Exercitium, und daß Sie Suis Sumptibus Pfarrer, Kirchen und halten mögten, erlaubt worden.

Die Evangel. Luth. Burger und Einwohner zu Heidelberg, haben in Conformitaet dessen, aber ohne einigen Speciale Unterschrift, vermittelst eines unterthänigen Memorialis um diese Freyheit angehalten, mit Vermelden, sie bey hiesigen allezeit von der Reformirt. Herrschaftlich tolerirt und geduldet worden, haben

Die

dieweil ihnen des Herrn Reichs Kanzlers Oet-
tingen Excell. andeuten lassen, daß ihnen
ohnehin Religions Exercitio eine Kirche an-
statt einer ihrer Religion zugethanen Ge-
meinde verwilliget werden, worum sie
unterth. darum ansuchen würde, zu dem Ge-
brauch dieser Vertröstung [illegible]
sehen, vid. Memorial der Augspur-
Confess. Verw. bürger der Luther.
zu Heidelberg vom 20. Junij 16[illegible]

Der Administrator hat ihnen darauf nicht
allein die Freiheit ihres Religions Exerci[tii]
zugestanden, sondern ihnen zu dem Gottes-
dienst die Stadt abgebrannte Kirche in der Stadt
Heidelberg und das von den bayrischen
[illegible] mit Kanzel, Stuhl und ander
Zugehör zugerichtete Schul [illegible]
zu angewiesen, sich auch der Reparation
und Erweiterung halber, wozu ein Ma[illegible]
Ihro geschickt und viel Kosten und
verdrießlichen Vorschub [illegible]
bereitst erbotten, daß sich denn die
Luth. Gem. höchst bedanket, und da[mit]
wohl zu frieden waren.

vid. Administr. Schreiben an d[en]
Reichskanzler.

Allein, wie der Administrator fer[ner]
meinte, so hätte er am best gemey[nt]
habe sie ihre Anzeige [illegible]
[illegible], oder wie stand sie [illegible]
[illegible] zu dem H. Reichskanzler Ex[cell.]
Verordnung gethan, den Administrat[or]
zu der Zeit da die Schwed. die Ober
Pfalz occupiert und die Stadt Neu-
markt bereits eingenommen hatte, [illegible]
schien, als ob sie ihm die Gebühr [illegible]
[illegible] wollten, und weitere Extens[ion]
der Kirche begehret. Der Administr[ator]
dächte nun werden, dannenhero der Ausschu[ss]
der Luth. Gemeinde d. 28. Junij [illegible]
[illegible] begehrt, nicht ergeben [illegible]
[illegible] hätten, diese haben nicht [illegible]

Aber

schon wissen wollen, und selbst bekannt, daß
ihnen die Kirch ihr Gemeind sey, ohn-
bewußt sey, auch sie die Kirche nachmahls
beschützt hätten, weil daran sie doch
zu frieden wären, wolte sie auch dießen
Ihren Administratorem schrifftl. er-
suchen.

Es ist aber diese Entschließung nicht er-
folget, sondern sie haben hernach bey
dem Kirch Raths Collegio fort gegen
den Administratorem agiret, daß
dieser sich dann der Admin. Befehl
sub dato d. 8. Julii, schrifft und mündlich
durch den Obrist Lt. Sollich beschwehren
laßen, auch Verständnis der Herr
Kirch Raths worden selbsten
nicht hat gefunden, daß sich zu Adm.
darum versucht, und der Mangel ist
anzuzeigen worden der Kirch Raths
schein bewiesen worden.

Extr. Schreiben Administr. an
Obrist v. Stebler vom 8. Julii
und vom 9. Julii

Weil nun inzwischen der Kirch Rath vermuthlich
auf des Luth. Sollicitiren den Kirch. Schre-
iber Luth. Danielem Mitthovium
an den Administr. abgesandt, um die
Sache zu mehrer Richtigkeit zu brin-
gen, hat derselbige sowie selbsten
erkennen müssen, daß die Kirche zu
und Gemeinde [illegible]
um die Erweiterung des Platzes
angehalten, welches ihm auch
bewilligt und damit den Lutherischen
ein Umbkreiß von 912. Werkschuh
mit allen angebaunten Gebäuden, Mauern
Ställen und Brunnen auch deßel-
ben zu ihrer Kirche und Schul Gebäude
zugestanden, und ihnen der Ort und
alles der Churfürstl. Commissarien
eingeräumet worden.

Vid. Schreib. Administr. an
Kirch.

Reichskanzler und begehrte Zeug-
schen 3. Aug.

welches wir ab verweilt seyn einem Vor-
theil über die Absoluten Capitula-
tion zuwenden, also Sie billig anerkennen
solle, die Administratoren in Eig-
zulassen, sie waren aber kaum
damit fertig, da fiengen sie neue
Motus an, welche höchstgedachtem Chur-
sten Herrn einigen Bedenken ver-
ursachten. Es war dem Reichs-
in der Capitulation die Collation
und selbstige Praesentation über die
Pfarr und Kaplaneien zugestanden
damit war sie aber nicht zufrie-
den, wiederum zu dem Herrn Reichs-
kanzler, und disponirt ihn dahin
daß das Churstift sich selbst den
in der Capitulation Ihro als Domi
territoriali zugestandenen Confirmation
ihrer Geistlichen und mit derselben Jurisd.
Episcopalis zuständiger Jurisdic.
über die Geistlichen begeben hatte.
Wie nun dieses gegen die Landesherr-
lichkeit bewegte, weilen die Churfürstl.
errichtete Capitulation directe der
Geistlichkeit der Administ. an solche
gegen dero Pupillen und posteritaet
nicht verantworten könnte sich der
Juris Ordinationis et Episcopalis
selbst in dero Residenzstadt zu
begeben, also hat derselbe des
dem Reichskanzler theils durch den
Hof Dom Pfarrer theils selbst bey
Mündl. theils in Schriften abzuwenden
getrachtet, und sich über die des Reichs-
kanzlers bemühungen weiß gar zu
importunirende Reichs Unterthanen
so gar über das jenige so ihm die

Capitulat-

Capitulat. zuwider, zu deren höchst Praejudiz auch Zerrüttung Untergebenen sehr beschwerlich.

Worüber der Schwedische Rath Milthovius mit dem Chur Pfalz. Geheim Rath Schloer allhier und der Kirchenrath selbst mit dem Obrist Ristolius conferirt. Indeß aber hat derselbige Stephanum Hartmann gewesenen Hohenlohisch. Hof Pr. zu Weickersheim, [illegible] nach Heidelberg ernennt, und seine Person dem Administr. recommendirt, gleichwol nur mit diesem Wort, daß Ihro Fürstl. Gnaden deren Anordnung zu thun nicht vergessen, damit Sie dessen Wissenschaft und von solcher Persohn ihrer Qualitäten, solches keinen Zweifel, und dieser Verordnung wegen kein Mißfallen habe nicht, sondern dieselbig in allen gnäd. befohlen seyn ließe.

Sub dato d. 16. 8bris 1633.

Es hat sich aber der Administrator dessen nicht begeben wollen, an Churf. Kirchenrath ihn Stephanum Hartmann vorzufordern, und zwar ohne einige vorhergehende Examination, jedoch in Articulen deren beider theils Religions Streitung, mit ihm zu conversiren. Ist demnach auf des Herrn Administr. befehl zu confirmiren befohlen, sub dato d. 29. 8bris 1633. welches dann d. 25. dieses geschehen, jedoch ihme der [illegible] concernens und der Capitulat. ungemäß worden, mit Vermeinen, wann das Ministerium zu thun hätte, er solchen [illegible]

gen.

Gebietender weiß Nachsehn zu
des Calumnirend enthalten, in
seinen Predigten und Vermahnung
dahin richten werde, daß sie die
Gedächtn. und Erbauung seiner Zu
hörer gereichen thät, worauf der
dergestalt fortfahren, da daß er
nie in brauch und Gewohnheit
habe, auf der Canzel zu calumn.
wolte solches auch inskünftig
unterlassen und sich also verhalten
daß man hoffentl. mit ihm zu
frieden seyn werde. Also man
aber mit ihm auch über unsere
eigene Articulis Confess. Augus
tanae conferiren wolte, sei
er sich im Geringsten nicht dazu
verstehen wollen, und sei unserm
Ansehen [illegible] collation mit Gegen
theil solcher Handlung in Gleich gege
ben worden. vid. R. Prot. de 19.
1633.
Dieses hat man hiesiger Kirchen [illegible]
Herrn Hartmann vorgehalten
daß er sich in seinen Clamen an
gelegt, gleichwohl ihm dabei an
befohlen, in Politicis dem Magi
strates als Gebietender Respect
und Gehorsam zu bezeugen, und
in Verwaltung seines Amts der
christl. Moderation sich zu
gebrauchen, und des Schmähens mit
allzu hitzigem Vehement
als [illegible] gebraucht, sich
dann mehr Destruirend dem
zu enthalten. Sub dato d. 20. M
1633.
Sobald aber ist diese Historie
nicht vorbei gewesen, die schon
[illegible] wollen sich zusammen [illegible]
[illegible] Kirchlein [illegible]
Herren [illegible] Predigen, ohne
sich

sich wider deßwegen bei dem Herrn
Reichskanzler auch dem Administratore
zu Stalden ein Diaconum Joh.
Haidan, jedoch ohne Praesen-
tation und Confirmation auf
die Consulenten des Stifts Metho-
vius selbsten präsentirten, und con-
festirt, daß er des Herrn Reichs-
Canzlars Meinung nicht war, nach
der Zeit auch einen andern anzu-
nehmen, welcher auch deßwegen nicht
ohne als auch einen eingeschickte
Praesentation ohne Reichskanzler
und noch selbsten darnach und auch
ohne als nach einig solcher Gute
Schwedisch erst im Febr. 1634.
angenommen worden.

Gleichwohl nun die Session eine
des Stadts 2. Rth de novo con-
firmirt war, auch ihnen die Zoll-
freiheit und dergleichen Gerechtig-
keiten der Reichen zugestanden
auch das benöthigte Bauholz be-
reits herbeigeschafft worden, wor-
hin doch damit nicht gedienet sey,
denn Joh. de novo, ohne und
bei der ordentlichen Obrigkeit an-
zubringen, des Herrn Reichskanzlers
angebracht, und unter dem
Vorwandt ist bauholz, worin
ihnen durch den Vogt nicht dem
Schloß Abel Moda weggenommen
und ihr Reichs oder Gotteshaus nicht
gebrauch, denn ihnen ihr Gottes-
dienst in der St. Peters Kirche
selbst zu halten verbotten, welches
daher auch der Reichskanzler
für dieselbige sich eingegan-
gen, in einem Schreiben an den
Administratorem vom 17. Maij
1635. daß sie entweder die
Peterskirche in der Vorstadt in
der ohnedas nicht gebraucht

werden

werden solle, oder das sogenannte Lang-
haus in der Stadt überlassen und ein-
geräumet werden müste.
Nachdeme nun derselbige dadurch ihren
Aufenthalt, solcher Geistlichen ihren
ihr Frauenthal aufgehalten
dieser Herrn demnächstig Regierung
Herren zu Heidelberg schriftlich
Bericht erfordert hat, hat sich er-
geben, 1.) daß die Kirche des
St. Peter nothwendigen Reparirung
gebraucht würde, welche dar-
gestelt und ihren eignen Kirch
und dermit auch ohne der Regierung
wenig beträchtlich werde. 2.) daß
die ihnen eingeräumte Stifts-
Kirche, außerhalb der Stadt
und Wind, so den Soldaten
verbrennet, zu künftig werden
sie nicht zugestehen zum Gott-
dienst zu gebrauchen
wäre und daß sie auch ein
Guten Theil derselben einem
französ. Commissario selbsten
überlaßen und Vermeinung der-
zuvor ein sicheren Unterkunft
hätten, wesswegen ihnen dieses nicht
geschlagen würde, indeßen hätten
sie sich selbsten eigenmächtig
oder wie sie dagegen vorgeben
wollen, auf des Commendanten
im Schloß befehl sich in das Land-
leutehaus in der Stadt und zwar
recht in meditullio urbis gleich-
sam einlogirt und dieselbe unter
der Geistl. Regierung oder des
Rectoris oder auch des Canzlers bis
ihren Geistl. Gottesdienst ge-
halten. Welches sie jetzt ab-
zustellen, und das Hauß so ein
Privato gehöre, mit welchem
sie

hiezu wenig als der Administratoren
dorthin begünstet, zu quittiren
befohlen worden. Es habe aber so
viel man weiß, bis auf die
obermeldte Occupirung der Stadt
durch die Catholische in diesem
Stande verblieben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nota. Diese Geschichts-Erzehlung hat Herr Kirchenraths und Doctor Mieg
ausgezogen aus den in Kurpfälzischer Registratur sich be-
findlichen Original Acten, die ich selbst gelesen und in Händen
gehabt. Von welcher wahrhafften Geschichts Erzehlung
das Original Concept gleichfalls in Kur-Pfälzischer
Registratur zu finden.

Conclusum in Conferentiâ Evangelicorum den $\frac{23}{13}$ten Jan. 1700.

Nachdem die beyde Stadt Pfarrer Schlosser und Debus ein scandaloses, und mit vielen gefährlichen assertis angefülltes buch, unter dem titul: Warheit, unschuld, und Ehrenrettung: herausgegeben, auch solches hin und wieder mit nicht geringer affectation public gemacht worden, und aber offenbahr bey denen, welche von der sachen nicht völlige kundschaft haben, ungleiche gedanken erregt und zwischen denen Evangelischen Ständen schädliche trennung gemacht werden könte, auf dem Instrumento Pacis Westphalicae eine verkehrte deutung darinnen gegeben, folglich die fundamenta der sicherheit in Religionssachen angegriffen worden; Als hat man an seiten des Corporis Evangelicorum sich gemüssigt befunden, das hierob führende missfallen an tag zu legen, und männiglich zu warnen, sich durch die in besagtem buch enthaltene schädliche principia nicht praeveniren zu lassen, zumahlen ein Evangelisches Corpus weit besser von der eigentlichen beschaffenheit der sachen instruirt. Ubrigens bleibt zu der gesamten Herren Principalen, oder und Committenten disposition ausgestellt, was dieselbe wegen obbemelter schrifft ferner in ihren landen zu verfügen, dienlich erachten möchten: Auf diese declaration haben die beyde Consistoriales ein schreiben an die Evangelisch Luther. Gesandten nach Regenspurg abgehen lassen, in meynung, sich zu justificiren, darauf aber unterm 3ten May von gesambten Evangelischen Gesandten nachfolgende declaration erhalten:

Regenspurg den 3ten May 1700.

Weg[illegible] den 12ten passato in dem Chur Sächs. quartier gehal[tenen]
Evangelischen Conferenz, hat man Von den beyden Chur Pfalz[ischen]
Consistorial Räthen und Pfarrern, M. Schlossern und Debus,
die Evangelisch Lutherische Stände allein abgelaßenes Schreib[en]
[illegible]. Gleichwie man nun dasselbe so wohl in [for-]
malibus, als materialibus, so beschaffen befunden, daß m[an]
solches salvo respectu dero gesambten hohen Herren Principal[en]
bey gethanen actis nicht beßer können, als man sich einh[ellig]
[illegible] Conclusi [illegible], wie der beykommende Ext[ractus]
Protocolli [illegible] mit mehrerem zeiget, welcher gedach[ten]
Consistorial Räthen anstatt einer Antwort mit Ihrem Sch[reiben]
zugeschicket worden.

Extractus Protocolli in Conferentia Evangel[ica]
den 12ten April. 1700.

Nachfolgende Bedeütung ist dem zurückgesendeten Schreiben
den beyden Chur Pfälzischen Consistorial Räthen loco einer
Antwort beyzuschließen;

Nachdem die beyde Consistorial Räthe ~~M. Ch~~ und Pfarrer
M. Schlosser und Debus, ein Schreiben de dato 17/27 Febr.
[illegible] an die gesambtschafften der Evangelisch [Lu-]
therischen Stände abgelaßen, und aber aus dem selb[en]
erscheinet, daß mehr besagte beyde Consistoriales der [ge-]
[sambten] Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände einig[e]
[illegible] zu Conservation der Religion, und [illegible]
zielende - und beschehener Handlung, unverantwortlicher [illegible]
[illegible], solche mit ungegründeten imputationen graviret, [illegible]
denen Evangelisch Lutherischen und Reformirten, so doch [illegible]
der Friedensschlüßen vor einen Mann stehen, schädliche separa[tion]
zu machen gemeinet, und in der That auf [illegible] [illegible]
[illegible] ablehnen [illegible]; [illegible]
[illegible] Communication [illegible] eingelangten Schreibens, a[illegible]

Copia

Nachdem sich der allhiesigen Lutherischen
Consistorialium delegati, in ihrem zu Regen=
spurg übergebenen Scripto, dießes zu melden
unterstanden, ob wären zu Zeiten des Si=
multanei, nach abzug der von allerseith. Religio=
nen abgetragenen besoldungen und sonstigen
unkosten, noch 70000 fl. bey der geistl.
Administraon vorräthig beybehalten word.
Welches hatt man ob des Churpfälzischen
Kirchenraths Communicato mit befrembden
vernommen, dieweilen aber wir von geistl.
Administrations wegen, hierwieder dießes
vorwurffs in antwort ertheilt, wie dießes
der Lutherischen vorgeben eine grosse ohn=
wahrheit, und sie in Ewigkeit nicht dieses
assertum werden erweisen können, hingegen
aber dießes auß denen Rechnungen zu be=
haubten ist, daß tempore des angefangenen
Simultanei, nemlich ao 1699 nicht der geringste
Creutzer bey der Cassa vorräthig gewesen,
und verwundert man sich bey der geistl.
Administraon nicht wenig, daß obgedachte delegati

oder deren principalen dahin ver-

mögen, dem Reichs Convent zu Regenspurg

zu beschönung ihrer ohnrechtmäßigen hoch-

so offenbahren falsis zu behelligen, allein

anhero ebenfalls gerade widerspiel, in dem

in selbigen Jahren und zwaren 1704 die

der geistl. Administrations Landbedienten

und dieselbe andere verschiedene Uhrsachen bis 60000

selbige geldschulden gemacht, von ihren be-

dienten auch zahl. ex fundo wieder an-

behalten, und zum theil der geistl. Salari-

endienst gesamlet worden, die dan ge-

genwärtig solche gelder vnerachtet alle be-

zahlt, und dadurch der bereits geistlichen

besoldungen, wie obgemelt, bishero im

rückstand geblieben, auch aus mangel an

tel dieselbe so wohlen, wie auch andere

gantz liquide passiv schulden mehr, bey gegen-

wärtigem der geistl. Administration bekla-

genswerthen zustand nicht abgeführet wer-

den können. Heydelberg den 23. july 17

Churpfaltz. geistl. Administration

J. Linck. Kuno.

Ist

Kirchenrath also

abgangen.

Wilhelmi.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Evangelisch Reformirte gesandschafften die einmüthige meinung des ge-
sambten Corporis dahin gangen, daß offtermeltes schreiben obange-
führter und anderer höchstbewegend ursachen halber, ohne laesion
der hohen Herren Principalen respects, nicht bey denen actis zu be-
halten, sondern ohnverzüglich wieder zurück zu geben seye, mithin
bedeutung, daß sie die beyden Geistliche Churfürsten besser auf
den grund der sachen sehen – keine interpretation des instru-
menti Pacis, oder eigene urtheile über andere acta publica sich
anmaßen, in terminis einer rechtmäßigen Theologischen defension
oder Ihnen anvertrauten gemeinde bleiben, und wie sie mit
Churfürsten, fürsten und Ständen des Reichs, und deren gesandten
zu reden haben, sich besser befinden möchten, dahingegen an
seiten des Evangelischen Corporis man so auch ihre geziemende
amtlichen freyheit willig lassen – und Ihnen nach befindenden
dingen an hand gehen würde, also man den armen Evangel:
Lutherischen in der Pfaltz das jenige was Ihnen, dem Reli-
gions- und Westphälischen friedens gemäß zu kommen mag, gönnete,
und zu welchem ende so lange bis sie als die Evangelisch
Reformirte, nach anleitung der Pactorum publicorum
durch beyderseitige amicable negotiationes beygelegt gelegen-
wer, auch ferner weiter folgen würde.

Lit. G

Copia Antwortt Schreibens von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz an des Herren Herzogs zu Sachßen Gotha durchl.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Copia

Memorialis ahn den Chur-Sächsischen Herrn gesandten zu Regensburg, von denen Evangelisch Lutherischen Pfarreren Herrn Schlosser und Debus in der untern Pfaltz.

Hochgebohrner Freyherr, Gnädiger Herr!

Ew: Hochfreyherrl. Excell. mit diesem demüthigen Zettelen zu behelligen, treibt uns einestheils die unterthänigste obligende schuldigkeiten, anderen Seiten große noth und immer anhaltender Truckh unserer Pfältzischen Evangel. Lutherischen ohne dem bereits auf der neige liegenden Kirchen Wesen höchstenleid, dero hochansehende gerechtigkeiten, Herrn [illegible] Wir unsgebührend darin, nachdeme durch göttliche fügung Ihro Königl. Pohlnische Mayst. und Sächsisch Churfürstl. Dhlt. Ew: Hochfreyherrl. Excellenz allergnädigst statt Herrn von Schleinitz Hochgräfl. Excellenz bey dem Corpore Evangelico zu Regensburg das directorium committirt, Ihnen zu dieser hohen function mit dem Verleyh gnädigst anfügend fernern Wunsch, daß der Herr Herr Ew: Hochfreyherrl. Excellenz selbiges

[illegible]

in beständiger gesundheit unter immerwäh-
Hochfürstlichen Glorwürdigsten Verwaltung lan-
ge erhalte, deroselben zu seiner Ehren, Erhaltung der
reinen Evangl: Lehre, und deren fortpflanzung,
dem publico zum besten, und bedrangten glau-
bensgenossen Errettung heilsam führende Consil-
ia vom himmel herab benedeÿen, Ew: Hochfürstl.
Excellenz aber vor all dabeÿ habende müh und
arbeit mit zeitlich- und Ewigem Seegen
an Seel und leib, sambt dero gantzen hochfür-
stlichen familie reichlich und gnädiglich be-
lohnen, auch in Zeit und Ewigkeit dafür ein großer
gnadenlohn seyn wolle, auch devotestem fleiß
dergestalten nicht allein zu gratuliren, son-
dern auch dieselbe in Seiner bekannten hohen per-
son, warumb Ew. Hochfürstl: Excellenz
beÿ angetrettener Charge derjenigen Pfälz.
Evangelisch Lutherischen Kirchen, Rath
wegen beÿ denen Düsseldorfischen Tractaten
und Rechtswidrigen darauf zwischen denen
Catholischen und Reform: mit der Lutherischen
exclusion beschehenen partagements der Kirchen
und Ehren güther begangen gewordene Beschw-
, welcherhalben wir mit unseren armen
Predigern und gemeinden um so gantzer Seuf-
lamentiren, bitten und flehen, solligen De-

Zu unserer Consolation zu vermitteln,
so wohl observirt, als nicht weniger Ew: Hoch-
freyherrl. Excell: sich aufs nachdrücklichst angelegen
seyn liesen, daß man zu unserem Heil zu thun
seye, alle ersinnlichste Kräften anwendeten,
und sich aufrecht dahin bearbeiteten, welcher ge-
stalt die, nicht etwa bloß nach der Reformati-
on bey dem Hochpreißlichen Corpore Evangelico
allzumild geschonen an 15. bis 20. sondern
mehr, wie sich klärlich zeigen, da man eine
genaue untersuchung vorgenommen würde,
den 50000. bestehend Lutherische in Chur Pfaltz
sich befindende Seelen zu conserviren, der
selben preißwürdige Vorsorg und diesfalls
bezeigenden Gottgefälligen Eyffer, danach
Ew: Hochfreyherrl. Excell: von uns und
im Nahmen deren uns untergebenen Gemeinden
unterthänig dank abzustatten, allerweilen wir
die zuversichtlich untergehorsambst gebende
versicherung, daß zu dem höchsten vor Ew: Hoch-
freyherrl. Excell: unsere beständig demüthige
fürbitte zu thun, daß welche gnaden vergolten
zu seyn, die immer in vorgeschrieben werden,
in besten form gethan, ersuchen Ew: Hochfreyherrl:
Excell: umb der gemeinschaft des glaubens, ja umb
des süssen Jesu lieb willen unterthänigst gebetten

Fr.

NB. an denen 50000 sel. Lutherische, sollte derselben nicht mehr als zu 35000. dato nach vorhandenen ... Kirchen ... und ... von dem kürfürstl. Registr. vom Jahr 1710. 1728. und 1736.

4

haben wollen, die grosse gefährlichkeit, darin

begriffe unsere Churpfaltz. Evangl. Lutherische Kirch

wesen schwebet, in fernere weitere gnädig- und

mitleidige Consideration zu ziehen;

Dan Gott ists bekant, erfolgt keine remedur

noch hülffe, so ist selbiges in kurtzem völlig wie

zu grund gerichtet /: welches man mit so grosser

mühe einiger maßen empor gebracht :/ wan

der Churpfältzische ad clavum sitzenden Refor

mirten ihr unverantwortliches verfahren

und heimliche anstifftungen einzige schuld, wo

... und mehr tausend Lutherische Seelen, [illegible]

[illegible] grosses theils [illegible] gewiesen, finden dise

in Churpfaltz welche dato nit einig [illegible]

nicht versehen, und in [illegible] andern [illegible]

[illegible] sich bedienen müssen, wollen [illegible]

den establirt- und conformirt Lutherischen [illegible]

36. in allen bestehenden Churpfältzischen [illegible]

[illegible] wegen Leuthen und [illegible] nicht

bestritten werden können, in dem von diesen

36. Pastoren kein einziger ist, welchem nicht

dem Consistorio 4. 6. 10. 12. und mehr örther, [illegible]

denen darin wohnenden Lutheranern die Acta

Parochiales zu besorgen, und diese nicht andern

in die hände gerathen zu laßen, daher [illegible]

werden müssen, welche etwa in ein- und andern

flecken und dorffschafften sich aufhaltende Luth[erische]

Nota: obgleich reformirte in besitz [illegible] gesetzt sind, [illegible] die 6. 8. bis 14. [illegible] mehrere [illegible] haben, [illegible] 400. und mehr [illegible] reduciret [illegible] und [illegible] Status.

wie schwehr es Ihnen auch bey disen harten
Kriegszeiten fallen möchte, auch recht an-
greiffen, und sowohl zu Ihren eigenen als der
Kinder Seelen heilsamen mittel, nach dem
exempel Ihrer anderen nachbarn einen Pfarrer
nach nothdurfft unterhalten, und sich darauf
dan unterthänigst bey hoher hiesiger Regierung
deshalben confirmation, sich dise beschwerden
ihnen aus sehr geringen motiven denegirt
worden, die principalste aber mag seyn,
daß ein und anderer, in der Regierung sessio-
nem et votum habender Reformirter suppeditirt
haben soll, denen Lutherischen nicht zu viel Pre-
diger zu permittiren, dan zumahlen dieselbe
größern nachstand seye, ob bey denen Luthe-
rischen Potentzien und deren hochansehnlichen
zu Regensburg subsistirenden gesandtschafften
auch solche assistenz bedacht zu seyn, und daß
ist auch die haupt ursach, warumb hiesige Re-
formirte Kirchen als bey hochlöbl: Corpore
Evangelico zu Regensburg seine geringe zahl
der Lutherischen Seelen in Churpfaltz ange-
geben; Von hier 802. also aber auch das Con-
sistorij Verwaltung durchgängig [illegible], welcher
Gemeinde Vorsteher, und etliche solche Ihnen
zugeordnete Burger eine genaue beschreibung
ge-

NB. warumb geschehen, ... [illegible]

geschehen, haben sich derselben gefunden 166 in Manheim anstatt der bemelten Kirchenrath angeschriebener 745. 1346. in der Statt Bretheim und eingang dahin gehörigen Dorfschafften statt der angesetzten 959. dahingegen gefunden worden 1507. in Franckenthal und solchen incorporirten Dörffern 184. da sie aber hergeben 702. und nachdem man noch in denen Ämtern allezeit das vom Reformirten Kirchenrath begangene Crimen falsi leider wahrgenommen, so ist eine weitere anzeig der Lutherischen Seelen in übrigen vielfaltigen Ämbtern, Flecken und Dörffern unterbliben.

Die dem Consistorio aber eingeschickte Nahmen sind gnädigst begehren und befehl allezeit überschickt worden, also ersehe und sag dass zu bericht, separat liegende Lit. Manheim hatt ein Lutherischer Burger, welcher seiner Profession ein Apotheker, nahmens Zähner, seine beyde Söhne in die Reformirte Latheinische Schul geschickt, der vice Praesident bey hiesiger Reformirten Kirchenrath Herr D. Hauumüller hat aber nicht sehen dulden wollen, daher dieser Zähner und verschiedliche Burger einen Theologiae Studiosum, der ihre Kinder in Latinitate unterrichten solle, angeschafft

Nota. [illegible]

Rechten angenommen, und weillen selbiger
seiner guten gaben halber, auch der Lutherischen
gemeind zu Manheim anstehet, so haben deren
Vorstehere bey Hochlöbl: Regierung unterthänigst
angehalten, daß solchem Studioso nahmens
Lang das Praedicatum Rectoris beygelegt werden
möchte, der zugleich die aufsicht über ihre teutsche
Schul hätte, sind aber dato in ihrem petito
nicht erhört, ihnen hingegen die antwort
worden, ob hätte das Consistorium nacher Re-
gensburg an das Hochpreißliche Corpus Evan-
gelicum geschrieben, und dannenhero gebetten,
diesen Studiosum in numerum derjenigen
aufzunehmen, welche künftig den Luthe-
rischen Pastoren und Praeceptoren ex reditibus
Ecclesiasticis salariret werden solten; wan
aber das Consistorium (: blos aus denen Re-
den 83. und 81. Jahre und durch unvermeidlich zum
grab zugehenden schwachen männern, so dann
einem 68. jährigen und bey 13. wochen mit
schwerem hauptkranckheit beladenen, und da-
hero zu expediren gantz unvermögenden
Politico bestehend, und nicht einmahl mit einem
ordentlichen Scribenten versehen :) ungeachtet
dieß nicht kennen, weiß, etwas von ...

ber

wie das zu viel!

und das zu wenig!

Ein bewußt man kein Schreiber, da sie gleichwohl als die größte Capitalisten [illegible] und [illegible] Schreiber [illegible] und übergeben hat.

besagtem Studioso auf d. Regensburg berichten
zu haben, so achtet selbiges ebenermaßen der
einen Reformirten Streich, als die ungern sehen
daß die Lutherische eine lateinische Schul zu [illegible]
[illegible], wie die sich vorstellen, anrichten
sollen. Also haben gleichfalls nicht allein die
NB vorgeschlagene Männer als dem hiesig und
zu Düsseldorff am Hoff sich befindenden Principalesten Reformt: und deren Hintertreibung
einzig u. allein zuzuschreiben, daß die
vor 13. jährige Consistorial-bemühung und
unablässige arbeit loco Salarij nicht einen groschen
Ergötzlichkeit bekommen, doch Sr. Churfl.
Dhlt. zu Gefallen denen Reformt. Kirchenräthen
in Decreten und Patenten nicht gleich geachtet,
sondern daß die auch nicht einmal vor [illegible]
[illegible] vom 6. ganzen Jahr den 22. ten
Febr. verflossen gewesen, das Ihro bestallung
[illegible] müssen, welche die auch denen
Kirchengefällen gleich denen zeiten der [illegible]
um deren Religionen [illegible] als den
22. ten Febr. 1699. an, bis dahin 1706. allein
allezeit nur dem höchsten [illegible] und [illegible]
willen der Reformirten genossen, obwohl
selbige auch nicht [illegible], bis die [illegible] billig
weise, wie die inscriptis publicis bishero

so

Nota: [illegible] … [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

NB [illegible] 22. [illegible]

[illegible]

sattsam demonstriret, und sich noch auch die
Kriegslästere alß gesambten Wohlfahrts-
flügel, und durch königliche alle Evangelisch
Lutherische Potentien abgelassenes Memoriale
solle vernehmen lassen, und bestand das
Wohlfahrt aber wenig dienstig, dargegen wer-
den sie wenden können, auch der Possession
sowohl wieder getrachtet, vermittelst derge-
der Tractaten, alß daß sie innerhalb ihrer an-
schläge dahin angewendet, und gleichfalls völlig
und den gnadenschutz Ihrer Churfürstl. Durchl.
zu stehen, nach hierzu das bequemste mittel
dazu fürwachsen, die bey offtbesagten Tractaten
gethane Vorstellung, die handelten pro com-
muni causa, da die Vorschrifft andres im
schild geführet, in dem selbige außer diesem
praetext niemanden von uns [illegible]
chen Nothwendigkeit wegen stellen admittiren
wollen, den cavam nucem uns überlassen
wie solches dann dem mit uns Lutherischen habende
gemeinschafft zu schließen und dargeben,
Ihre Churfürstl. Durchl. die auch den selbigen
uns, wieder mir verschaffet, nicht gänzlich
würden hierdurch geschadet haben, allein hierdurch
auch die gedancken gerathen, ob agiren wir

alle

N.B. Famose

Nota. [illegible]

[illegible]

aller vorigen gnaden bezeigungen in punc[to]
Religionis unserer seits gantz vergessend,
cum Reformatis wider die, demnach und gem[äß]
A. zeiget zum theil der sub lit: A. in vera cop[ia]
B. beygeschlossene schreiben, ex lit: B. geruhen
aber Ew: Hochfreyherrl. Excell: gnädig zu
ersehen, daß höchstbemelte S. C. Dhl. alle[s]
derselben die eine deduction derentlichen
gegen den Chur-Pfaltz. Lutherischen Kirchen
Stand und habende gerechtsame unterthänig[st]
überreicht, auch den Königl: Preussischen Legat[ions]
Herrn v. Plaspiel /: welchem das gesambte
Corpus Evangelicum zu vorhabenden dereinstigen
Tractaten bevollmächtiget, allein Luther[i-]
scher seiten ihme niemand adjungiert wo[rden]
abgegeben, und selbigem zugleich bemelte
unsere deduction communicirt, über welche
dieser aber hernach Reformati glossemata, al-
lein mit gewaltigen falsitaeten, und die so
wieder als solche gar in druck, und unter die
den Roman, gründliche gegenanmerckungen
in 18. bis 20. bogen gemacht, welche die
dem Hochfürstl. Sachsen Weymar. u. Eisen[ach-]
ische auch anderer Reichstände zu Regensb[urg]
gewesene, und derentlichen gesandten im Hoch[...]

entschlafenen Legato Herrn Fabritio zur Revi-
sion zugeschickt, und unter seinen hinterlassenen
Scriptis bey dessen Herrn Successore sich noch
vorgefunden worden, sein erläutertes Judicium
darüber war, die sogar zu weitläufftig, und dessen
alles darin solide refutiret. Ex Lit: C. erhellet

C. [illegible] Erklärung [illegible]

die antwort Herrn von Glaspiels Ihrer Chur-
fürstl: Dchl. ertheilet, und wir diese darauf
auch ad decisum Comitiale gnädigst gnädig ver-
wiesen, worumb wir bißhero so vielfältig
demüthigst und fußfälligst per Memorialia und
abgeordneten, die sich fast durch viertelhalbe
mit sehr schweren Kosten zu Regenspurg auf-
gehalten, inständigst gebetten. Was Ihro Churfl:
Dchl. auf unser unterthänigst eingesendetes gra-
tulations-schreiben zum eingetrettenen 1708 Jahr

D. gnädigst rescribiret, zeiget Lit: D. und wir seynd
Ihnen wiederumb abermahlen zur Comitial Decision
verwiesen worden.

Zu solcher nun zu gelangen, haben wir mit zu-
ziehung gelehrter Leuthe den so intitulirten
hellglänzenden Warheits Spiegel dicto Anno
edirt, und als selbigen Reformati in Darmstadt
durch Refutation zimblich reflexirt, haben wir
den 2. Jenner A° 1710. ein gründliche gegen
widerlegung solcher von denen Ihnen angege-

[illegible]

schweresten naevis gäntzlich gesaubert; allein
darauff wieder zu antworten, scheinet denen
Reformirten nicht rathsam zu seyn, weilen [illegible]
die Wahrheit nur immer heller ans licht geleget
werden dörffte, haben demnach dieses mittel
ergriffen, Ihro Königl. Preüssische Maytt. dahin
zu disponiren, eine abermahlige gesandtschafft
an Ihro Churfürstl. Dhlt. welche dieselbe
dem vernehmen nach umb der vielen der
Reformirt: contra Catholicos gemachten beschwerd
entübrigt zu werden, endlich solchen be-
liebt haben sollen, und dem Herrn Grafen
von Mardefeld auffgetragen worden, abzu-
schicken. dieser Herr Graf kam nun von
Franckfurth, allwo Er sich vor der Kayserl. Crönung
Ihro Churfürstl. Dhlt. zu Schwalbach befunden
Wochen, und die mehreste zeit auff dero lust-
schloß zu Schwetzingen, zwey stund von hier
gelegen, kranck auffgehalten, in der stille
anhero, und hielte in solcher fast in die 8 tag
ohne sein hierseyn offenbahr worden, mit den
Reformirt: Kirchenräthen Conferenzien, nach
gehabt gehaltenen schluß wurde den Catholischen
und Reformirt: in beyseyn besagten Herrn Grafen
auff des Herrn v. Hundheim Schloß zu Ilbe-

kein 3. stund von hier entfernet, ein Conventus angerichtet, alles abgehandelte aber sehr secretiret, außer daß von dieser Reformirter seiten poussirte man hauptsächlich die aufhebung der admodiation der geistlichen güther, welche der Herr v. Hannmüller an sich gebracht, und besonders sehr mit sehr grossem profit, den auch Predigern genießen könten, besaßen.

Dieses veranlaßte auch dann an verschiedene Evangelisch-Lutherische Potentien aller- und unterthänigst zu schreiben, und umb aller- und gnädigste intercession bey Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz dahin zu bitten, daß durch eine unpartheyische ex tribus Relig: bestehende Reichs Comission die intraden der Churpfälzischen Kirchengüther untersucht, auch solche nach proportion der Seelen distribuirt, und selbigen Predigern zugeeignet würden, zudem deren sämbtlichen Kirchen- und Schuldienern die Reformirte über die 600. die Catholische wohl über 400. die arme Lutheraner aber, die wir denen Reformirten an der Zahl wenig nachgeben, die Catholische ein merckliches überwiegen, kaum 60. Pastores, Ludimoderatores et aedituos in allem hätten, oder kaum dieser

der

[Margin notes, later hand: "[illegible] ... 1710. die Zahl ... 15937 bestund, so muss die bevölkerung in der Pfalz [illegible] ... im jahr [illegible] 1790." — further notes beside lines 3–4 and 17–20 illegible]

vorschlag unbeliebig, S. Churfürstl. Durchl.
zu Pfaltz als Landtherr die Reformirten da-
rin ernstlich erhalten möchten, von denen
S. S. bey denen Tractaten listig, unter dem
vorwandt, daß Sie von ihnen einer Societ
gründen, an sich gebrachten Ställen, Kirch
zu deren unterhaltung uns zu extradiren,
Auch S. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen Gotha in spec
den von andern Reichsständen ist eines
nichts zu kommen:) ahn S. Churfürstl. Durchl.
zu Pfaltz abgelassen, und dieselbige gnädigst
uns ein Copia zugefertiget, ist ex lit. C. zu

E. ersehen, ex lit. F. et G. aber die Chur-

F. et G. fürstl. antwort, so höchstbesagte Hochfürstl.
Durchl. gnädigst uns gleichfalls communiciren
lassen, und den dritten Martij erhalten
haben. Indessen da die Kayserl. Commission
zu Franckfurth vollzogen gewesen, und S.
Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz sich wieder nach
Düsseldorff begeben, so hatt solches ebenmäßig
der Herr Graff von Mardefeld gethan, und
der S. vorhero den hiesigen Reformirten Theol. D
rem et Professorem Herrn Kirchmeiern dazu
citirt, auch sich noch daselbsten befindet, ob es
aber, nach dem effectuiret ist, daß Cathol

[illegible]

und Reformirte abzuhandlen unter sich be-
schloßen, revertiren soll; und wern imbt man
allbereit, warum das hauptwerckh beruhe,
nemblichen ob wollen die Reformirte die 5.
theile gantz separiret haben, von der Catho-
lischen zu theillen, und das Capitel gantz mit
dem jenigen verbleiben schalten möge.
damit wür auch gegen disen Ihren aber-
mahlig mit einander gemachten vertrag
keine weitere instanz machen möchten,
so will davon sich bereits verlauten, daß der
herr graf Mansfeld sich auch dahin bearbeite,
wie uns ein gäntzliches Stillschweigen injun-
girt werde, habe sagen einige, das Decret
schon unter der feder.

Wan aber hochgebohrener freyherr gnädiger
herr die über die Churpfältzisch Evange-
lisch Lutherische 34. so weit establirte Gemein-
den schwebende grosse gefahr hieraus ersicht-
lich, sondern auch sattsam unmaßgeblich erhellet,
nachdem Catholische und Reformirte schon ein-
ander auff Ihr ... festgesetzt, daß diese
letztere uns nicht zu cediren, sondern extradiren

ge-

gedencken, und den mündlich zu stehen, und
die feder wieder einzulegen, sich sehr bemühen,
umb unserer noth, wider aller Völcker [illegible]
auch denen, die eines glaubens mit uns [illegible]
einigt, nicht mehr klagen und sich beschweren
zu dörffen, die absicht auch gantz eigentlich
dahin gehet, daß der Chur [illegible]
durch denen [illegible] Lutherischen
Kirchen zum besten angeordnete, confirmi[rte]
dem Reformirten Kirchenrath independent [illegible]
wärde, und durch ein offentliches patent [illegible]
4. decembr 1699 perpetuirte, allein besagter
Reformirte Kirchenrath alle wege in den
in denen [illegible] genommene Consistorium [illegible]
zu verrichten, die den [illegible]
weilen aber nicht einen einigen groschen
[illegible] nicht so viel in [illegible] hätte, bloß die
materialien, brief porto und den [illegible]
die schlechte Consistorial-Stuben zu bestr[eiten]
[illegible], welches bisher theils auch zu unserem [illegible]
[illegible], theils von hie und daher [illegible]
erhaltener Collecten geschehen, solcher gestalten
[illegible] unserer gegentheilig [illegible]
[illegible], und auch unserem abgang —

sich wohl niemand finden wird, der sich,
dermahlen ohne Sold, in solch beschwerlich, aller
gefahr und heimlichen Verfolgung unter-
worffenes, bloß den nahmen und sonst
nichts weiters habendes Consistorial ambt
stellen werde, als die nun selbiges 13.
Jahre absq[ue] ullo Salario ingehabt, indem
Ihro Churfürstl. Dht. als unsers gnädigsten Lands
fürstens Herrschaft decret ausgetragen, und
andere viel tausend allein unschuldig, die
Gott und ihrem Gewißen nach dis dem König
nicht gibt, und solche impassionirte gewissen-
und rechtschaffen [illegible] können, [illegible]
Verlassenschaften nach dem Vermögen, so
der höchste [illegible], verwaltet, ohne
absicht wie dieses allein bewußt, nicht auß
zeitliche Ehre, als die Laster fördern und dann
unterdrücken wollen, und dannach denen als
solche bewandniß mit dem Consistorio hatt,
die mit denen übrigen Predigern nun auch
6. Jahre ohne Pfarr bestallung leben, die durch
den langwürigen Krieg erschöpfte Gemeinde
die völlig nöthige Lebens Subsistenz umsonst
ersuchen können, und diese dergestalten
[illegible]

unter

(18)

lichen zu quittiren angenöthiget worden,
da denn, weichen die hirten, die heerde
sich bald zerstreuen, und zu [illegible] gehen
müssen. Als welche in Nahmen, dieser
derowegen, denen [illegible] Recht trage-
den Ambt Ew. Hochfreyherrl. Excellenz
unterthänig und demüthig ersuchen, ob
solch unseren Kirchen bevorstehendes unheil
nach dero vielvermögenden Kräfftigst abzu-
kehren, in dero angelegenheiten sich zu
und weilen, wo Ew. Hochfreyherrl. Excellenz
sämtl. Evangelisch Lutherischen Herren Gesan-
dten öffentlich und [illegible] befinden, zumahlen
bey vorgehenden Friedensschlüssen [illegible]
zu secundiren, auch Ihnen sehen lassen, daß
in das besorgen, ist auch, in der inhibition ge-
stehen zu würden, wie wir in solchem
fall zu verhalten hätten, gnädigen wohl-
gefallen auch in das fernden zu geben, und
wollen Reformirt. bey Einem Hochpreißl.
Corpore Evangelico ungleiche wider unsere
personen lauffende Dinge vorgebracht würden
worden, uns zu unserer Verantwortung
beliebter Communication zu thun. Wie aber zu

weitläuf

[illegible]

Weitläufftigkeit uns nicht allein die extremität angetrieben, sondern auch die unterthänigste zu Ew: Hochfreyherrl. Excellz. tragende Confidence, daher Wir auch sämbtl. Evangl: Lutherischen Herrn Legatos nicht abermahlen behelligen wollen, also getrösten Wir uns, daß Ew: Hochfreyherrl. Excellenz dero Ihro beywohnenden gütigkeit nach justo dolore zu eignen, und gütigst pardoniren, nicht weniger Erhörung unserer Bitte [illegible] und so viele tausend Lutherischer Seelen Erhaltung und Wohlfahrt betreffenden Sache ansehen werden, die Wir Ew: Hochfreyherrl. Excellz. Göttl: gnaden beschirmung ergebende mit allem unterthänigsten respect lebenslang verharren.

[illegible marginal addition]

Ew: Hochfreyherrl. Excellenz.

Heydelberg
7. Martij
1712.

Unterthänig-gehorsambe
Diener und Vorbittere bey
Gott.

Churpfältz: Evangl: Lutherische
Consistoriales resp: Pastores
alda.

M. Johann Philipp Schlosser.
Georg Debus.

(20)

Beÿlagen Lit: A.

Von Gottes gnaden Johan Wilhelm Pfaltzgraff beÿ Rhein, des H. Römischen Reichs Ertz Schatzmeister und Churfürst, in Bayern zu Gülch, Cleve und Berg Hertzog. etc.

Unseren gnädigsten gruß zuvor, Würdig und Hochgelehrte, liebe getreue, Wir haben wohlgeliefert erhalten, und dem mehrern vernommen, was ihr unterm 17. Novb. nechsthin wegen deß beÿ Euch entstandenen gewissens, welchergestalt die in dasigem Religions-Wesen obschwebende gewesene differentien abgethan seÿen, Ewer Evangl: Lutherischen Religion halber in einem und andern, gehorsamst gelangen, und uns dabeÿ repraesentiren lassen wollen. Nun ist an sich ohne, daß solche Zwistigkeiten in Religions wesen Inhalt unserer diesfalls ohnlängst ausgegebenen schriftlichen Declaration mit denen Königl. Preüssischen zu uns abgeordneten Vollmächtigen abgemacht und hingelegt seÿen, wobeÿ sich der Lutherischen Religion zum besten ein sicherer Articul gedruckt dieser beÿfinden wird, womit Ihr begnügt zu seÿn ursach haben werdet, daß aber dieses vollkommentlich tractiret und abgethan

wer

werden müßten, sothaner erfolg ist denen
Lutherer Religion Zugethanen selbst, als wel-
che mit denen Reformirten sich gegen
uns Catholischen mehr ausam communem ge-
macht, und so eyferig gegen uns angeführet,
ohnerachtet, die Schwächst, die uns
darüber bedienet, ist hie allerdings allein
zu imputiren, absonderlich, da dieselbe sowohl,
sich und wohl und die gemeinest, welchen
dieselben zu ihrem eigenen Schaden immer
mehr einig glauben beyzumeßen wollen.
Es können deswegen nicht von der continua-
tion unserer Churfürstl. Landesväterlichen
Huld und protection, mithin daß die Luth-
sche [illegible] entziehen, die independenz
ihres Consistory, und was dem anklebet,
ferner gnädigst manuteniren, nicht weniger
in übrig alles, so Lutherer Religion einigerma-
ßen förderlich, und in unserem Vermögen seyn
wird, willfährigst beytragen werden, Euch
gänzlich versichert halten, versehen uns aber
auch hingegen zu Euch gnädigst, Ihr werdet
das jenige, so Ihr in materia Religionis denen
der ihrigen Zugethanen hohen Herrschaften,
oder deren zu Regensburg habenden Gesandtschaften
bey

beyzubringen nöthig vermeinen, ersuchten
ihr Wir doch in Erwegung, daß Ihr unserer
Landesfürstl. protection und assistenz fort-
hin gesichert seyd, für überflüssig erachten,
solches zu fördersamst unterthänigst communiciren
und darüber unserer Landesfürstl. gnädigst
approbation geziemend einholen. Belangend
sonsten die von Euch eingeschickte unseres
Regierungs Raths Rittmeyern erstattet und
eingeschickte unterricht, welche Wir dero
ebenfalls gehorsambst eingesandet hatte, gerei-
chen uns solche als ohne daß der lieben Wahr-
heit allerdings gemäß, zu sonderbarem gnädigsten
gefallen, und Wir verbleiben Euch damit
zu sonderbaren gnaden gewogen. Düsseldorf
den 9.ten december 1705.

Johan Wilhelm Churfürst.

Inscriptio.

Denen Würdig und
Hochgelehrten unseren
zum Churfürstl. Pfälz.
Lutherischen Consistorio ver-
ordneten Räthen und lieben
getreuen.

Vid. J. Stephani abl
zu Lepsing.

Lit: B.

Demnach Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz
das Evangl. Lutherische Consistorium zu Heyd

occasione der im Religions-wesen allda un-
längst publicirten Chur- und Landesfürstl. De-
claration, wegen Salarirung Ihrer seits, Con-
sistorialen, Secretarij und Scribenten, fort fünf-
zig Pfarrern und so viel Schul-Dienern, Con-
tinuation des exercitij simultanei und sonsten
in einigen andern, auch sonderbahr der-
selben unterthänigst supplicirt, damit dem-
selben die Eröffnung an sämtliche Religions-
Verwandten aber alle Evangelisch Lutherische Con-
fession und respective deren beym Reichs-
convent zu Regensburg subsistirende Gesandt-
schaften Inhalts deßfalls zur gnädigsten
approbation eingeschickt, und abschriftlich ne-
ben Verwahrten auch dessen Zubringen er-
laubt werden möchte; Als haben Höchstbe-
sagte Ihre Churfürstl. Durchl. nicht umb-
hin seyn können, solches S. Königl. Majtt.
in Preußen allhier anwesenden Ministro
Herrn von Blaspiel hierbey zur nach-
richt anzufügen; und gleich wie Ihro Churfürstl.
Durchl. bey Ertheilung dero in Religions-
Sachen jüngsthin publicirten Verordnung
einzig und vornehmlich dahin abgesehen gewesen,
damit alle der Religion halber —
be-

besorgende Collisionen und Simultäten
dadurch beständig gehoben und gehindert wer-
den möchten, Ob dasselben aber auch denen
Supplicirenden Evangl. Lutherischen der ge-
bettenen Salarirung halber gethane, jedoch
auch denen solchen dabeÿ angezogenen
motiven nicht allerdings unbillig zu seyn
scheinet, daß exercitium Simultaneum
auch in denen der Reformirten verbleibenden
Kirchen, worin die solches bis dahin
hergebracht, und in welchen solches wegen
ähnlicher gleichheit der Kirchen Ceremo-
nien füglich geschehen kann, bis daran
dieselbe sich eigene Kirchen erbauen im Stand
seÿen, wohl zugönnen seÿn möchte, und
dann nicht unzeitig zu besorgen stehet, daß
im fall dieselbe dargegen dem billigkeit
nach nicht erhört, und solchen nach die Da-
hin Reichsconvent angebracht werden
dörfte, ob beÿ denen Evangl. Lutherischen
allerhand unwillen und verdrießlichkeiten
zwischen den gemeinen, wohero nachtheilig-
kommende motus excitiret und veranlasset werden
möchte, welchen jedoch obiger gestalt
um-

Note, da die ungleich-
heit zwisch. d. Cathol.
und Protest. Kirch.
Ceremonien so [illegible]
und ganz abweichend
ist, daß catholi-
sche gewaltthätig
eingeführte Simul-
taneum in d. Reform.
Kirch. [illegible]
[illegible]
Lutherani [illegible]
[illegible]
Simultaneo in d. Luther.
Kirchen [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
gemacht hätte.

und durch dergleichen Dinge etwa Z. oder
wenigst mein Theils denen dem Ueber-
mäßigen Religions-Verwandten ver-
gerambter künfftig bleibender zu
nöthigen Unterhalt vergedachten be-
dürfftigen Persohnen auser entgegen-
gangen, und der Weg zu allen Weiter-
ungen prævenires werden könte.
Ließe sich nun zu wohlgemeldtem König-
lichen Ministro dessen dermahligen
[illegible]; so werde Ihro Königl.
Maytt in Parisser Intimiren führen-
de Gefährlichkeiten gedancken ohnstreit
zu vernehmen, auch solche Ihrer
Churfürstl. Durchl. demnegst
förderlichst zu communiciren, nicht
nicht zu ermangeln seyn lassen; so
Welches demselben also zu hinterbringen
mehr höchstgedachte Ihro Churfürstl.
Durchl. gnädigst befohlen haben.

Nachdem ahn Ihro Churfürstl. Durchl.
das Lutherische Consistorium occa-
sione der in Religions-Sachen in
der Churfürstl. Pfaltz publicirten
Chur- und Landtsfürstlichen gnädigsten
declaration, wegen salarirung dero-
nen Consistorialen, Secretarij,
Scribenten, Pfarrer und Schuldiener
unterthänigst gelanget, Sie dan, und
dabey gebetten, mir solches ihr dieselben
gehorsambst vorgebracht worden.

Gleichwie nun höchstgedachte Ihrer Chur-
fürstl. Durchl. der bey denenselben
subsistirenden Königl. Französischen
Ministro Herrn Herren de Blaspiel
das nötige hierunter aufzugeben belieben,
Alß wird solches auch nahmens höchstgedacht
Ihrer Churfürstl. Durchl. deroselben
ungangs erwehnten Lutherischen Con-
sistorio nachrücklich hiemit communi-
cirt. Heydelberg den 13. Februarij
1706.

Churpfaltzische Regierung

Frantz Freyherr
Ulner von Dieburg — Metzger

Lit. C.

Waß bey Ihrer Churfürstl. Durchl.
die Lutherische Consistoriales sub
dato den 23. Martij in materia
deß Religions-weesens beiliegend
nechst supplicando eingebracht,
darab haben höchstgedachte Ihre
Churfürstl. Durchl. nicht weniger

deß deren

also denen, welche die Lutherische
Unterthanen und bürger in Heydelberg
wie auch Manheim, Franckenthal
und andern Churfürstlichen Pfältzischen
orthen in eadem materia unterthä-
nigst suppliciret, sich mit unserem
unterthänigst referiret haben, und
darauff pro resolutione, immassen
hiemit beschiehet, zu bedeuten, gnä-
digst anbefohlen, wie unmbelegt ab-
gedachten Consistoriales ammehrin-
urlich, wessen sich besagte Ihro
Churfürstl. Durchl. occasione der
von demselben wegen der von Ihrer
Churfürstl. Durchl. in Religions-
sachen den 21. Novembr. hinterher
ausgelassenen Declaration vermeinte
difficultäten und gethanen unterthä-
nigsten begehrens halber durch einen
an Ihro Churfürstl. Durchl. zu
gnädigster approbation gelang-
ten aufsatz, an die ihrer Religion
zugethane Potentien, oder deren
bey dem Reichs-Convent zu Re-
gensburg anwesende Gesand-
schafften bringen zu mögen, denen
bey Ihro Churfürstl. Durchl. hie
anwesenden Königlichen
Preussischen Ministro freyherren
von Blaspiell unterm 3. febr. [illegible]

schrifftlich anzuzeigen und durch die Chur-
fürstliche Regierung ihme Consistorio
Inhalts der Churfürstl. Decrets halben
an gedachte Regierung de 4.ᵗᵉ ejusdem
abgelassenen gnädigsten Verordnung
bedeuten zu lassen, gnädigst veranlasset
worden seye; Nun hätten sie
höchstverehrte Ihro Churfürstl. Durchl.
vor solche Gewogenheit, und gedachten
Lutherischen Pfarrer zu gönnete, daß
darauff keine ungünstig, und deren-
selben mehr favorable Erklärung
heraus kommen; Alldieweilen
aber auch dem ienigen, so Ihrer
Churfürstl. Durchl. gedachten Decrets
[illegible] Schrifft darauff mit Ver-
halten besagt zu jemand verbracht
hatt, daß man als Reformirter
Seits gedachten Lutherischen nichts
abzugeben, sondern es bey dem
ienigen so wie auß andern theil
Inhalts obgedachter Declaration
zugestanden, bis es miteinander durch eine
Comitial-Decision zwischen beyden
Religions-Verwandten auß ge-
macht seyn wird, zu laßen gemeint
seye. Als wird [illegible] höchst-
Ihro Churfürstl. Durchl. das ienige
so bis dato Lutherischen Consistorium
in dieser Religions-Sach, Inhalts
Ihrer

Ihro gnädigsten Rescripti vom 9ten December nechstverwichenen Jahrs gehorsamst gemeldet haben, mit dem ferneren Zusatz hiermit, daß die denenselben, was zu der allerhöchst reservirten Committat Decision, Ihro künfftighin hierinnen falls etwa zu ihrem vortheill Zulegen mag, gerne gönnten, und daß dieselbe, was die sache, sondern, christlich zu seyn, erachtende mittell und wegen, (: also weit solche den Landsfürstlichen Hochheit, denen Reichs Constitutionen, Friedens Schlüssen, und Religions Verträgen nicht entgegen lauffen :) angehen, keines wegs improbiren wolten, Verbleibt alles fürgangs benendtes Lutherischen Consistorium hiermit ohnverhalten. Actum Heydelberg den 22. April 1706.

Freyherr von Dalberg. Metzger.

Inscriptio.

Ahn das Lutherische Consistorium

Heydelberg.

Exp. den 28. Apr. 1706.

Lit. D.

Von Gottes Gnaden Johann Wilhelm
Pfaltzgraff bey Rhein, des Heyl. Röm.
Reichs Ertzschatzmeister und Churfürst,
in Bayern zu Gülich Cleve und Berg
Hertzog, Fürst zu Mörs.

Unseren gnädigsten Gruß zu vor Wür-
dig und hochgelährte liebe getreüe.
Wir haben aus Ihrem Underthänigst
Schreiben vom 27.ten Decemb. nechsthin ge-
vernommen, mit was für Unterthänigste
bezeugen Uns Ihr zu dem angetrettenen
Neüen Jahr gratuliren wollen, und was
Ihr dabey wegen der übrigen Evangelische
Lutherische Prediger unbezahlt zurück
bleibende Besoldungen mit einfließen
lassen, Gleich wie Wir nun solchen
Ihren wohlmeinenden Wunsch mit dank
nehmlich gnädigst aufgenommen, also solches
hoffen wir auch gewünschter Salution selbs
denjenigen, so Wir Euch auch fürnen seit
derentwegen nochmahlen beschehener In-
stantz in Andtwort gnädigst zu er-
kennen und vermeldet haben, wer-
führen aber auch Euch so wohl als alle
übrige Unserer Ihrer Religion zu-
gethanen Churpfältzische Pfarrer

und

undt Unterhaltung der Continuation
Unserer Gnädigsten Schutzes, und be-
sonderlichen Wohlwillens, und verbleiben
Euch in besonder mit Churfürstli-
chen Hulden und Gnaden gewogen.
Düsseldorff den 11ten Janu. 1708.

Johann Wilhelm Churfürst.

Vid. M. Eyßhardt

Inscriptio

Denen hochwürdig und
hochgelehrten Unsern Chur-
pfälzischen Luthers. Consisto-
rial Räthen und Lieben
getreuen N. N.

Heidelberg

Tit. C.

Ahr Churpfaltz.

Unsern ff.

Wir seind gleich andern Evangel. Ständten
verwandten in diesen beyden Churpfälzische
Landen befindlich Evangelischen —

Luth. Consistoriales und Pastoren zu
verschiedenen, weilen beweglichst ange-
langt und ersucht worden, Ihnen mit
Intercessionalien an Ew. Liebden in Ihrer
habenden Besoldungs angelegenheit be-
statten zu kommen, haben jedoch dieselbe
damit beschwerlich zu fallen jederzeit
angestanden. Nachdeme dieselbe
uns aber nachmalß zu vernehmen ge-
geben, wie gegenwärtig der Königl.
Schwedische zur Kayßl. Wahl mit
Deputirt geweßene Legatus Frey-
herr Mardefeld sich zu Heidelberg
befinde, umb wegen der Geistlichen
Güter welche zu Ihrer Salarirung ge-
widmet, mit denen Reformirten
Administrations Räthen sich zu ver-
nehmen, und zu setzen, mit wiederholter
unterthänigster bitte, dieselbe gestalt
an Ew. Liebden verbittlich zu verschreiben,
damit zu ihrem Nachtheil und Praejudiz
bey vorhabender sehr nützlichen
und löblichen Handlungen nichts ver-
hängt werde, und sie darunder
zu entstehen. Umb so weniger bedenken ge-
macht, da sie von Ihrer Liebden
aequanimität und gegen ——

und gegen dieselbigen tragenden gleichen gnade
versichert seind, daß wir die von Ihro Re-
formirten Unterthanen an dero hohen Vorsorge
nicht abgehen lassen, also auch die Evange-
lischen Luthl. in Gnädiger Obacht und an-
dencken haben werden. Also ersuchen dieselbe
wir freünd Vetterlich, die gesuche der
denen Reformirten dahin in hoher Landt
des fürstl. Vorsorge einzurichten, daß die
die denen Evangelischen von Ew. Liebden zuge-
standene zwey Fünftheilen der Kirchen
Güter, sambt dem zurück bleibenen 6.
jährigen usu fructu weiter nicht difficultiren
mögen, oder aber zu der vorgeschlagenen Con-
solation vermittlen, damit die Kirchen ge-
fälle durch Unpartheische aus denen Cathol.
Reformirten und Luthl. in gleichem Numero
entnehmenden Commissarios Undersucht, und
jeglichen Parthey ihr theil davon zu eigener
Administration überlassen, oder wie vormals
tempore introducti Simultanei geschehen, alles
in unam Massam gebracht, von aufrichtigen
Vorstehern aus 3. Religionen verwaltet, und
daraus die allerseithige christliche Consisto-
rial- auch Kirchen und Administrations Lasten
sambt denen Inspectoren und Pastoren
auch Kirchen und Schuldiener nothdürftig Sa-
larirt werden mögen. Wir nun solches
Ew. Liebden Gütigster Neigung zur Gerechtig-
und billigkeit zum Grunde hat, auch zu
Ew. Liebden Landaufnehmen gereichet, und

dadurch unter allerseithen Religions Verwa-
ndten beständiger wohl vernehmen und
Einigkeit gestifftet wird; Also werden
Impetranten die Ihnen obhero weisende
Gnade mit Gebeth vor Ew. Liebden und
dero Churfürstl. Hauses flor und wohl-
sein in Unterthänigkeit treulichst er-
kennen, und Wir verbleiben. Datum
Friedenstein d. 3.ten Decemb. 1711.

Lit. F.

Von Gottes Gnaden Friederich
Herzog zu Sachsen p tot. tit.

Es haben die Churpfälzische Lutherische C-
onsistoriales und Pastores zu Heidelb(erg)
in andenken, was Wir im Decemb. ab-
gewichenen Jahrs auch Ihr Unterthänig(es)
Ansuchen intercedendo an dero Herrn
Churfürsten zu Pfaltz Liebden gelangen
lassen. Nachdem nun dieselbe darauf
geantwortet, als die Copeyliche anfüg(e)
besaget; Also werden Sie daraus Ihre
Nothdurfft weiter zu beobachten, und all(en)-
falls die Sache bey dem Evangel. Convent z(u)
Regensburg zu gesambter Secundirung
ihrer Desiderij ferner anzubringen ha(ben).
Datum Friedenstein d. 22. Febr. 1712.

Friederich Herzog zu Sachs(en)

Hoch Wohlgebohrne etc. Ew. Excellenzien ist bekant in was für einem Zustand die Sachen wegen der Pfälzischen Kirchengüther sich befinden.

Wir vernehmen, daß die deßhalben vorhandene Schwierigkeiten leicht zu heben seyn würden, wann man des Kirchenrathß zu Heydelberg [illegible] billich erweisen wolte. Diese Leute sollen eine große Hefftigkeit und Verbitterung gegen die Evangelisch Lutherische, das Corpus Evangelicum überhaupt blicken laßen, denen Pfälzischen Hoff und denen Catholischen nach dem Munde reden, und unter allerley falschen Vorbringen principia avanciren, so den Evangelischen Rechten und denen Reformirten in der Pfaltz selbst nachtheilig seyn;

Dieselbe haben dadurch bey der wenigen Aufsicht, also das Corpus Evangelicum hier verdienet, [illegible] solches Ihrem Schaden gereichet. Man will dahero beyde Protestirende Theile in der Pfaltz ohne einige Partheylichkeit gern [illegible] versorget und vereiniget wißen, damit künfftig, wann die Protestirende daselbst wieder angefochten werden solten, Status Evangelici nicht, wie Ao 1705. geschehen, sich trennen, und etwas separatim suchen, sondern auf verglichener und außgemachter Sache jeder Theil des seinigen ein interesse haben möge, [illegible] und weiters, mit gesambter Hand Ihren glaubensgenossen [illegible].

Es fehlet auch zur unterhaltung der Kirchen nicht, sondern es ist [illegible] beyde Theile genug alda, wann man nur sehen will, solches [illegible] wieder herbeyzubringen.

Wie nun Ewer Excellenzien [illegible] erkennen werden, daß obiges vorhaben genanten Kirchenraths der Pfaltz der Eintracht in Corpore und beförderung der verlangenden Vereinigung der Protestirenden höchst schädlich sey; Also haben Ew. Excellenzien Wir hiemit angelegentlich recommendiren wollen, Sie [illegible] dahin anzuwenden, daß dem Kirchenrath deßfals nachdrückliche Weisung geschehen, und derselbe [illegible] werden möge, seine passion gegen die Evangel. Lutherische und partialitet vor dem Pfälzischen Hoff abzuschaffen, und hingegen dasjenige, was zur facilitirung eines, wegen der Kirchengüther zu treffenden Vergleichs, der billigkeit nach, von Ihnen begehret, und beygetragen werden kan, so viel möglich [illegible].

Wir verbleiben etc. Hanover den 10. dec: 1721.

Königl. Großbritannische und Churfürstl. Braunschw. Lüneburg. [illegible]

An
Königl. Preußische
Geheime Räthe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Conclusum wegen näherer Zusammensetzung oder Vereinigung der Protestirenden, unter sich abgefaßet den 28. Februarij 1722.

Dictirt durch Chursachsen den 26. Martij 1722.

Als man in Corpore Evangelicorum in erwegung gezogen, daß das höchst nützliche Werck der Vereinigung und näheren zusammen setzung von theilß friedtfertigen Leuthen auß allerley irrigen praesuppositis auß [illegible] tractiret, von dem in dieser Sache beygedachtem Corpore ... und alles hernach gefaßeten Maßen zurück gegangen, undt in unterschiedlichen zum Vorschein gekommenen offentlichen scriptis solche harte und unverantwortliche Expressiones gebraucht werden, welche in Republica einen [illegible] undt remedur bedörften; So hatt man zu Verhütung alles mißtrauens undt fortsetzung des so nöthigen guten Vertrauens hiemit geschlossen, dieses gute Werck durch dergleichen feindtseligen [illegible] keine wege stören zu laßen, viel weniger sich darum zu befestigen, und sehr andern Theologischen Controversien und Dissensionen antheil zu nehmen, solches auff unbeweglichen grundt zu setzen. Undt wir demnach alle Evang. Stände durchgehends im reich ein Corpus constituiren, undt alle Evangel. ein glaubens undt lebens regel nemlich daß geoffenbahrte Wort Gottes haben, so auch zu der im Römischen reich undt dessen grundt gesetzen recipirten Augspurgischen Confession sich bekennen, undt daher beyde theille in denen Legibus et Actis publicis unter einem nahmen der Augsp. Confession verbanden begriffen sindt, sintemahl jura in Ecclesiasticis et Politicis undt einerley schutz undt sicherheit der reichs grundt gesetze zu genießen haben, also wollen wir auch in dieser gemeinsamen Verfaßung beständig bleiben, einander treu meinen, mithin sich alles in den reichs gesetzen ohne dieß so hoch verbottenen schändens und schmähens auf denen Cantzeln oder in denen Predigten, undt auf denen Cathedern undt sonsten gäntzlich enthalten, allenfalß aber da von denen Controversien zu reden die unumbgängliche Nothdurfft erfordert, thesin et antithesin mit gebührender Moderation tractiren laßen, undt den bißherigen unterschiedt der Lehr sätzen in Christlicher lieb an einander vortragen, alles nach anleitung der reichs grundtgesetze, sonderlich des reichs abschiedes zu Speyer de Ao. 1542 § 41 alß in welchem klärlich, daß keiner den andern, wes standes er seye, mit worten undt freundtschafft verfolgen, nicht zänckisch noch hoch disputirlich, sondern [illegible] keine des andern Religion od. Ceremonien zu verachten noch zu verlästern, sondern dem göttl. Worte gemäß, züchtiglich allein zu lehren undt zu [illegible], daß zu beförderung dieses Christlichen Wercks, auch pflantzung und unterhaltung brüderlicher lieb und einigkeit rathsam seyn moge. Allermaßen gegen diese äußerste unverliebt einigkeit angelegtene Disposition undt [illegible] so etwan geleistet werde inzwerck eines aufrichtigen Vernehmens und zusammen setzung keine [illegible] haben soll, viel weniger wollen beyde theile [illegible] noch sonsten etwas einige würckung haben soll, sondern sich Evangel. od. der Augspurgischen Confession verwandte nennen, wo sie aber sich unter einander distinguiren nöthig haben, sich unter einander [illegible] Nahmen gebrauchen, sondern sich Evangel. undt Evangel. Reformirten bedienen, einander alles will man sich der benennung von Evangel. undt Evangel. Reformirten bedienen, einander alles gutes gönnen, auch so viel jedes Landes und jeder Standt verfaßung undt Constitutiones [illegible], hierdurch zu praejudiciren, viel weniger was Ecclesiastica et jura [illegible] welche man gegenwärtig hierdurch zu praejudiciren, viel weniger was dieserwegen wohlhergebracht undt eingeführet dem Instrumento pacis zu wieder auffheben, sondern eines jeden theils so wohl als selbst der privatorum rechte, Kirchen, Kirchen gefälle, Schulen, undt Universitaeten, Ceremonien, übung herkömmlicher rechte undt forderungen, gegen einander oder sonsten, nach wie vor, frey undt ungeändert frey undt vorbehalten haben will, auch würcklich thun undt leisten, zu solchem Endt ämulich bey einander halten, keine privat=absichten gegen,

Undt sich auf keine weiße trennen oder trennen lassen, sondern ihre Conservation gesambter Handt auf alle reichs Constitutions mäßige weiße beobachten, Undt weil dieses eine sache ist die allein die ruhe und erhaltung gemeiner Wohlfarth betrift, mithin auch von niemanden als die hohe landes Obrigkeiten gehört, als werden allerseits der Augsp: Confessions Verwandte, Chur Fürsten, Fürsten, Undt Ständen, die auf trennung und Verunglimpfung der Evang: unter sich gerichtete scripta als die denen Reichs Grund gesetzen verbottene Undt anzüglicher schmäh- und lästerschriften, ansehen dieselben nach in deren landen die gemäßene Verordnungen ergehen lassen, daß solche aller orthen Confisciret und supprimiret, sonderlich aber von dergleichen unter falschen oder ohne nahmen zum Vorschein kommen solten, befindenden dingen nach, durch offentliche Verbrennung, auch wieder die Authores, drucker und die sonst auf ein oder andere arth dazu behülflich gewesen mit ernst und geschärffter straffe, andern zum abschen verfahren, hingegen die bisherige und hiermit bestättigte zusammensetzung zu reden oder zu schreiben niemanden, über der auch sonst gestattet, auch in der beförderung und sachen die Moderation gelassene, sittsamen, undt bescheidenen subjecta denen zanck süchtigen, hitzigen undt unruhigen vorgezogen werden.

Chur Sächsische Declaration wegen näheren Vereinigung der Evangel: Communiciret d. 25. Martij 1722.

Gleichwie man von seithen der Chursächsischen Gesandtschaft keinen anstandt gehabt, daß in Conferentia Evangelicorum am 28. Febr. per Majora gut befundene Conclusum ausverlangen Dictiren zu lassen, also befindet sich noch weniger bedencken auf erhaltenen Special befehl zu declariren, daß man Chur Sächsischer seiths bey der Friedfertig fürdersamst gegebenen aufrichtigen Intention bey dem Corpore Evangelicorum beständig zu halten, sich auch von der Evangel: Parthey nicht trennen zu lassen, unverändert verharrete, man auch ohne dies Causa exigente auf reichs Constitutions mäßige weiße mit denen H. Reformirten Causam Comunem zu machen, und vereinigt mit zusetzen verbunden und verpflichtet ware, insonderheit aber da bereits salvis Doctrinalibus et Elencho die harten und unzulässigen expressiones in Theologischen Streitschriften gar nachdrücklich untersaget, auch so gar alle Theologischen Schriften vorher zur Censur einzuschicken, anbefohlen worden, man dahero noch ferner beharren und da nöthig noch geschärffter Verordnungen ergehen lassen würde.

Bey welcher bewandnüß und weilen das übrige was in obangeregtem Conclusio zu Conditionen vermeint, wirdt schon in denen Chursächsischen landen fürgekehret, sein nicht abzusehen wäre, warumb man noch der zeit dieserwegen ein besonderes Conclusum zu errichten nöthig erachte.

[illegible]
[illegible]

Nähere Vereinigung
der Protestanten

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Würdige p. Denenselben und Euch kan nicht verhalten, wie daß mich das Churpfälz.
Evangelisch Luther. Consistorium jüngsthin beweglichst gebetten, durch mein
Vorwort es dahin dirigiren zu helffen, damit die von Seiten dem dortigen
Luther. Consistorio zu gedachte Septima der gemeinschaftl. geistl. Güther und
Gefälle ihnen endlich einmahl, zu ihrer höchst bedürftigen Subsistenz würcklich
zu Komen möge; Gleich wie ich nun dieses Gesuch der Billigkeit nicht ohn-
gemäß zu seyn erachte, auch so viel möglich zwischen beyden dortigen Evangelischen
Gemeinden alle Collision zu hindern suchen möchte; so habe mich nicht entbrechen
mögen, Ew. fordersamst dieselbe und Euch wohlmeinend zu erinnern
mit diesen wahren Glaubens-genossen christ brüderlich umzugehen
u. ihnen dasjenige so zur Erhaltung ihrer Prediger, Kirch und Schulen
nothwendig erfordert wird, gerne zu gönnen; allermaßen sonst
nicht ohne Grund zu besorgen, daß die Österreichische Feinde der
Evangelischen Religion gar leicht Gelegenheit nehmen möchten, so wohl die
Reformirte dortigen Orthen zu blamiren, wie wenig Liebe sie zu
ihren Glaubens brüdern bezeigten, und wie weit sie von einem
wahren thätigen Christenthum, so doch der Endzweck ihrer Lehr
seyn solle, entfernet wären, sondern auch wohl gar durch ihre
Mißhelligkeiten zu unterdrückung. Schaden der Evangel. Kirche
ihre gefährliche absichten zu erreichen, vermuthet sein dürften. Ich habe
also zu derselben, und Ihrer bekandten Klugheit das gnädige
Vertrauen, dieselbe und Ihr werdet diese meine wohlgemeinte
Erinnerung in Erwegung nehmen, und ein so schändliches mißver-
ständniß auf alle arth beyzulegen suchen; wogegen ich gerne bey
gelegenheit zeigen werde, wie ich denenselben und Euch mit Königl.
Gnade und Propension stets und wohl gethan verbleibe;
Potsdam d. 28 Januarij 1731

FrW.

Schreiben hochfürstl. [illegible] in Betreff der Susten-
tation der [illegible] luth. Geistl. in [illegible].

~~Original~~ Concessiones und Reversen
der Evangel. Lutherischen in Heydelberg.
1.) die ~~vom Pfaltzgraf Ludwig Philipps. dd. Heidelb.
25. Aug. 1633.~~

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uff der Lutherischen Religions Verwandten zu Heydelberg Unterthänigstes und Inständiges anhalten, hat Chur Pfaltz ihres Religions Exercitii wegen gnädigst verwilligt und zugelaßen, wie hernach folget.

1. Last Chur Pfaltz geschehen, daß die Lutherische Religions Verwandte in Heidelberg, ihr Exercitium Religionis in der Spittal Kirche außerhalb in der Vorstatt daselbsten gelegen, mit predigen und Administration der Sacramenten, Tauff und Nachtmahl haben und gebrauchen, auch zu solchem ende einen Pfarrer under= halten mögen, doch also und dergestalt, daß die proprietät besagter Kirchen, wie auch die gerechtigkeit den Gottesdienst Reformir= ter Religion ebenmäßig und neben den Lutheranern darin verrichten zu laßen, reservirt und vorbehalten bleibet.

2. Ingleichen soll ihnen bey den begräbnüßen, Leichpredigen in besagter Spittal Kirchen zu thun, zugelaßen und gestattet sein.

3. Die Einsegnung und Tauff belangend, wann beyde ver= lobte personen oder Ehegenossen der Lutherischen Religion beygethan, soll dieselben in Lutherischer Kirchen sich Copuliren und ihre Kinder tauffen zulaßen, unbenommen sein, da aber von den verlobten der Mann Reformirter, und das weib der Lutherischen Religion beygethan, soll zuverhütung unnöthigen gezäncks, die Copulation so wohl als Kinder Tauff, in unser= er als deß orths hohen Obrigkeit Reformirten Kirchen, da aber der Mann der Lutherischen Religion zugethan were, soll die Ehe und Kindertauff in der Spittal Kirchen geschehen, doch alle und jede in unserer und ihren Kirchen Copulirte Personen,

und gebräuchliche kinder und besseren richtigkeit willen, in das Tauffbuch
der Kirchen und beyseyn Vatter ordentlich eingeschrieben werden, auch
proclamation derselben in der Reformirten Kirchen, gleich ande[rn]
Burgern beschehen, ihrem Pfarrer aber auch ein Kirchenb[uch]
für sich zuhalten, und seine Pfarrkinder als obgedacht, mit weniger
zu proclamiren, frey und bevor stehen.

.4. Es solle ihnen auch privatos praeceptores in den häusern, aber offene Schulen zuhalten, gestattet werden, gleichwohl ihre Kinder in die Reformirte Schulen zuschicken und den Heidelbergischen Catechismum zu lernen oder nicht zu lernen, frey stehen.

.5. Belangend das Presbyterium und disciplinam ecclesiasticam, bleibet dieselbe allein bey Churpfaltz; begeben aber wegen eines Lutherischen Pfarrkindts etwas dahin gehörig vorfallen, so solle deren Pfarrer deme beyzuwohnen, iedesmahl dazu beruffen werden.

.6. Es sollen auch jedesmahl, und so offt es noth thut von der Lutherischen Gemeind, drey oder zum wenigsten zween Prediger benennet, die Churpfaltz praesentiret, und umb die Confirmation gebührlich angesucht werden, die Option und Confirmation aber eines von den vorgeschlagenen Pfarrern, bey Churpfaltz stehen.

.7. Der Lutherische Pfarrer so ordentlich angenommen wird, soll mündt- handt und siegel bestandnus thun, daß er der Augspurgischen Confession, aufrichtig und redlich zugethan seye.

.8. Er soll auch Churpfaltz mit handtrew an statt eydes zugeloben, daß er sich alles Calumnyirens gentzlich zuenthalten, formulam precum vor die Obrigkeit, deren Räthe und Amtleuthe, gleich den Reformirten Ministris zuverrichten, desgleichen der Obrigk[eit]

Decreta von der Canzell abzuholen, im keine politische händel sich fürnemlich gegen Chur Pfaltz Hoheit und Interesse nichts zu machiniren, und sonsten niemanden mit Pflichten verbunden sein.

9. Die Allmosen der Lutheraner anlangend, sollen die dieselbe in der Reformirten Gemeinen Allmosen Casten also, redlich einzutragen schuldig sein; hingegen die Arme der Gebühr nach daraus wiederumb zu participirn haben.

10. Ehesachen sollen von Chur Pfaltz Ehegericht außgetragen und entschieden werden.

Urkundtlich haben Ihr Churfürstl. Durchl. diese Verwilligungs Puncten durch dero vorgetruckhtes Secret Insigel bestättigen lassen, und ist von seiten der Lutherischen dieselbe stet und vest zuhalten, ein absonderlicher Revers gegeben worden. Geschehen Heidelberg den 10ten Xbr. 1650.

Abschrifft nochmaliger
bewilligung Heinrich
des Stattschreibers in
Heidelberg

Ich Eleazarus Heylandt der Aug-
spurgischen genanter Lutherischer Confessions verwandter Pfarrer alhier
zu Heydelberg, thue kundt hiemit und in crafft dieses, für jedermänniglichen offentlich be-
kennende, daß der durchläuchtigste Fürst und herr, herr Carl Ludwig, p. Mein gnedigster
Churfürst und herr, fürgestern den Lutherischen Religions verwandten burgern und Ein-
wohnern alhier, uff ihr unterthenigst und inständigstes ersuchen und anhalten, ein
öffentliches exercitium religionis alhier zu Heydelberg in der Vorstatt, nemlich
in der Spittal kirchen zu üben und zu treiben, uff gewisse maß und conditiones
gnedigst gegönnet, verwilliget und erlaubet hat; Inhalts eines mit Ihrer Chur-
fürstl. Dl. Secret Insiegell außgefertigten und behändigten verwilli-
gungsbrieffs, von worten zu worten, also lautende:

Wir der Lutherischen Religions verwandten zu Heydelberg unterthenigstes
und inständiges anhalten, hat Churpfaltz ihnen religions exercitii wegen gnedigst
verwilliget und zugelassen, wie hernach folget. 1. Erstlich läßt Churpfaltz geschehen,
daß die Lutherische religions verwandten in Heydelberg ihr exercitium religionis
in der Spittal Kirche, außerhalb in der Vorstatt daselbsten gelegen, mit predigen,
und administration der Sacramenten, Tauff und Nachtmahl haben und
gebrauchen, auch zu dessen ende einen Pfarrer unterhalten mögen; deßhalb und
dergestalt, daß die proprietät besagter Kirchen, wie auch die gerechtigkeit dem
Gottesdienst reformirter religion ebenmäßig und daneben dem Luthera-
nern darin verrichten zulassen, reservirt und vorbehalten bleibet. 2. Im-
gleichen soll ihnen bey dem begräbnußen, Leichpredigen in besagter Spittal kirch
zu thun, zugelassen und gestattet sein. 3. Die Einsegnung und Tauf-
betreffend, wann beyde verlobte Personen oder Eheleute der Lutherischen
Religion beygethan, soll denselben in Lutherischen Kirchen sich copuliren und
ihre Kinder tauffen zulassen, unbenommen sein; da aber eines oder daß ander
von den verlobten oder Eheleuten unter der Reformirten Religion beygethan,
soll zu verhütung unnötigen gezänckß die copulation, so wohl als Tauff
in Kirchen alsdan ... Obrigkeit reformirten Kirchen beschehen, deßhalb

auch seÿe, in unseren und ihren Kirchen copulirte Persohnen und getauffte
Kinder auf bederseits Geistlichen melden, in das Kirchenbuch der ... Bey-
Dienst ordentlich eingeschrieben werden; auch die proclamation derselben in
den Reformirten Kirchen, gleich anderen ihren burgern beschehen; Ihnen stehe
aber ein nebenverzeichnuß davon sich zu halten, und deren Pfarrkindern in
ihrigen zu proclamiren, frey und bevor stehen. 4. Es sollen ihnen ein
privatos praeceptores in den häußern, nicht aber offentliche Schulen zu halten
gestattet werden; gleichwohl ihre Kinder in die Reformirte Schulen zu
schicken und den Heydelbergischen Catechismum zu lernen, oder nicht zu lernen
freÿstehen. 5. Betreffend das Presbyterium und disciplinam
ecclesiasticam, bleiben dieselbe allein beÿ Churpfaltz; wofern aber wegen
eines Lutherischen Pfarrkindes etwas dahin gehörig vorfallen würde, so
solle dem Pfarrer demo beyzuwohnen, jedesmahls dazu beruffen werden.
6. Es sollen auch jedesmahl, und so offt es noth thut, von der Lutherischen
Gemeindt, drey oder zum wenigsten zweÿ Prediger beruffen, dieselbe Chur-
pfaltz praesentirt, und umb die confirmation gebührlich angesucht werden,
die option und confirmation aber, eines von den vorgeschlagenen
Pfarreren, beÿ Churpfaltz stehen. 7. Der Lutherische Pfarrer so würcklich
bereits angenommen würde, soll mit mund, hand und Siegel bekandtnuß thun
sich zu der Augspurgischen Confession aufrichtig und redlich zu halten.
8. Es soll auch Churpfaltz mit handtreu anstatt aydes zugeloben, schuldig
sein, sich alles Calumniirens gäntzlich zu enthalten, formulas precum
vor die Obrigkeit, deren Räthe und Kirchendiener gleich den Reformirten
ministris zu verrichten, ingleichen der Obrigkeit Decreta von der
Cantzel abzulesen, in keine Politische händel sich zu mischen, gegen Chur-
pfaltz nichts und ... nichts zu machiniren, und sonst
niemanden mit Pflichten verbunden sein. 9. Die Besoldung
der Lutheraner anlangend, sollen die dieselbe in den Reformirten

gemeinen Gotteskasten allhie redlich einzutragen schuldig sein, hingegen die
Helfte der gebüß nach darauß widerumb zu participiren haben. 10. Fer=
neren sollen von Churpfalz Hofgericht außgetragen vnndt entschieden werden.
Vrkundtlich haben Ihr Churfürstl: Durchl: dieße verwilligungs puncten durch
dero vorgetruckhtes Secret Insigel bekrefftigen lassen, vnnd ist
vor seiten der Lutterischen, dieselbe stett vnnd fest zuhalten, ein ordent=
licher Reuers gegeben worden. So geschehen Heidelberg den zwey=
vnnd zwantzigsten Maij Anno 1650.

Vnnd dann von besagten Lutterischen confessions Verwandten, Ich zue einem
Pfarrer neben noch einem andern H. Nicolao Scharfelio nominirt vnnd
vorgeschlagen, auch von Ihrer Churfürstl: Durchl: meinem gnedigsten Churfürsten
vnnd Herrn, vor Herrn darzu Confirmirt vnnd mit bedingung, wie in eingangs
bemelten Concessions brieff enthalten, recht: vnnd angenommen worden;
So attestire von ein aufrichtig vnnd bezeuge solchem zu gehorsambsten folge, Ich
nicht allein hiemit vnnd in crafft dießes meines eigenen handtschrifftl: sub=
scription vnnd Pettschafft, daß Ich der augspurgischen Confession vnnd Re=
ligion christlich vnnd redlich zugethann, zu selbiger mit hertz vnnd mundt
mich bekenne, anders nicht als Gottes wortt nach lehren vnnd predigen,
vnd dann allen andern vnnd Jeden puncten vnnd articulen, so in
vermelten verwilligung brieff mich ratione officij aut personæ
betreffen vnnd angehen, Jederzeit vnterthenigst vnnd gehorsambst geleben
vnnd nachkommen soll vnnd will, Werde vnnd will solche auch mit handt=
gebenden trewen, an statt eines leiblichen geschwornen aydes, ietztgemelte Ar=
ticul hinfüro vnnd fortan, fest, stett vnnd vnverbrüchlich, trewlich vnnd
aufrichtig zuhalten, darwieder nicht zu thun, noch zuverschaffen gethan wer=
de, weder durch mich noch durch Jemandt anders, wer der auch sein mag,
hohen oder niedrigen standts, Geistl: noch weltlich, getreulich vnnd sonders
gefehrde. Dessen zu Vrkundt hab ich dießen Reuers mit eigener
handt vnterschrieben, versigelt vnd zugleich angelobt; So geschehen Heidelberg
den 6. Septembris Anno 1650.

Copia Eleazari allhiesig[en]
Lutherisch Pfarrers von s[ich]
gegebenen Revers d. 6. [...]
16[...]

Copia.

Durchlauchtigster Churfürst,
Gnädigster Herr!

Ew. Churfl. Dchl. können wir unterthänigst zu berichten nicht umgehen, daß Uns ein gar bequemer Platz, eine Kirche darauf zu bauen, nemlich das Adelmannische sogenannte abgebrannte Behausung in der Vorstadt, dem Schönbergischen Hof gegen über gelegen, zu handen kommt;

Wie wohl wir nun einen solchen bau gleich anzufangen und hinaus zu führen, uns noch zur Zeit nicht [illegible] resolviren können, dieweilen es aber einmal die Absicht hat, daß wir mit der Zeit und [illegible] unterkommen, uns gleichwohl ein solcher wohlgelegener Orth nicht allezeit zu Kauf zeigen möchte;

So haben wir, [illegible] zu bekommen, diesen Platz und Behausung gehen, die Zeit und Gelegenheit in Acht nehmen wollen.

Nachdem wir aber ohne Ew. Churfl. Dchl. gnädigsten Consens hierinn nichts vornehmen können, Also gehen und bitten dieselbe wir unterthänigst in Gnaden zu geruhen, in dieses unser Vorhaben gnädigst zu Consentiren.

Wir werden solche hohe Churfürstl. Gnade in aller Unterthänigkeit und Gehorsam erkennen, und bey unserm Gottesdienst, wie auch sonsten Gott dem Allerhöchsten Ew. Churfl. Dchl. langes Leben, glückseelige Regierung, und alle Churfürstl. hohe Prosperitet zu erbitten und nachzusuchen unvergessen seyn, beharrlich

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst Gehorsamste
Christian Lorentz [illegible]
[illegible]
Heinrich Peter [illegible]
Hans Georg [illegible]
Johann Jacob [illegible]
Johannes [illegible]

[illegible]
[illegible] Vorsteher und die
Aeltesten der Augsburgischen
Confession Zugethanen
Gemeinde allhier.

NB. auf der original Supplique ist kein datum zu finden.

[illegible]

Copia.

Durchlauchtigster Churfürst,
gnädigster Herr!

Ewer Churfürstl. Dhl. sagen wir unterthänigsten Gehorsam- und demüthigsten Dank für die Churfürstl. hohe Gnade, so Sie uns wiederfahren lassen, in dem selbe, daß wir uns einen gewissen Platz eine Kirche erbauen mögen, darin bewilligt. Gott erhalte Euer Churfl. Dhl. [illegible] allem Churfürstl. [illegible] Wohlstand, damit wir dero hohen Gnad und ferner [illegible] lange Zeith erfreuen mögen.

Hierauf wollen wir im Nahmen Gottes mit dem Kirchenbau einen Anfang machen und damit [illegible] fahren und zwar dem Churfürstl. Consens [illegible] bleibt, daß die übrige Concession sub dato d. 17. [illegible] Anno 1650. in ihrem derselben Verbleib soll, gelanget aber doch der unterthänigste demüthigste [illegible] Churfürst. Euer Churfl. Dhl. werden solches mitleidig [illegible] und dergestalt gnädigst Verstanden haben, daß [illegible] erste Articul besagter Concession, welcher [illegible] det, daß Churpfalz die Proprietät der Kirche [illegible] zugleich auch die Gerechtigkeit, den Gottesdienst Reformirter Religion wechselweiß und [illegible] den Lutheranern darin verrichten zu lassen, [illegible] reservirt und vorbehalten bleiben soll, keine [illegible] mehr haben, sondern uns und allen unseren [illegible] der Augspurg. Confession, die Kirch erbauet [illegible] frei, ohne einige Alternation eigenthümlich [illegible] für Verbleib und gelassen werden solle. Denn [illegible] über lang oder kurz uns und unseren [illegible] Kindern solches nicht Verhinderung seyn möchte.

Es gelanget an Euer Churfl. Dhl. unser unterthänigst und demüthigstes Bitt, dieselbe wollen gnädigst geruhen, die Verordnung zu thun, damit gemelter erste Articul cassirt, und solcher[gestalt] dem allbereits gnädigst ertheilten Consens beygefügt werden möge.

Euer Churfl. Dhl.

Unterthänigst Gehorsamste
und Demüthigste
der Augspurgischen Con[fession]
[illegible]

Hanß Georg Maßherr.
Johann Jacob Eckhlen.

Adam Seybthum
Christoph Kayser Weylands Sohn.
Heinrich Peter Fischer.
Christoph Kriemann
Hanß Michel Hauß.
Jacob Becher Vorsteher undt
im Nahmen der gantz Gemein

in dorso stehet
Zum Regierungs Rath
Ostheim den 2ten febr. 1659.

Copia

Nota. Der Kirchenrath wolle ratione optionis einen Luth. Pfarrer aus diesen Morgen ihr Antrettens unter beiden vorgeschlagenen Pfarren dem hohen Rath nominiren. /.

Hierauf schlagen Kirchenräthe vor, und geben ihre Stimme dem Hr. Eleazaro Steylanden Pfarrer zu Ottolfingen, ein zu verleihen, weil dieser schriftlich recommendirt worden auch aus seinen Schriften sanftmüthig zu seyn scheint, und von seiner Geschicklichkeit gerühmet, daher dennoch zu sein gehalten wird, und sich erbotten, hindangesetztes Controversien mit Arrianischen Stylo der Gottseligkeit zu pflanzen, sich angelegen seyn zu lassen.

Churpfaltz Kirchenraths
Handschrift.

Ist dabei gelassen. In Consilio
den 24ten Maij. 1650.

vertatur

Copia

Mittwoch d. 7ten Aug. 1661. hat die uf dem Rathhauß be-
fragte Anna Sybilla Büchin, in Gegenwart H. H.
Elsers, HH. Burgermeister Kroder, H. Balligand,
Müllers, Breinlings, aller deß Raths, wie auch des
Schreibers freywillig außgesagt, daß Sie vorm
Jahr ihrer Sach halben mit der Studenten Zuhlung
beym Luths. Pfarr H. Heyland gewesen, habe er
deß andern Tags wieder kommen heißen, also sie um
dieselb Tags gegen Abend zu ihm kommen, und bey
ihm in seiner Stuben am Ofen gestanden, habe
er erst. Lateinisch und gewiß, als sie es nit ver-
standen auch teutsch zum dritten mahl zu ihr ge-
sagt, sie solle uffs Lotterbett liegen, und
bei sich schlaffen lassen, es werde ihr nichts scha-
er wolle nur eine Zeit lang machen, und als
sie sichs ~~gewehrt~~ geweigert, habe er sie gebetten, sie
solle es nicht sagen, damit Sie ihn keine
Verdruß mache. Actum ut Supra.

Stadtschreiberey Heidelberg
Handschrift.

in Dorso

Anna Sibilla Büchin
Depositio
c/a Mistriam Eleasar Heiland
Luth. Pfr allhier.

Extum im Reichenrath d. 9. Aug. 1661.

Extractus

Extractus Protocolli Ecclesiastici
d.d. 16. Aug. 1661. veneris.

Anna Sibilla Stuckin, so mit Kohlmayern einem Theologiae Studioso alhier, in Different gerathen, erscheint bei Kirchenrath, sagt aus, wie sie bei dem Luth. Pfarrer alhier H. Heiland sich angemeldet habe, um bei demselben als ihrem Beichtvater sich deßhalben Raths zu erholen, nachstehenden Reden sich nachfolgender, in seiner Stube zugetragen.

Nach Anzeigung seines Anliegens wegen des Kohlmayers habe er ein lateinisch Wort mit ihr geredet, sie aber gesagt, das verstehe ich nicht, darauf habe er sie an der Hand genommen, und ihr zugemuthet, sie solle sich aufs Lotterbett legen, und weilen sie hochschwanger wäre, schade es ihr nicht, wolle ihr s.v. [illegible] zu machen, worauf sie geantwortet, Herr Pfarrer behüte Gott, was begehrt ihr; Jesu, ich bitt euch, schweigt still, damit es nicht auskomme, und es meine Frau erfahre, es möchte sonst ein böse Sach geben.

Worauf sie zu dem Herrn Superintendenten gegangen, und ihme solches geklagt, der ihr zur Antwort wiederholet, sie solle stillschweigen und keinem [illegible] sagen, es werde ihr doch Niemand glauben, es werde ihr doch [illegible] der Luth. Pfarr nicht [illegible] in ihrer Sach, [illegible] mit einer Antwort [illegible], daß ihm solches weder der Churfürst noch der [illegible] abbringen könnte. etc.

Geschehe hiebei nichts [illegible] v. [illegible] dieser Sach halben dem lutherischen Pfarrer communiciert werd.

A. Peil. Doctor.

Extractus
Instrumenti Pacis Westphalicae.
die Augspurg. Confessions-Verwandte
in der Churpfalz betreffend.

Der Augspurgischen Confessions Verwandten, welche Kirchen in-
gehabt, und darunter selbigen Bürger und Innwohner zu
Oppenheim, sollen in den Standt gesetzt werden, als sie
im Jahr 1624 gewesen. Den übrigen Augspurgischen
Confessions Verwandten, so dieselbe suchen würden, soll
hiemit zugelassen seyn, so wohl öffentlich in Kirchen
zu gewissen Stund, als privatim, in denen eigenen
oder andern darzu bestimmten häusern, durch
ihre eigene, oder benachbarte Prediger, ihr
Exercitium zu üben. etc.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

LM.

Churfürst Carl hat mit seiner Gemahlin [illegible] [illegible]
Verschreibung der [illegible] Fried. Schwartz [illegible]
vid. Orig. Concept vom 9. 8br. 1671. an
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Kayserl. [illegible] [illegible]
[illegible] zu handeln [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Copia

Durchlauchtigster Churfürst,
gnädigster Herr!

Es würde der von Ew. Ch. Dlt. unterm
3ten Oct. 1755. hieher zur Geist-
lichen nothdürfft communicirte, dem
Churfürstlichen Geh. Raths eingebrachte
Extractus Protocollaris schon längstens
bestandmäßig elidiret worden seyn,
wann es uns möglich gewesen wäre,
diejenige Acta zur Hand zu bekommen,
welche zur Sach gehören, und die
vorhin erlassenen Churfürstlichen
Verordnung schon längstens und
zu der Zeit ausgeliefert werden
sollen, da das Consistorium etabli-
ret worden, und [illegible]
auf die in der Anlage sub Lit. A. ent-
haltenen [illegible] Zusicherung
dessen ergangenen Churfürstlichen Geh.
Räthen [illegible] Registraturen [illegible]

das

des Evangel: Lutherischen Kirchenwesens
betreffende Acta vorfindenden Zeug=
nuß All zu Großes Vertrauen ge=
habt hätten.
Ob nun aber gleich wir von allem
entblößet, so stellen doch einige
Beylagen, welche dießem Protocol-
ler-Extract adjungiret sind, das factum
genugsam klar dahin, daß zur Zeit Ihro
Chf. Dhl. Herrn Carl Ludwigen g. m. d[ie]
se Pfarrey etabliret, und somit
dem Durchlauchtigsten Churfürsten
Carl, als gleichfalls continuiret,
folglich sich von selbsten zu richtig
daß die Vergebung der Pfarr dem
ein partem integrantem der Jun-
Jurium Ecclesiasticorum ausma-
chen, welches Serenmi Electores Palat.
der Reichsgesetzen gemäß in
Dero Landen zu exerciren befugt
seynd.
Es ist damit zugleich richtig gestellt,
daß diejenige Jura, welche Chur-
Churfürst Carl Ludwig, und Chur[fürst]
Carl dießortes auszuüben befug[t]

ordine successivo auf alle Durchleuchtigste
Chur folgere fortgeführt worden, und der
mit Immobiliter der weitere Satz bestehe,
daß Churf. Ihre Ch. Dh. Herr Johann Wilhelm
gegen unter Höchst Dero Preißwürdigen
Regierung das Consistorium Anno 1699.
mit deutlichen expressen Ausdeutung
retablirt, daß solches als perpetuum
Consistorium Evangelico Lutheranum
verbleiben, und mit denen Lutherischen
Pfarr, Kirchen und Schulbedienten eben
das Gewöhnliche disponiren, und dadurch
solchen, wie solches dem reformirten
Kirchenrath über die reformirte Pfarr
und Kirchendiener erlaubet und zu-
gelassen, und nicht denen so ohne
authoritate publica Hergebrachten
Satz folgendermaßen beizubringen, daß beyde
Churfürstl. Collegia keine andere Ge-
walt auszuüben befugt, als wie
solche ihnen à Serenissimo delegante
aequipollenter und ohne die ge-
ringste Verkleinerung eingeräu-
met ist, folgl. könnte daraus
nur auf die Frage Ani; ob die
Pfarrey Daimbach von solcher be-
schaffen

schafenheit seye, daß vorstehende Churfürst-
gnädigste General-Verordnung ihre An-
wendung finden könne.

Da der Churfürstliche reformirte
Kirchenrath den Satz selbsten eingestehe,
daß die Pfarrey Dreinbach nicht nur
dermahlen, sondern auch schon ab antiquo
zum Churpfälzischen ehemaligen Ref.
Kirchenwesen gehört habe, und noch
gehöre, so wird wohl niemand, der dage-
gen etwas sagen lassen will, sagen können,
daß diese obige Gnädigste Verordnung
hier und das vorhin solang [illegible] Frage
bis der Churfürstl. Reformirte Kirchen-
rath exceptiones a regula mit ge-
gründeten fundamentis darlege, als
solches in dem angeregten Proto-
collo [illegible] geschehen.

Man will noch zur Zeit der in-
compatibilitet nicht gedenken,
welche daraus nothwendiglich ent-
stehen muß, wann der lutherische
Pfarrer in der Pfaltz a Reforma-
tis die Unterhaltung zu empfangen
hat, welcher in Ecclesiasticis zu

ihm

thun und zu lassen habe, weilen man weiß, daß eben dieses der Hauptanlaß zu retablirung des Consistorii gegeben hat.

Ohnweniger nicht würde sehr unschicklich seyn, wann ersagter Churfürstl. Rath mores et Doctrinam eines zu der Pfarr aspirirenden Candidati in dem ganzen Land untersuchen wollte, wo der Dominus territorii einem andern authoritate publica bestellten Collegio diese Gewalt restrictive über die Gemeinde so seiner religion zugethan sind, eingeräumt hat.

Die specificationes religiosæ begreifen zwar die Augustanæ Confessioni addictos in beyden religionen dem nahmen nach; wie sorgfältig man aber ex parte Reformatorum in den Fällen den Unterschied beobachte, so oft es auf die possessionem bonorum Ecclesiasticorum ankommt, solches braucht als eine offenkundige Sach kein Beweis; es folgt aber daraus ohnstreitig dieses, daß Evangelicis Glaubensverwandte wiederstehen, und ex principio

gemäß

quod uni justum alteri aequum esto, i
ex paritate rationis ebenfalls ein
praetendiren können, dass die Pfarr
Dainbach durch das Consistorium
besetzet werde. Der Churfürstl.
reform. Kirchenrath könne sich mit keiner
dießfalls nicht beschweren, denn d
er keine andere Gewalt als diejeni
hat, welche a Serenissimo ihme zugeleg
ist, so muss er limites seine facultä
genau beobachten, und könne solch
in praejudicium eines andern
Collegii, welches in eodem territo
et in eadem causa facultatem
aequipollentem hat, nicht extendiren.
Und bleibet bey behauptung die
ses Satzes nichts anders als was
dem praescripto Serenissimi ein
genüge zu thun, folglich und in
dem Exercitio des Genuß sich
setzen, was ohne rechtlichen mag
geschehen. Hat der Churfürstlich
reform. Kirchenrath gleiche billig
beobachtet, so kann derselbe con
traveniendo ordinationibus
Electoralibus nicht verlangen

Die

die Pfarrey Dirmbach mit einem Lutherischen
subjecto zu besetzen.
Die fällen theils gleicher Arth sind schon
mehrmahlen in Contradictorio zu de-
renselben Favor ventiliret worden, v. g.
zu Schallodenbach, zu Eringstatt und zu
Roth, und ist bey Erwehnung Eringstatt
dieser Umbstand notable, daß der
Churfürstl. Ref. Kirchenrath nach der
Beilage sub Lit. A. dennoch so gar
die Declaration gethan, daß er alle
Acta extradiret und keine mehr in
Händen habe, zum offenbahren beweiß
wie wenig man sich dermahlen bey-
gehen lassen, auß die Verfahren ein-
zugreifen einzugreifen, daß also
Gegenwärtige Einstimmung ein gantz
dem Angenommenen gemäß ist.
Ueberhaupt aber nach alle diese
Fälle seynd, so wenig releviret dar-
gegen das Jenige, was der Churfürstl.
Ref. Rath in dem weiteren Verfolg
des Protocolls Extract per ad-
junctum sub Num. 1. dahin ein-
führet, daß diese Pfarrey eine
Filiale Matricali zu Ober Offstatt ge-
wesen.

bracht worden seye. Dann eben die-
ses bestärket alles dasjenige, was
retro dahier angeführet worden, daß
der Kirchen Rath keine andere Ge-
walt, als a principe delegatam und
auch specialissime in gegenwärtigem
Casu habe, folglich ihme nicht zustehen
könne, in die jenige Jura und Ge-
rechtsame einzugreifen, welche die
Durchlauchtigste Chur Folgere, aequi-
pollenter in den trifftigsten Terminis
dahier zugelegt haben, daß das ge-
Consistorium Ecclesiasticum, das
jenige über ihr Pfarr- und Kirchen-
wesen disponiren solle, was der
reform. Rath über die Ihrige
thut.

Die in dem gemelten Protocol
lar Extract sub num. 2. et 3. ange-
führte Casus bey bestellung der
Pfarreyen [illegible] und Schwetz-
ingen zum theil und zwar der-
selben in denjenigen perioden
ein, wo das Consistorium noch
nicht etabliret war, folglich
ist dieses adjumentum der Ge-

nere

nere minus probantium; denn wann
solches principium gelten solte, mögte
der Reformirte Kirchenrath noch heutigen
Tags alle Evangelische Pfarreyen
vergeben, welches sich derselbe als eine
Contravention gegen die Chur-Fürstliche
Verordnung von selbsten nicht beyzu-
gehen wißen wird.

Das adjunctum sub num. 3.
belangend, so zeigt solches notorie
in derjenigen Zeit schon an, wo das
Ober Amt Boxberg annoch in den-
jenigen Umbständen, die es heutı-
ges Tages ist, nicht gewesen, sonder-
mahlen damahls Ihro Hochfürstl.
Gnaden der Herr Bischoff zu Würzburg
die Confirmation ertheilen; da
nun zu der zeit schon Churpfaltz die
befugnuß cum Reservatione Ju-
rium Ecclesiasticorum dorthin
gebraucht worden, so der Churfürstl.
Reformirte Kirchenrath annoch die
officia ecclesiastica Luthera-
norum in ganz Chur Pfaltz, und
in Ermangelung eines Consisto-
rii vergeben, so wann es freylich

nun

in Consecutivum, daß der Kirchensatz
Jahr 1727. ad normam Conventionis
den Pfr Winther Ihro Hochfürstl.
Gnaden dem Herrn Bischoff zu Würz-
burg presentirt hat und das Con-
sistorium hätte zu der zeit keine
facultatem contradicendi; weilen
dasselbe wohl erkennt, daß ob li-
tes delegationis so wenig als die
Churfürstl. Kirchenrath übergangen
können, und dann jura nicht
auf die geringste zeit abstrahiren
können, wo solches noch selbiger Zu-
cent noch nicht retablirt war.

Seith der Annahm des Pfarrers
Winthers ist kein anderes subje-
ctum zum Vorwurf kommen
seith dann haben sich aber die
öffentliche Umbstände dergestalten
abgeändert, daß das Ober Amt
Boxberg tam in Ecclesiasticis
quam in Politicis ohne die ge-
ringste Ausnahm wiederum
an Churpfalz zurückgetretten
und da solches bis dahin regulirt
wie die übrige Churpfälzische

Ober-

102

Herrschaften und Unterthanen tractiret
wird, so kann und mag natürlicher
weiß auch wohl nichts anders folgen,
alß daß nach abgeänderten Umb-
ständen auch andere Dispositio-
nes Platz greiffen müßen, folg-
lich dem Consistorio die befugnuß ob-
bleiben müße, die Pfarrey Cain-
berg in dieser Vergebungs fall zu
besetzen, und von der Churfürstl.
Herrschaft ein subjectum dazu
zu praesentiren.
Hergegen wird also der Einwand
gemacht, daß dardurch die Religions
Declaration arbitrarie gemacht
werde, denn auß deren Context
ist deutlich zu ersehen, daß nur
der periodus oppignerationis ao
1691. praecisiret worden seye, und eben
so jahs. da die oppignoration schon
geendiget worden, bey seinem [illegible]
kann fundament, [illegible]
mithin [illegible] die fernere Religions
beobachtet werden müste, welches
überhaupt in Ecclesiasticis Rechtens ge-
schehen ist: retorquendo aber argu-
men

mentum würde die religions Declaration arbitrair gemacht, wann man von dieser Regul abgehen wolte, dann der §phus finalis dictae Declarationis sagt ausdrücklich, daß das Consistorium von dem Kirchenrath independent seye.

Aus diesem zerfallet der Einwand so per adjunctum sub num. 4. angeführet worden, von selbsten, dann der Status oppignerationis hat anno 1727. tempore emanati rescripti fürgedauert, folglich solches nicht pro principio decidendi angenommen werden, nun weil die Umbstände sich darnach merckwürdig abgeänderet, andern theils weilen das Consistorium damahls über seine Befugnuß nicht vernommen worden, 3tens weil es res inter alios acta gewesen und hätte der Churfürstl. Oberkirchenrath dem Remitenti den Remissum der Ordnung nach übergeben. Es dürffte sich auch ergeben, daß er damahls seine Befugnuß

nach

nicht auf dieJenige principia gegründet,
deren man bißhero [illegible] Gesetze dießseits
bedienet.

Das Consistorium hat auch in solchem
Fall gantz keine praejudicia vor sich,
dann als ChurPfaltz [illegible]
[illegible] wieder eingelöst worden,
hat das Consistorium in diesen vor=
mahlen ~~[illegible]~~ oppignorirten Orthen, Jura
Ecclesiastica exerciret, und kann sich
einerandern gemeinschaftlichen [illegible] ein=
fallen lassen, dießfalls anders
zu denken, oder zu statuiren.

Was soll es endlich dem reformirten
Kirchenrath nützen oder helfen, daß
derselbe die noch mehrere in ChurPfaltz
Landen unter dessen [illegible]
Direction stehende [illegible] Vermögen
[illegible], dessen ohnehin überhäuffte
geschäfften vermehren und solche
eine Verrichtung Confundendo or=
dinem turbiren will, welche S. Ch.
D. einem andern Collegio über=
tragen habe, da man sich nimmermehr
vorstellen kann, daß Serenissimus
dem denselben diese Befugniß

wolle

volle zweifelhaftig gemacht habe.

Bey solchen Umbständen ist nichts anderes übrig als Ew. Chf. Dl. unterthänigst anzuflehen, unterthänigst zu bitten: Höchstdieselbe dem Churfürstl. Geh. Rath nachdrücklichst [illegible] mithin dahin zu rescribiren gnädigst geruhen wollen, daß dieses Pfarr Dürnbach und dazu gehörige Filiale in Zukunft durch das Consistorium wieder besetzet werde, auf daßelbe nach maßgab der Churfürstl. Verordnung in Ecclesiasticis dieserhalb [illegible] anzufragen und [illegible] haben, mithin die reformirte Kirchenrath die Acta, so solche [illegible] sub lit. A. anligend [illegible] [illegible] sollen. Wir aber ersterben in tiefster Ehrfurcht.

Ew. Chf. Dl.

Mannheim d. 26te Aug. 1756.

unterthänigst gehorsamste

Zum Churfürstl. Lutherischen Consistorium verordnete Director und Räthe

Rittmann. Aubert. Lehner. Koester. Roesip.

Koch.

Copia.　　　　Lit. A.　　　　104

bey Kirchenrath hat sich Herr Pfarrer Emanuel Hallenbach, gestern Sonntags d. 13ten gemeldet und zu vernehmen gegeben, wie daß dem verstorbenen(?) Evangel. Luther. Pfarr zu Weingarten Johann Heinrich Weg(?) seinem Schwiegervatter am d. 6ten dieses im 95ten Jahr seines Alters das Zeitliche gesegnet, Er aber anzeigen(?), daß der [illegible] Geheime Rath und Ober-Jägermeister von Haack ihme Pfarr Hallenbach diesen vacant gewordene Pfarrey zu conferiren und ihme deßwegen ein zugehöriges Patent auf den künftig Tag an die Herrschaft durch zustellen wolle, auf dem Grund, weil Er ehemaligen(?) dienstlichen(?) demselben alle Rechten und Gerechtsamen, mithin auch die Pfarr zu Weingarten zu bestellen, von Chf. Pfalz übertragen worden.

Nachdem nun man bey Rath, ob mit dieser Pfarrey eine Veränderung(?) [illegible], in denen Protocollis nachgesehen und befunden, daß der bisherige Evangel. Lutherische Pfarrer zu Weingarten von Churpfaltz dahin bestellet worden, und dann aus dem Protocollo 1699. erhellet, daß sambt(?) andern Evangel. Lutherischen Kirchen Acten, auch die so zu der Pfarrey Weingarten gehörig, zur Churfürstl. Geistlichen Regierung, und von derselben dem Evangel. Lutherischen Consistorio übergeben worden.

erg.(?)

also hat mann denselbig den Churpfälz.
Reform. Kirchenraths [illegible] die [illegible]
[illegible] des [illegible] Callenba[illegible]
nicht allein bekannt machen, sondern
auch was zu beybehaltung des Exer-
citii Juris Patronatus nöthig seyn
möchte, anhero geben wollen. Hei-
delberg, d. 14ten Febr. 1729.

Zum Churpfaltzisch Geistlich Rath
verordnete Director, und Räthe
L. C. Mieg J. Chuno.

Lit. D.

Copia. Lit. B. 105

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Wilhelm Pfaltzgraf bey Rhein des H. R. R. Ertzschatzmeister und Churfürst etc.

Thuen kund und fügen hiermit zu wißen, unßeren Statthaltern, Großhofmeister, Obristkämmerern, Obrist Hofmarschallen, Obrist Stallmeistern, Cantzlern, Praesidenten, Geheimen, Regierungs- Hof-Gerichts- Hofkammer und übrigen Räthen, forstlicher Hof- und Land bedienten, auch sonsten jedermänniglich, daß Wir, auf der in Unßeren Chur Pfältzischen Landen der Augspurgischen Confession zugethanen sich befindenden Christl. Gemeinde dem Reformirten Kirchenrath unterthänigst beygebrachten schweren Klagen, und unterthänigstem Ansuchen, das Ihnen unterm 18ten Aprilis, letzthin verfloßenen Jahrs gnädigst verordnete Consistorium Lutheranum Ecclesiasticum gnädigst zu confirmiren, Ihrem unterthänigsten Petito, gnädigst willfahrent, thuen solches auch hiermit, und in Kraft dießes solcher gestalten, daß dießes als Respectivum Consistorium Evangelico Lutheranum verbleib, und mit dem Lutherisch[en] Kirchen Kirch- und Schulwesen über der Gemeinde disponiren und beobachten sollen

wie

vor solchen dem Gfl. Haußrath über
die Gfl. Pferd und Kutschen verwenden zu
erlaubet und zugelassen. Wobey
Wir dann dieselbe jederzeit kräf-
tigst manuteniret und beschützet
haben wollen. Urkund unserer
eigenhändigen Unterschrift
und vorgedruckten Geheimen
Cammer Cantzley Secrets. Düsseldorf
d. 4ten Xbris, 1699.

Johann Wilhelm Churfürst.

(L. S.) Vt. Joh. von Wieser.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Conclusum in Conferentia Evangelicorum den 19. Dec: 1722.

Als man in Conferentia Evangelicorum wegen des sub A. hierbey liegenden Extract Schreibens, die hier herumschweiffende betrügliche Collectanten betreffend, sich besprochen, und das Petitum des Evangel. Consistorii in der Unter-Pfalz der Billigkeit gemäß zu seyn erachtet. Hat man aller seits gut befunden, solches denen höchst- und hohen Herren Principalen, Obern und Committenten, gehorsamst einzuschicken, ob dieselbe gnädigst und gnädig geruhen wollen, zu Verhütung dergleichen ferneren unverantwortlichen Betrügereyen und Unterschleiffs, die hier in der Beylage benannten Collectanten mit ihren Effecten und Brieffschaften aller orthen, wo die angetroffen werden möchten, zu wohlverdienter Straffe ziehen, und die bey ihnen gefundene Gelder und Effecten an diejenige Orte, für welche sie gesammlet worden, abfolgen zu lassen, und damit man in denen gesambten Evangel. Landen ins künfftige von denen vielfältig zu jedermänniglichen Beschwerde, aus der Unter-Pfalz ausgesendeten Collectanten befreyet bleiben, denen Unterpfälzisch Kirchen und Gemeinden aber, die von dergleichen Collectation keinen besondern Nutzen gehabt, besser prospicirt, und Richtigkeit wegen der eingesendeten Gelder gemacht werden möchte; So hätte man um so viel desto mehr, als denen

Evangelischen im Herzogthum Zweybrücken, ve
möge Conclusi vom 30sten Octobris 1720. sub
bereits eine förmliche Zusage dieserhalb ge
schehen, ingleichen Evangelische im Herzogth
Jülich, besage ihres übergebenen Memoria
les ebenfalls sub C. beÿliegt, ihre große D
ftigkeit vorgestellet, und an solcher Collec
Theil zu haben, wehemüthigst gebethen i
übrigens nicht bekandt ist, daß in der Chu
pfaltz viele von beÿden Evangelischen Theil
großen Mangel leiden, Zum beschluß di
ser aller, unter welche letztere die Walloni
Gemeinden mit zu rechnen, auf eine Colle
in allen Evangel. Landen ein- für all
mahl dergestalt anzutragen, daß aller sei
Räthe, Bottschaffter und Gesandten an ihre Höf
und hohe Herren Principalen, auch Ober und
Comittenten, ob auch beweglichste gelang
ließen, und ein jeder seines orts gezie
mendst anheimstellte, ob die anzuordnen
ruhen wolten, daß eine allgemeine Collec
in allen und jeden Kirchen dero gesamten La
der und Städte, auf einen Sonn- oder ge
festtag, da sonst keine Collecte anstatt
so wohl beÿ dem Vor- als Nachmittägl. Got
dienst eingesamlet werde.

Folg

Wobey dann zu beförderung des darunter
führenden Absehens ohnmaßgeblich gerathen
könnte, wann allen Predigern anbefohlen
würde, mit Vorstellung des großen bedürf-
nüßes derer Evangelischen Mit-Christen
und des aus solcher Collecte zu hoffenden
Gott gefälligen Werks und Nutzens, auch in
betrachtung, daß die Evangelischen mit der-
gleichen Collecte weiter nicht beschweret,
sondern davon befreyet bleiben würden
ihre Zuhörer zwey vorhergehende Sonntage
nacheinander zu einer milden beysteuer zu
vermahnen, und die bevorstehende General
Collecte abzukündigen, wobey auch, wann es
anderst gefällig, denen Kirchen- und All-
mosen-Vorstehern aufgegeben werden
könnte, die eingekommene gelder alsofort zu
denen Kirchen-Räthen und Consistorijs, oder,
wo dergleichen nicht befindlich, zu denen
Allmosen-Ämtern richtig einzuliefern.
Weiter sey allerseits höchst- und hohen Herren
Principalen, auch Obern und Comittenten
geziemend anheim zu geben, ob sie nicht
die ganze Summa des eingekommenen gelds
bald darauf bey dem Corpore Evangelicorum,
als welchem die Noth beyderseits Evangelischer

Theile am besten bekandt seyn kan, anzu-
laßen wolten, damit genau überleget we-
den könne, wie der fundus solchen im La-
de Ærario, Banquen, oder in grosen Kö-
Städten, sonderlich am Rhein-Strohm, s-
und beständig niederzulegen, auch eine
richtige Repartition derer aus sothan-
fundo zu hoffenden Interessen zu mach-
und so dann selbige zu der Höchst- und
Hohen Herren Principalen, auch Obern un-
Committenten, Approbation einzusende-
seyn möchte.
Übrigens wären an die auswärtigen König-
und Republiquen nomine Corporis Evan-
licorum geziemende Ersuchungs-Schreib-
dieser Collecte halber abzulaßen.

ad Corporis Evangelicorum [illegible]

Antwort an den Churpfälzischen Herrn Gesandten auf Seines gnädigsten Herrn Rescript de dato Schwetzingen den 24. Maij 1725.

Der Churpfälzischen Vortrefflichen Gesandtschaft werden vor die Communication des Churfürstlichen gnädigsten Rescripti vom 24. Maij gehorsamsten Dank zu erstatten, als voraus zu setzen, daß Dieselbe nicht bekandt seyn, daß wegen anordnung der Evangelischen Pfarr [illegible] der Status Palatinatus Badensis im unteren Amte, [illegible] gegentheil [illegible] von denen Consistorial[illegible] selbsten, in ihren deswegen erstatteten unterthänigsten Berichten, versichert worden, daß der Modus praesentandi & confirmandi, wie derselbige dermalen noch in übung ist, in Churpfältz. Landen nicht allein bereits vor langer Zeit hergebracht, sondern auch die Beschwerden von einigen Evangelischen gemeinden [illegible] annehmung der gesambten Evangelischen Kirchen gebrauch entgegen und zuwiderlauffe, und daß sich dieselbe [illegible] gnädigst entschlossen seyn, die [illegible] der beeden Consistorial Räthe [illegible], Ihro und ihrer Churfürstl. Regierung zugleich beygeschlossene ausführung durch einen besonderen Bericht beantworten zu lassen, auch so viel der Evangelischen gemeinde zu Grolßheim und deren [illegible] klauben habende beschwerden betreffen gnädigste verordnungen ergehen zu lassen. Nun würde dem Corpori Evangelicorum zwar gar lieb seyn, durch den gemeldeten Bericht mehrere Information zu [illegible] können, wie aber die lange Zeit her [illegible] der Evangelischen Consistorialen [illegible] zuwider, der [illegible] observanz und dem gebrauch vieler anderer Evangelischen Kirchen [illegible] zu verlaßen [illegible] Erfahrung beygebracht; also dörffen solches Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfaltz, als gnädigsten Landesherrn [illegible] nicht anderst, als zu der Heydelbergischen Consistorialen Confusion und [illegible]

[illegible] zu Grolßheim [illegible]
und [illegible]

verantwortung bey Gott und ihrer höchsten Landes
Obrigkeit bey der gantzen Evangelischen Kirche gewis-
sermaßen Consistoriales nicht nur d. gebrauch der Evan-
gelischen Kirche, sondern in der Churpfaltz gar ent-
setzen auch denselben, wann es ihrer convenienz un-
zuwider geworden, jederzeit beobachtet, und nun sogar
der jüngst geschehene ein Expectanz Decret auf die hei-
delbergische Pfarr stelle ertheilen, die wol der Evang.
gemeinde Zweifelhaft zu machen, und anzufechten an-
gefang. Es wurde sich kein Exempel finden, daß
vor dem badischen frieden eine Evangelische gemeinde in
der Pfaltz, wider ihren willen ein Pfarrer wäre auf-
getrung worden, und ihr dasselbst, durch die vorgegan-
ne obtrusiones der status pacis Badensis mögte
alteriret, zu geschweigen, daß solche gewaltsame für-
dem Canonischen et Evangelischen Kirchen rechten gäntzlich
zuwider wären. Sollte man, nach der Königlich. aller-
gnädigsten Intention, diese gravamen ab- und d. sta-
tum pacis Badensis wieder hergestellet werden, so wären
solche instructionen so lang zu suspendiren, bis
selbige von einer gemeinde verlanget oder sonst gütwil-
lig angenommen worden. Daß in d. Statt Heydelberg or-
dentliche Pfarr wahl bey der gemeinde herkommens,
biß auf den badischen frieden ja auch noch nachhero biß
Ao 1721 gebräuchlich gewesen, solches seie um so weniger
zweifelhaftig zu seyn, als dahen der alte Consisto-
rialis [illegible] und der Diaconus Lex,
als zwey lebendige Zeugen noch vorhanden; der jüng-
[illegible] auch auf gleiche weise und durch ordent-
wahl vor dem Badischen frieden nach [illegible] glück-
lich gekommen ist, daß daher nicht sonder befrem-
dung zu vernehmen, wie man d. Churfürstl. durch-
laucht bereden wollen, es wäre die wahl der Evangelisch.
gemeinde in d. Pfaltz etwas unerlaubtes ja wider
[illegible], und also der Evangelisch Kirchen [illegible]
entgegen. Allenfalls auch dort eine Mißbrauch oder [illegible]

unordentlich bey diesem ad jene weil nit entblößet wäre, würde solches den wol hergebrachten gebrauch nicht aufheben, sondern allein abzustellen und zu ahnden seyn. Daß die Evangelische gemeinde zu Freinsheim, Frankenthal und Heydelberg über die bey ihnen vorgegangene Intrusiones sich sehr beklagten, und um die Conservation ihrer Kirchen gerechtsame unterthänigst gebetten, daher deren die ohnlängst noch überhandener [?] vor- und wehmütigsten Memorialien am besten Zeugnuß geben.

Daß aber der beeden Religions beschwerden zu Geroltzheim und Obergimbern gedacht worden, gibt zu erkennen, daß solche alte gravamina zur zeit noch nicht abgethan, welche darinnen bestehen, was der Kayserl. hochst ansehnlichen Comission unterm 17. Martii 1720 sub no 10 und 11 nomine Corporis übergeben worden und zu gefälliger nachricht hierbey liegt; wobey man der zuversichtlichen hoffnung lebet, es werde diese einmahl [?] [illegible] Comission in der Geroltzheimer Kirchensache, dißmahl mehr effectives ausrichten, als bishero geschehen, auch diese abermahlige an deren Kirchen gefallene nehmende Comissions Kosten nicht umsonst und vergeblich angewendet werden. Der obergimbrische Pfarrer [?] habe noch in der [illegible] Sache, und als lang nachdem, da die Churpfältz. Religions Executions Commission im Oberamt Moßbach gewesen, geklagt, daß er zu seinem Unterstand noch die Gemeinde mit ihm zu unterhalten, die abgenommenen Früchten an geld, Vieh, und Früchten auch anderer Kosten und Schäden erlangen können; ja daß der Freyherr v. [illegible] ihm gantz unrechtlich auch den großen Zehend entzogen; da nun diese gravamen eine summa geldes von mehr, als 1000 gulden betreffe, wäre solche dem armen

Pfarrer nicht zu[standen], und seiner Gemeind
den großen abgang, die Unterlaßung dieser
besetzung zu [illegible]; wäre nicht allein auch zu den
daß ob er sambt der gemeinde sich ihres großen
Aufstandts [illegible] halber, [illegible] [illegible]
bey, daß solche auch fürst und zunehmend klein-
müthig seie, die gesuchte hülf zu erlangen. Ge-
schehen wolte er, parte Corporis Evangelici d.
Churfürstl. durchl. durch dero hiesige Gesandtschaft
in gebührendem Respect, ersucht haben, dermaßen
selbe gerichte, diese [illegible] Beschwerde abstellung
gehöriger nachdrücklich fördersamsten Religions beschw-
erden und [illegible] [illegible] und absonderlich den
Punct der Pfarrer wiederumb auf solchen fuss wieder
zu laßen, wie es die Observanz in der Pfalz
und die [illegible] [illegible] anderer Evangelischen
kirchen erforderte und mit sich brächte. x.

Copia. Serenissime Elector 111

Ihro Churfürstl. Dchlt. ist ge-
nau in frischem andenken
bey, daß die vor einigen
jahren in Ihro Churfürstl.
Landen in übergroßer
anzahl zusammengebrach-
te sogenannte Religions-
gravamina in publico
für [illegible], unter
Ihro lieben Unterthanen
für unruhe und mißhel-
ligkeiten, und zu Höchst-
Ihro Churfürstl. Dchlt.
zu [illegible] und Beförderung
friedfertiger einver-
ständnüß unter denen
übrigen jetzt [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
dungen erwünscht haben,
welche die in Ihro Chur-
fürstl. Landen und deren
[illegible] von dergleichen
[illegible]
[illegible] für alle Zeit

entfernet und frey ...
stehe wünschen, was ...
dieselbe Ihro Rest...
Rath zu bitten an...
durch eigene abhelfun...
nach und nach übertrag...
einrathen und mit dem...
selben abhandlen lassen...
dargegen halten des H. Herz...
Churfl. Dhlt sich aller-
dings erbotten, bey...
Men werde solchen ...
allerseits Religions-
Beeinträchtigung abzuhel...
Beschwerden abhelffen...
mit ungemeiner will-
fährigkeit endlich...
entgegen gehen, so...
denn Cathol. den De-
clarations-mäßigen...
Statum possessio...
wie auch Reformati...
Ihren abgefaßt Decla-
rations-mäßigen...
gemäß, wie beyde...

Religionen sich dermalen
befinden, fest zustellen,
hingegen aber auch
letzterer seits der cathol.
Religion zu besserer
unterhaltung ihres Kir-
chen weesens der Vor-
gängig gethaner er-
klärung gemäß mit
erklecklichem beytrag
und sonstiger hülfsbe-
wendung landesvätterlich
an handen zu gehen,
um so weniger bedenken
zu nehmen, als dieses
das einzige mittel ist,
wodurch der allgemeine
ruhestand in Churpfaltz
können für alle die got-
tes handen stehende fälle
quoad Ecclesiasticum
gesichert und aufrecht
erhalten werden kan;
Nachdem auch nun zu
einem solchen löblichen

Vorgenommenen dermahl[...]
die guten gelegenheit [...]
statuirt, daß durch den[...]
seithero gehaltenen [...]
den Kürtze der [...]
gebetten, und ferner[...]
sowohl bey der reichs[...]
Versamlung zu Regen[...]
burg alß auswärtig[...]
Potentien die [...]
geschäfts interessi[...]
zu haben, mithin [...]
Höchstermelt Ihro: [...]
Hochfürstl. Dhlt. gnädigst [...]
will und befohlen [...]
Dero geheimer Staat[...]
Rath und Vice-Canzl[...]
von Busch sich [...]
übernehmen, nacher [...]
[...]berg zu dem Reichs-[...]
Kreißconvent begeben, [...]
selben obgewalten [...]
mehrmahlen in Comm[...]
gehaltenen Vergleichungs-[...]

wiederhohlet thuen, daß denen
nachrichtung hierüber-
schriftlich einziehen, über
den fürgang mit denen
gesammt Evangelischen
Abgeordneten Vertrau-
lich Communiciren,
die nöthig findende unter-
redungen veranlassen,
und was sonsten zu deß
wercks beförderung ge-
reichen mag, hinterseits
der Churfürstlichen Lega-
tion gemäß beytragen,
mithin über den erfolg
allerseits mit anziehung
der hierinfallenden votorum
Particularium seinen
unterthänigst gutachtlichen
bericht ad Manus erstatten,
so fort beyzukommen
umständen nach näherer
Churfürstl. Verordnung
und Verhaltungsbe-
fehl einhohlen und abwarten

solle; alß hat er [illegible]
von Baach sich der [illegible]
Churfürstl. gnädigsten willen
gemäß in allem und
jedem gehorsambst zu
nach zu achten, und
nach obstehender gefliss[illegible]
daran zu seyn, daß [illegible]
diesem übergebenden
Vergleichungs geschäfte [illegible]
der mit Pfaltz Zweybr[illegible]
den Vereinigung concer[illegible]
sich nicht das beste [illegible]
folgt werde. Schwetz[illegible]
gen d. 10ten July 17[illegible]

Carl Philipp Churfürst

V. Hallberg

Ad mandatum Serm[illegible]
Dni Electoris propr[illegible]
Dumhoff.

[illegible]

Extractus

Aus der Regensburger Correspondenz d. d. 19ten Febr. 1759.

Bey lezt verflossener Conferenz vom 31ten Jan. erschiene hat Chur Sachsen die seit einem halben Seculo schon zum öfteren in Bewegung gekommene Angelegenheit der Evangelisch Lutherischen Gemeinden in der untern Pfalz, ihre Kirchen und Sustentations-Wesen betref. abermahlen zum Gegenstand der Deliberation gemacht. Es hat nemlich der, man weiß nicht, durch was bewogen, zum Lutherischen Consistorial und Ehegerichts Rath ernannte teutsche Dichter, Nahmens Schwarz, der sich durch seine Streitschriften über seine Übersetzung der Virgilianischen Aeneis, in teutsche Verse bekannt gemacht hat, sich mit einem vom 8ten January a. c. datirten Memorial, wovon eine Abschrift sub Lit. A. hier anliegt, ad Corpus Evangelicorum gewendet, und darinnen, unter Beyfügung eines ebenfalls sub Lit. B. angeschlossenen Mannheimer Consistorial-Protocolli d. c. 6ten 8br. 1758. auf das neue die unzulängliche Versorgung so wohl der Evangelisch Lutherischen Schul- und Kirchen diener in der Pfalz überhaupt, als auch des Consistorii zu Mannheim insbesondere und hierbey weiter dieses zu erkennen gegeben, dass, diesem einreissenden Mangel abzuhelfen, kein füglicher Mittel zu sehen seyen, als wann, zufolg des am 23ten Febr. 1754. allhier zur Dictatur gekommenen sogenannten Operations-Plan eine allgemeine Collecte von dem Corpore Evangelicorum beliebt werden möchte; Weilen aber, bey dermaligen Critischen Zeiten und Umständen wenig davon zu hoffen stehe; So wünsche demnach das Consistorium zu Mannheim einstweilen dadurch consolirt zu werden, dass damit sothaner Collecte in der Schweitz, in Holland und in

Dänem

Dannemarck der Anfang gemacht, alsdann aber vom Reichs-
Corporis mit Recommendatitiis unterstützt werden könn-
te. Bey vorläufiger Berathschlagung über das vom Ge-
sandten in Conferentia verlesene Memorial, dessen Com-
munication ad Aedes sogleich resolviret worden, wur-
den die Meynungen der mehresten Gesandtschaften da-
hin: daß, da bey denen noch fortdauernden laidigen Um-
ständen im Reich, durch Verwilligung der Collecten nicht
viel Aufsehens zu erwecken seyn würde, und hierzu
noch diese Bedenklichkeit komme, daß schon vor geraumen
Jahren das Evangelisch Lutherische Consistorium in einem
selber sehr praejudicirlichen Vergleich mit dem Reformir-
ten Kirchenrath sich eingelassen, welcher deßfalls nachhero da
von dem Evangelischen Corpore nicht ratificiret und con-
firmiret worden, sich einzulassen, ohne ausdrücklichen
Befehl der Höfe in dieser Sache nichts zu thun, und also
erbetenen Consistorial Rath Schwarz von Corporis wegen
die mündliche Resolution durch das Chur Sächsische Directo-
rium zu ertheilen seye: daß man vor den Grund ihn
mit willfähriger Erklärung zu versehen, Anstand nehmen
müsse; jedoch geschehen lassen wolle, daß er sich, der
Collecten halber, bey dem hiesigen Holländischen Mi-
nistre Hl. v. Gallieris melde; bei deme auch die
Gesandtschaft in particulari bey demselben discur-
sive sich zu verwenden, keine Bedenken haben wür-
de. Chur Sächsische hat diese Entschließung dem Schwarz
eröffnet, und in Gemäßheit derselben, hat sich dieser
bereits bey dem Herrn v. Gallieris gemeldet; wel-
cher ihm aber die Erklärung gegeben: daß, da die
den übrigen Kirchspiele Gemeinden in Holland arm
seyen, und von dem Staat unterhalten werden
müsten, die Resolution gefaßt worden seye, künftig
an keine auswärtige Collecten zu gestatten

da

als der Staat niemanden mit dergleichen beschweret hätte.
Ob nun die Evangelische Gesandtschaften deßfalls weitere Vorstellung einlegen dörften? solches stellet Mann billig dahin. Es ist bedencklich, daß außer dem Freyherrn von Wülcknitz, keine anderer Reformirter Gesandter hier ist, der den Chur-Pfältzischen Kirchenrath, da die übrige Gesandschaften von dem zwischen Reformatis und Lutheranis geschlossenen Vergleich allzuwenig informiret sind, und von denen Handlungen dabey gantz keine Kenntnuß haben, das Wort sprechen könne; es würde daher ermelter Kirchenrath, hier in Zeiten vorzusehen und zu bemühen haben, Legatis einige Kenntnuß des geschlossenen Vergleichs zu geben und würde dienlich seyn, dahin anzutragen, damit von seithen Corporis, dennoch nichts eingehet, etwas praejudicirliches statuiret würde. Zugleich würde es von gutem Effect seyn, wenn die auswärtige Reformirte Republiquen requiriret würden, zum Beystand ihrer Glaubensgenossen, die solleten nur in so weit zu gestehen, als das Consistorium sich erklärete bey dem Vergleiche lediglich zu belassen. Es machen selbst Reformati in der Pfaltz bey diesen kümmerlichen Zeithen, mit ihren Gebrüdern auszuhaltungen mehr Grund haben.
i.S.

Copia.

Hochwürdige, Hochedelgeborne, Hochwohlgelehrte und Hochweise Beysitzer der Churfürstlich Pfalz hochlöblich verordnete Herren Kirchenräthe.

Meine großgünstig gebietende und hochgeehrteste Herren.

Was Pfarrer zu Alsenbrück H. Wepner mir gestern schriftl. hierbeykommend in Vertrauen communicirt, solches habe hiermit gehorsamst Hochwürdig Kirchenrath einschicken sollen, daraus abzunehmen, wie Luth. Pfarrer welcher Mündhausen so aber so wohl als wir reform. in puncto religionis, wegen deren deßwegen über die Lutherische ergangenen Militairischen Executionen geklagt habe, dadurch ihme nicht allein das hiebey vermelte Exempel, sondern auch noch mehr dergleichen anlaß gegeben. Womit Hochw. Hochedelg. Excell. und Herrlichk. göttlichem Schutz empfehlend sollen. E.

Lautern d. 28. Apr. 1700.

Deroselben

gehorsamster

Abrahamus Floret.

An reform. Kirchenrath zu Heidelberg.

Praesentatum in Consilio d. 5. Maij 1700.

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Copia.

Wohlehrwürdiger, Vorachtbarer und Hochwohlgelehrter, Insonders vielgeehrter Herr Inspector

Demselben berichte, daß neulicher Zeit bey meinem Herr Vetter Meinshausen, ohne dessen Wissen hinderrucks, aus dem von seinen Creaturen an Ihn abgelassenen Responso nachfolgendes Postscriptum heimlich abcopiert

vid. die Anlage.

Dieses habe zu einer wohlgemeinten Nachricht und Schuldigkeit nicht vorenthalten wollen, bittend, hierunter meine Person stets verborgen zu halten, weilen mit der Zeit andere arcana, per eandem occasionem mögen entdeckt werden. Nam meus Patruelis mihi omnia fideliter communicat.
Hiemit Dieselben nebst Empfehlung der Obhut Gottes unter dienstl. Salutation

Wohlehrw. Herrn Inspectoris

J. Wegner.

Olsbrück
d. 26. Apr. 1700.

A Monsieur
Monsieur Floretto, tres fidele Inspecteur et Ministre de St. Evangile
à
K. Lautern.

praesentatum d. 27. April 1700.

118

Copia. P. S.

Da wegen der bewußten Sachen, so man die Lutherischen Kirche zu Wilsbach per militarem Executionem zur römisch catholischen Religion zu bringen, etwas de facto der H. von Freyenfeld ferner unternehmen, so berichte [illegible]. Indessen kann er gebührend dargegen protestiren, und vorstellen, ob solches nunmehr die Churfürstliche Intention seye, und remonstriren, wie wir Lutherische überall im ganzen Römischen Reich Ihr. Chf. Dchl. defendirten, daß wir in puncto Religionis nicht zu klagen hätten, und deren Ihr. Chf. Dchl. ein gnädiges Wohlgefallen bezeigten. Allein, nach den proceduren, die Herr von Freyenfeld vornehme, würde Ihr. Chf. Dchl. respect, und alles vermindert, worüber Sie gewiß nicht content seyn würden.

NB. H. von Freyenfeld war damals [illegible] (ist [illegible].)

Churpfalz Lutherisches Consistorialwesen
M. Joh. Phil. Schloser.
Georg Debus.
Matthias Fuchs.

Heydelberg, 22ten April, 1700.

An Lutherischen Pfarrern zu [illegible] Meinshausen.

Daß obige, der in Kirchenraths Registratur sich befindlichen Abschrift von wort zu wort gleichlautend seye, attestire Heydelberg, d. 22ten Junij, 1787.

in fidem
A. Fr. Hoze
Reg.
Registrator.

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Copia.

Nachdeme zufolg der von Ihro Churf. Dchl. in Religions Sachen publicirten gdgsten Declaration denen Evangel. Luther. im Oberamt [illegible] Pfarr und Schulhäusern, zehenden, [illegible] und Gefällen auch Besoldungen [illegible] welche sie im Jahr ao 1624 würcklich zu kommen, [illegible] [illegible] bishero genoßen, [illegible] [illegible] werden solle;

Als wird Oberamt Schreiber zu N. solches mit dem befehle [illegible] zugefügt, [illegible] den Herrn Luth. Pfarr zu N. nach dem letzten Reglement gemäß [illegible] und [illegible] Utilität, [illegible] [illegible] [illegible] der Verordnung [illegible] zu [illegible] und in Erfahrung zu bringen.
Heidelberg, d. 16. Junij 1706.

Churpfälz. Regier. Administrat.
Schorr. Müller.

Wilhelmi

die Besoldungs Einziehung der luth. Kirch. [illegible] in der Pfalz, die im Jahr 1624 nicht in der [illegible] gewesen [illegible]

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Copia.

Extractus
Churpfälz. Kirchenraths Protocolli, dd. ~~Heidelberg~~ Weinheim, d. 16. Xbr. 1698.
pag. 2525.

Ist dem Kirchenrath nachfolgendes Decret sub dato 18. 9br. dahier, im Kirchenrath aber d. 10. Xbr. praesentirt und der Regierung zugeschickt worden.

Dem Reformirten Kirchenrath wird ohnverhalten, daß Ihr. Churfürstl. Dl. wegen Einführung des Exercitii Simultanei und gemeinsamen Gebrauchs der in Dero selben Churfürstenthum und Landen befindlichen Kirchen und anderen Schulen [illegible] von denen im Heil. Röm. Reich tollerirten dreyen Religions-Verwandten letzthin eine gnädigste Verordnung ergehen lassen; wann nun darauf hin sich in höchstgedacht Ihr. Ch. Dl. Landen sich befindende der Augspurg. Religion zugethane geistliche unterthänigst angesucht, und gebetten, Ihnen gnädigst zu verstatten, daß Sie ein aigenes Consistorium Lutherano-Ecclesiasticum anordnen, und durch dasselbe die dabey gewöhnliche Actus Consistoriales, als Ordiniren, Examiniren verrichten lassen möchten, und nun höchstgemelt Ihr. Ch. Dl. denen dieselbe in ihrem billigsten Ansuchen, und zwar dar-

dergestalt gnädigst willfahret, daß solchen Actus
Consistoriales, biß zu anderweiter Veror-
nung durch die zu Heidelberg und [illegible]
stehende Luth. Pfarrer Johann Philipp
Schlosser und Georg Debus, beobachtet
verrichtet werden sollen.

Welches wird zu dessen dem Kirchenrath
zur Nachricht und beobachtung weiterer Ver-
ation comunicirt. Weinheim, d. 18. 9bris
1698.

Churpfälzische Geheime und Regierungs Räthe
v. Sickingen. Engelsh[illegible]

R. Fiat Copia an alle Insp-
ectores, welche es den Luth.
Luth. Pfarrern in ihren In-
spectionen zu comuniciren
hätten.

NB. unterm 12. Xbr. 1699. sind die bez[illegible]
[illegible] Weinheimer luth. Registratur [illegible]
Luth. Acten der Regierungs Registratur gegen
Quittung eingehändigt worden. vid. Pro-
tocoll vom 9. Xbr. 1699. pag. 1950.

Lit. B.

127

Von Gottes Gnaden / Wir Johann Wilhelm / Pfaltzgraff Rhein / des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und urfürst / in Bäyern / zu Gülich / Cleve und Berg Hertzog Graff zu Veldentz / Sponheim / der Marck / Ravensperg und Mörß / zu Ravenstein / ꝛc. Thun Kund und

fügen hiermit zu wissen / Unserm Statthaltern / Groß ern / Obrist-Cammeren / Obrist-Hoffmarschallen / Obrist-Stallmeistern / Cantzlern / Präsidenten / Geheimen-Raths-Hoffgerichts-Hoff-Cammer- und übrigen Räthen / fort Sämbtlichen Hoff- und Landbedienten / auch sonsten männiglichen : Daß Wir / auff der in Unsern Chur-Pfältzischen Landen der Augspurigischen Confession zugethanen sich befind Geistlichen / wieder den Reformirten Kirchen Rath unnachlässig geführte schwere Klagden / und unterthänigstes Ansuchen / denen unterm 18ten Novembris letzt verflossenen Jahrs Gnädigst angeordnete Consistorium Lutherano Ecclesiasticum Gnädigst zu iren , Ihrem unterthänigsten Petito, gnädigst willfahret / thun solches auch hiermit / und in Krafft dieses solcher gestalten daselbe als Perpetuum Consistorium Evangelico Lutheranum verbleiben / und mit den Lutherischen Pfarrern / Kirchen- und Sch eben das jenige disponiren, und beobachten solle / wie solches dem Reformirten Kirchen-Rath über die Reformirte Pfarrer u n Wesen erlaubet und zugelassen. Worbey Wir dann dasselbe jederzeit kräfftigst manuteniret- und beschützt haben Urkund Unserer eigenhändiger Unterschrifft und hiervorgedruckten geheimen Cammer Cantzley Secrets. Düsseldorff ten Decembris 1699.

Johann Wilhelm Churfürst.

L. S.

Vt. Freyherr von Wiser

Lit. 43.

V On Gottes Gna[...]
Wilhelm / Pfaltzgraff [...]
Ertz-Schatzmeister und [...]
ve und Berg Hertzog [...]
Marck / Ravensperg und Mörss / [...] zu [...]

fügen hiermit zu wissen / Unserm Statthaltern / Groß[...]
Stallmeistern / Cantzlern / Präsidenten / Geheimen = R[...]ngs = [...]
fort Sämbtlichen Hoff= und Landbedienten / auch sonsten [...]männig[...]
Landen der Augspurigischen Confession zugethanen sich befind[...] Geist[...]
führte schwere Klagden / und unterthänigstes Ansuchen / d[...]nen [...]
angeordnete Consistorium Lutherano Ecclesiasticum Gnädigst zu[...]miren [...]
solches auch hiermit / und in Krafft dieses solcher gestalten [...] dassel[...]
ben / und mit den Lutherischen Pfarrern / Kirchen= und Schul[...]n eben[...]
Reformirten Kirchen=Rath über die Reformirte Pfarrer u[...]chen [...]
selbe jederzeit kräfftigst manuteniret = und beschützt haben [...]
druckten geheimen Cammer Cantzley Secrets. Düsseldorff [...]sten [...]

Johann Wilhelm Churfürst.

L. S.

128.

Gnaden / Wir Johann

aff Rhein / des Heiligen Röm. Reichs

und Churfürst / in Bäyern / zu Gülich / Cle-

og Graff zu Veldentz / Sponheim / der

H zu Ravenstein / rc. Thun Kund und

roßhoffmeistern / Obrist = Cammeren / Obrist = Hoffmarschallen / Obrist-
n = Rungs = Hoffgerichts = Hoff = Cammer = und übrigen Rähten /
ten jedänniglichen : Daß Wir / auff der in Unsern Chur=Pfältzischen
efind Geistlichen / wieder den Reformirten Kirchen Rath unnachlässig ge-
en / dihnen unterm 18ten Novembris letzt verflossenen Jahrs Gnädigst
st zu miren , Ihrem unterthänigsten Petito , gnädigst willfahret / thun
lten dasselbe als Perpetuum Consistorium Evangelico Lutheranum verblei-
Schul n eben das jenige disponiren , und beobachten solle / wie solches dem
er un hen Wesen erlaubet und zugelassen. Worbey Wir dann das-
ben u Urkund Unserer eigenhändiger Unterschrifft und hiervorge-
dorff ten Decembris 1699.

L.S.

Vt. Freyherr von Wiser

unpartheyischen
erachtet
daß den
Rath
welchen die
Evangelisch Lutherische
auf der
Kirchen Vereinigung
nicht bey
Reformirten
zu vereinigen suchen
[illegible]
abgesondert [illegible] Vorschlag geäussert
hat
Herr Gerard Molanus
Abt zu Loccum und Director
des [illegible] im Churfürstlichen
Braunschweig Lüneburgischen
Herr Gottfried Wilhelm Leibniz
geheim Rath zu Hanover

avertissement.

Nachdem jezo die Religions Mengung der Geistl. und Zeitl. Sachen [illegible] an eine neue [illegible] [illegible] zu werden, so wohl der bedrängte Zustand der Evangelischen Kirche als auch die Zurückbrechung [illegible] so sie daran scheitet zu [illegible] ach hat man aber nöthig befunden gegenwärtige Piece durch [illegible] bekannt zu machen, ob die Sta[illegible] selbige nun so [illegible] beschaffen wo [illegible] und sie sich nun genau [illegible] Staats maximen hervorhebt. [illegible] dessen gebraucht seyn, das ist es nu[illegible] stand, welche der Sache selbst unter [illegible] giebt noch vieles; daher ist auch

ist nötig u. gu[t] wissen. man ver-
sichert aber daß quae scripta est
man vor Gott u. Menschen [illegible]
zu verantworten getraut, daß
solche Schrift authentique sey;
man ist [illegible] der [illegible]
[illegible] wurde [illegible] u. [illegible]
die noch [illegible] A. Abt Molanus
[illegible] nicht übrigens
nach dem [illegible] kanten
[illegible] [illegible] [illegible] nach-
Wahrheit [illegible] habe. Ein jeder
[illegible] [illegible] [illegible] darauf
[illegible] [illegible] Reformirte noch
[illegible] [illegible] schritt [illegible] u. [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] Lutherane [illegible]
[illegible] Vortheil [illegible] gewaltig [illegible]
[illegible] [illegible] alienum periculum
felix quem faciunt aliena pericula cautum.

Mir wohl u. christlich ~~[illegible]~~ billig u.
nützlich die mutua tolerantz [illegible]

verkenne: wie unter den Evangelischen
Theorie gelehrt [illegible]
schädlichen Effect hat [illegible]
[illegible] des Talents [illegible]
von ihrer Seite angestifftet [illegible]
et applicatione [illegible]
nach [illegible] gezogen, aber [illegible]
dargestellt [illegible] auch [illegible]
[illegible] moderatum [illegible]
[illegible] Evangelii [illegible]
[illegible] Lehre der Reform
[illegible] fundamental
[illegible] Reform
[illegible] thut [illegible]
bei [illegible] solches
[illegible]
[illegible] publ. [illegible]
[illegible] tolerant [illegible]
[illegible]
[illegible] Conditio [illegible]
Evangelisch [illegible]
[illegible] gewandt [illegible]
[illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Reformirten [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] notable
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] tolerantia [illegible] solide
[illegible] [illegible] Evangelisch
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] Collegium [illegible] Consultat
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] Collegium [illegible] Dresden
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] procedit [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] Capital [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] catholisch
[illegible] [illegible] Roma,
[illegible] mit [illegible] de contro-
versiis

variis ipsis, [illegible] de momento [illegible]

controversiae disputiret [illegible] sich [illegible]

Freiburg [illegible] [illegible] dies.

controversiae [illegible]

quaestiones [illegible] [illegible]

damnant [illegible] [illegible] [illegible]

man [illegible] [illegible]

libet et [illegible] [illegible]

[illegible] Christo [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] ratione [illegible]

collegii [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] Evangelisch [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] Henrich [illegible]

[illegible] theologi [illegible] collocutores

D. [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] wenig [illegible]
[illegible] gesetzt
[illegible] opponiren
[illegible] Concilii [illegible]
[illegible] Evangelischen Theologen
[illegible]
[illegible]
[illegible] Cörper [illegible]
[illegible]
[illegible] allein
[illegible] Academie [illegible]
[illegible] et Ecclesiae [illegible]
[illegible] Effect [illegible]
[illegible] Reformirten [illegible]
[illegible] Academie [illegible]
[illegible] Theologie [illegible]
[illegible] Reformirt
[illegible] Universitaet [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Academie [illegible]
[illegible] Theologi [illegible]
[illegible] Reformirte Professores Philosophiae
[illegible] Professor Ethicae et
[illegible] Theologie
Logicae [illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible] Professor [illegible]
auf [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Testament [illegible]
[illegible] Alte und Neue [illegible]
[illegible] der [illegible] statt [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] praejudicia [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Reformirten [illegible]
[illegible] die [illegible] Dogma [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Henrichs [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] gewußt [illegible]
[illegible]
[illegible]

Regensburg, d. 15. Maij 1786.

In der Gestrigen Conferenz vom 10. dieses, trug der Chur Sächsische Herr Gesandte vor, daß ein Schulmeister von Billigheim in der untern Pfalz, die nach Regensburg einen Spazier Gang vorgenommen habe, um seinen Nothstand, da er nur 36. fl. Gehalt und nicht über 4. fl. Schulgeld habe, mündlich und schriftlich vorzustellen und zu bitten, seine jährl. Einnahme durch ein beyhülf. aus der Brennerisch. Casse auf 50. fl. zu setz.

Dieser Schulmeister habe auch ein Bittschreiben von dem 74. jährigen Pfarrer Kranich zu Billigheim mitgebracht, worin derselbe ebenfalls um eine jährl. Unterstützung von 50. fl. aus erstgedacht. Casse ansuche und anführe, daß seine Besoldung zwar schon in 200. fl. bestehe, daß er davon 75. fl. an das Consistorium zu Heidelberg zu demjenigen *Fundo provisionario* jährl. abgeben müsse, auch von andern Lasten die den Kirchen und Schuldienern von diesem Consistorium sehr häufig gemacht würden, nicht zu gedenken. Sein Amt sey dabey sehr beschwerlich, und selbst auch schon mit einem Aufwand verknüpft, indem er 4. Filiale, wovon das eine 4. und das andere 6. Stunden entfernt sey, zu versehen habe. Dem Schulmeister würde man nach der Übereinkunft auf den Vortrag zuschr., dem Pfarrer aber würde in so weit willfahrt, daß ihm für dieses mahl 50. fl. verwilligt werd, wobei man es darauf ankommen läßt, ob er diese Hülfe auf mehrere Jahre brauchen, und sich noch weiter darum melden wird, damit sein Amts-Nachfolger um so weniger ein Recht daraus machen möge.

[illegible]
vid. Senats Protocoll 83. Sess. d. 27. Maij 1786. pag. 349.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schon bei nahe 100. Jahr her, hätten Lutherani in der Pfaltz, in Specie der benachbarten Schlosse und sein Camerad Debus von der privaten Religions Kirchlichen Gefälle und Praetensionen gemacht, Dargegen Reformati wie bisher deren Unrechtmäßigkeit behaupten. ~~Die~~ die Lutherani hingegen gehörten sie aber Gott und Rechtswegen, unter andern, aus folgenden Gründen.

1.) Weilen die Lutherani die ersten Possessores dessen gewesen, da Churfürst Fried. II. und ~~Churfürst~~ Ott Henrichs bekanntlich Lutherisch gewesen, zu welcher Zeit man noch von keiner Reformirten oder von sie die erst unter Calvinisch. Religion gedacht habe.

2.) Wegen die durch den Religions Frieden vom Jahr 1552. und den darauf 1556. erfolgten Passauischen Vertrag darin bestätigt, Reformati aber dessen gänzlich ausgeschlossen ~~worden~~, indem sie keine Augspurgisch. Confessions Verwandte gewesen wären.

3.) Und obgleich Churfürst Fried. der III. die Reformirte Relig. in der Pfaltz eingeführet habe und dadurch Reformati in den Besitz der Gefälle gekommen, während dessen Regierungs Zeit ~~...~~; so hätte doch sein Sohn im Jahr 1576. Succedirter Sohn Ludovicus alles wieder in Religion geändert, und in vorigen Stand wie zu Ott Henrichs Zeit ~~...~~ gebracht. Lutherani also nicht Ursache

Drücken

zum ewig besitz der geistl. Gefälle ~~[illegible]~~ [gelassen]
~~[illegible]~~. Daß aber

4.) Pfaltz Graf und Chur Administrator, der
Ludovici seinen Kinder nach ~~[illegible]~~
Todt, gantz dessen Testament und letzte Wil-
lens Verordnung, die darin über d. [illegible]
bey nach minderjährig Churfürst, [illegible]
[illegible] Lutheraner nicht als [illegible]
[illegible] und sich diesen Titul und
Administration selbst ~~[illegible]~~ [mit Gewalt]
und d. junge Churfürst bei der Reform.
Rel. erzogen, [dann] alle Kirch. Luth. Prediger
und Schuldiener bey 300. von dem
Hof und der Pfaltz vertrieben
habe, seye an sich [illegible]
und [illegible]; können
Lutheranis als von ihrem alten
Besitz hergebracht, ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ [illegible] praejudi-
ciren, die auf beide Religions Friedens
und Passauer Vertrag von 1552
und 1555. ~~[illegible]~~ feste fundirt
seyn. und ~~[illegible]~~ [illegible]

5.) der Churfürst Frid. IV. und V. [bey der]
reformirt. Rel. ~~[illegible]~~ [illegible] ~~[illegible]~~
und Reformirt unter beiden Regierungen
in Possession solcher Gefälle geblieben
sind; so können solche [dennoch] Lutheranis
auch [illegible] Grund zu keinem
Praejudiz gereichen.

6.)

mit dem Westphälischen Frieden sind sie
6.) gar nicht zu finden, weil ihnen solcher das Ver-
mögen nicht [illegible] ganz [illegible], und sie
allein auf das Jahr 1624. verweisen, als
wenn die Lutherani zu Oppenheim dar im
Besitz einer Kirch und Bestellung gewesen.
Sie gestehen aber selbst in ihrer eigenen Schrift
daß ihnen erst H. von Gemmingen [illegible]
Ortschaften beym Friedensschluss noch
dessen Verhalt hat. Hierunter macht
ignorieren sie selbst Vorgang, und behaupten
als ob [illegible] Recht auf das Normal
Jahr 1618. zu sehen, und welches solchen
nach einer andern Articul, der von
der Amnestie handelt, herleiten. und
wenn sie auch damit nicht fortkommen
können; so sind sie auch so frech, und
wollen behaupten, daß der Westphälische
Frieden diesfalls verbunden sey, sondern
bloß auf dem Passauer Vertrag
gerichtet seye, womit die Catholici
nichts von sich selbst anders dan gegen
alle Protestanten das Schwerdt in
die Hände geben, also nur [illegible] Luth-
therisch und Protestanten zu [illegible]
Verwandtnuß über sie ergangenen [illegible]
und dabey solchen Principien verwandt
verwandt.
Es ist aber überhaupt ihr Vorgeben nach [illegible]
und

der
[illegible] und [illegible] [illegible] nach [illegible]
[illegible] über 40. Jahr [illegible]
§. [illegible] Westphäl. Friedens [illegible]
der durch die Observanz [illegible]
des Westphäl. Friedens [illegible]
auf die [illegible] [illegible]
[illegible]
[illegible] Lutherani [illegible]
[illegible] in [illegible]
und [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Consistorii [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
Lutherans [illegible]
[illegible]
im Jahr 1650 dem [illegible] exercitium [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

~~6.) Daß die [illegible] oder [illegible] wollen / [illegible] der [illegible] zu die / [illegible] pro reformatis [illegible] / [illegible] welche [illegible] / [illegible] daß der [illegible] im Jahr 1618. [illegible] / [illegible]~~

[illegible] die alle in der Convention von 1650.
[illegible] sind. Nicht ein einziges [illegible]
[illegible], oder vielmehr, oder [illegible]
[illegible] Patres [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] in der [illegible].
[illegible]
[illegible] zu [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible].
Die [illegible] Gemeinde [illegible] zu [illegible]
[illegible]
und [illegible]
[illegible]
[illegible] Universitæt. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible], [illegible] zu [illegible]
[illegible].

[illegible]

Soll ein [illegible] und Lebens allein [illegible]
[illegible] begehrt [illegible] [illegible]
daß seine [illegible] [illegible] in der [illegible], [illegible]
[illegible] werde? [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible], wie [illegible] ganz [illegible] nicht [illegible], [illegible]
[illegible] Männer [illegible] [illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] Männer sich selbst [illegible]
[illegible]. [illegible] bloß Männer, die
[illegible] ~~[illegible]~~, [illegible]
[illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] war, da der [illegible]
[illegible] [illegible] und der [illegible]
[illegible], doch [illegible] ~~[illegible]~~
und [illegible] nicht [illegible]
[illegible] ganz [illegible] drein, und
[illegible] ~~[illegible]~~ [illegible]
Grobheit

138

Als Gustav Adolph König in Schweden nach der berühmten Sieg gegen die kayserl. Armee bey Lützen in Sachsen, unter andern auch die Pfalz am Rhein erobert, und die Feinde daraus vertrieben hatte, setzte derselbe einen General Superintendenten über die lutherisch. Kirchen im Bisthum Maynz und der Pfalz D. Joh. Somer nach Maynz. Dieser schien aber ein eifriger Mann besonders gegen die reform. Geist-lichen zu seyn, denn Vermög eines von demselben sub dato Maynz, d. 14. Aug. 1632. an den reform. Pfarrer zu [illegible] Nicolaus Somer, erlassenen Schreibens, bediente sich solcher unter andern die Ausdrücke Calvinisch. ~~warum~~, und besonders seines heftig hohen Thons den er sich bey einem [illegible] den Anlass gegen besagt. reform. Pfarrer bediente, zu ersehen, dass letzterer wenig Trost und Hülfe zu erwarten gehabt und gefunden, wenn sie seiner etwa benöthigt gewesen.

NB der Anlass zu diesem Schreiben war, dass der reform. Pfr. zu [illegible] die Pfarrey [illegible] Vermög alten Herkommens, wieder selbst versehen wollen, welches sich aber der Luth. Pf. Maternus Arnoldi [illegible] und [illegible] angemaßet, und dazu [illegible] unterstützet worden.

[illegible] Luth. [illegible]

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abschrifft

Hochwohlgebohrne, Gestrenge, Edle, Veste,
Hochgelehrte, Hochgeehrt gebietende Herren.

Euer Hochwohl. Gn. u. Herrl. haben gestrigen Tags durch
Bottmeistern befehlen lassen, den Lutheranern die Kirchen
Schlüssel zu des Chor Hospithals abermahl durch Zulänglichen
welche aus folgenden Ursachen bis kommende Woche Nach-
sehen, womit unterdessen Ew. Hochw. Gn. u. Herrl. zu fordersten
unterdienstl. berichte, daß die Luther. mit der Verwaltung in
Anno 1633. und 1634. einige Capitulationes abgeredet,
wie viel dieselbig dem Chor Hospithal dergegen erbauen,
und wie lang und breit die Kirche zu bauen, damit dem
Spithal die hochnöthige Einfahrt nicht verhindert und ge-
sperrt werde, welche, bei Verwaltung vorhandenen Acta,
jedesmahls mit nachzusuchen; Gleichwohl mir Verwal-
tungs Assuario, damahlen als hiesig Ehrs. Herren befohl
worden, den Zollerander Strassen abmessen und ein
Gauch solcher Kirche beniedt. zu erbauen kosten
möchte, einigen Vorschlag zu machen, dahero er-
bietlich, daß ihnen nit so Platz und blos die Kirch
allein jetzo bestehet, bewilliget und zugelassen, Nach-
mahlen, sobald die Luther. die Concessio erlangt, haben
die umliegende Fürsten, Grafen, Städt, als Wür-
temberg, Durlach, Strassburg und andere ihnen der-
massen mit Holz zu Erbauung der Kirchen succurrirt
geholfen, daß sie ein Zaldan auf die Strass an dem
Spithal Chor gesetzt, welches unsere damahlige
gedachte Herr bereits angefangen zu bereuen und
zu verdrießen, gestalten ein solcher Zulauff von
Zuhörern so wohl von Reform. als Catholi.
und Luther. gewesen, daß unsere Kirchen davon
entblößet, und hatt auch Pfarrer und Diaconus
ohnerachtet ihnen solches unterschiedl. verwie-
sen, das Abendmahl über die Reform.

Zu

sich nicht enthalten können, deßwegen unter der Burgerschaft
und gemeinem Volk, einiger Aufstand verursacht, so mit der
glücklichen Nördlinger Schlacht Steigen doch zu [illegible]
gleich verhindert, erwartet werd.

Demnach dann künftig bei Ersetzung des Chor
Stiftshaus und Anstellung selbigen Gottesdienst
wie dann annoch das Pfarrhaus, so den Stifts-
herrn zu bewohnen, gebühret, [illegible] stehet, das Orgel-
Schulhaus ohne [illegible]brandt, und gleichermaßen zu [illegible]
und Stiftshaus gleichsam benennt werde, an so ein
und an der Straße wohl gelegenen Orth, so um [illegible]
mit wieder zu erbauen, und ehe das, all ihr [illegible]
erbauens abgebrochen, und von [illegible] Amts-
zu hält Verwaltung ohnmaßgeblich dafür, weil
solcher Kirchenbau so wohl der Herrschaft praejudi-
cirlich und nachtheilig, auch zu Verhütung [illegible]
[illegible] der Burgerschaft und anderen ferneren
Aufstands glaublich auch Ihro Hochf. Dchl. [illegible] bewil-
ligung [illegible] Luth. nur [illegible] einzuräumen
statt seye, dieselbe aber in diesem annoch stehenden
[illegible] Stifts Chor ohne das sie nicht behalt-
en, künftig aber vor die Gemeinder und [illegible]
statter [illegible] gemacht werden. Dieser Orth
und Platz seye ihnen zu nicht [illegible] einzuräumen
sondern vorne zu St. Annen in der [illegible]
der Stadtmauer zu verweisen, danen ein [illegible]
und bereit sie daraus zu bauen der Platz [illegible]
zu [illegible] werde. Welches [illegible]
Hochf. Dchl. bei den [illegible] Größern [illegible]
und [illegible], weder da den Luth. ein [illegible]
[illegible] und [illegible]
ihr Exercitium Religionis zugelassen wird, [illegible]
ist St. Anna wohl [illegible] und stilleren [illegible]
gelegen, wird [illegible] Aufstand und Auflauf

villeicht

alles Unheils geben, gestalt in Anno 1634. wann man
seyn Kirchthurn kath. Kirch und zu St. Peter gewandt,
die luth. einander uff unterschidl. ohne streich be-
gegnet, und das Calumniiren in der Kirchen un-
gebräuchlich, gleich die beeden kirchen Thürnen
einander angesehen, und anfangen zu brennen-
den, welches alles, da ihr Kirch in der flucht
angerichtet, wegen der nit so brauchl. streichen
verhütet werden.

Ew. f. f. g. Gnaden V. und Ch., ob dieselb Ihr. Ch.
Dch. zu solchem Vorschlag zu bewegen, gehorsambiste
Regierungsverwaltung unterthänigste Erinnerung thun, und bey
Einsetzung der ungleichen Schlüssel ferners verbleiben un-
derthänigst. erwarten wolle. d. 6. febr. 1650.

Verwaltung.

in dorso

Verwaltung
unterthänigster bericht betreffendt luth. Kirchen
und Einsetzung der Schlüssel. d. 6. febr.
1650.

NB. das original hiervon ist in der Reichshofraths Registr. zu finden.

Extractus

Schreibens an Ihro Kaÿserl. Majest. von Chur-Pfaltz sub dato Mannheim d. 9ten April 1722

pp. Und eben solch ohnverantwortlicher von mir als ihrem ohngezweifelten Landes-Fürsten und Herrn hegender Gemüths-Entäusserung, und Respects Vergessenheit dieses Luth. Consistoriale ist auch der Ausfluß ihres obangezogenen Attestati herzuleiten, indeme sie darinnen sich der [illegible] Leuthen ohne Umständ. [illegible] zu anmaßen, [illegible] obbemeld. Recht für einen ihr [illegible] substituirenden A.C. Verwandten bevollmächtigten [illegible] und Gevollmächtigten dem N.N. Chur-Pfältzischen Religions-wesens constituirten Kayserl. Plenipotentiarium, zu so ohngeziemendem [illegible] Verachtung Ew. Kayserl. Majest. allerhöchsten Authoritet, deren aller die Abführung dergleichen Bevollmächtig. in der [illegible] einen Zuband, und ich von meinem Respect mit Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, Räthe und Gesandten, wie in meinem Cabinet, zu verwahren in einer durch Kayserl. Majest. allerhöchst Vorschr. u. Ge-[illegible] und Verordnungen allzeit mit allergeziemendem Respect und Submission [illegible] Bericht, gegen Meinen Willen [illegible] zulaßen nicht gehalten, und [illegible] bin: Ich erkennen, und zu Veneriren, den denselben [illegible]

Zu des Kirchenraths [illegible]
Daß [illegible], weil das [illegible] Luth. Consist. [illegible]
[illegible] mit [illegible] Verhältniß [illegible]
[illegible]

Rath, Bottschafften und Gesandten, vermög
gemachtes Conclusum als einen Verbind-
lichen Befehl anzunehmen, und selbigem mit
der Vernunft erforderten Gebühr Er-
stattung unterthänige Folge zu leisten, die hie-
rinfalls begangene Verzögerung demü-
thigst zu entschuldigen, und solches ein-
zigen Landesfürsten enthaltes Attestat
mit ihrem so nennenden gewöhnlichen Con-
sistorial Siegel (: welches sie auf das
Praedicat Consistoriales führen zu
dürfen, sie dergestalt den Namen Ansehen
Ihrer Vorfahren und sonder besten Gem-
nebst Verständnus Anderer Aufsch-
schaften erlanget haben, indessen selbige
Vorfahre unter denen reformirten Chur-
und Land-Fürsten nach dem Statu a[nno]
Decretorio dergleichen Erlaubnus nim-
mehr gehabt haben :) bei Beamten
zu bringen, sonder zweifel auf die [illegible]
dem Rath habende wegen Versäum-
nis, und daß ihm ihre Obtrettung
halber, eingebrachte Versicherung sy
hierunter stehenden Verlaß werde. ~

NB die Luth. Consistor. &c.

vid. Protocollum samt Beilagen
über die Religions Gravamina
in Chur-Pfälz. Land. Heidelberg, 172[?]
pag. 5. et 6.

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1143

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Copia.

Hiernach des Herrn Pfalzgraven Chur-
fürstl. Dhlt. underthänigst fürbracht
worden, wasgestalten die Lutherische Ge-
meind eher und bevor die Reformirte
aus der S. Peters Kirch gang(en), eine
schädliche und ungeziemende weiß hiervon
gelaufen, wodurch leichtlich allerhand
ungelegenheit und unordnung verur-
sacht werden können: Alß ist Höchstgem.
Ihrer Churfürstl. Dhlt. ernster befelch hie-
mit, daß der Pfarrer besagter Luthe-
rischen Gemeind uff der Canzel derselb(en)
ankündigen solle, eher und bevor die Re-
formirten aller dings aus der Kirch
gang(en), daß keiner von ihren darein
ihren Gängen dringen, gestalten auch
mit der Glock vor die Lutherische Ge-
meind nicht ehender geleutet werden
solle, damit also dieser unordnung
gesteuert, und etwa besorgendes Un-
glück verhütet werden möge. Decretum
in Consilio d. 28. May 1659

Churpfaltz Canzley.

Decret an den Lutherischen Pfarrer Hiskias
Eleazar Heiland.

Lectum in Consilio d. 31. May 1659.

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

[illegible] [illegible] Befehl ist, daß dem
den Kirchenraths Bedenken [illegible]
Ihrer Churfürstl. Dchl. [illegible] in [illegible]
eine gnädigste Resolution der [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Heydelberg d. 9. Jun. 1659.

Churfl. Cammer Canzley

Decret An den Lutherischen
Pfarrer alhier wegen der sich
ereigneten Unordnung in der Lutherischen
Kirch d. 21. May 1659.

Aus der Geschichte ist bekannt, daß Churfürst Carl Ludwig zu Pfalz, ein sehr toleranter Herr gewesen, der sich ganz besonders angelegen seyn ließ, beide Protestantische Religionen besonders in seinen Landen zu vereinigen. deswegen erlaubte er schon gleich bey seinem Antritt der Pfälzischen Landen nach dem Jahr 1650. denen Luth. die freye Übung ihrer Religion, so daß sie gleich dem Westphälischen Frieden gemäß zu ihrem Vergleich gewesen, doch aber nicht eher als bis nach dem er in seine Lande völlig restituirt gewesen war, das aber nicht eher als im Jahrhundert nach 1652 geschehen, als in welchem Jahr die Schweden die Stadt und Festung Frankenthal endlich räumten. Er verstattete daher auch die Lutheraner daselbst gestattete die Spital Kirche in der Vorstadt sich zu ihrem Gottesdienst zu bedienen. Weil diese aber dem Kirche zu klein, vielleicht auch sonst zu ungemächlich war, wegen weiter Entlegenheit von der Stadt, so erlaubte der Churfürst ihnen auch, die St. Peter Kirche simultanee zu bedienen mit den Reform.

derfolgt

Nun ist bekannt, daß solcher gemeinschaftliche Gebrauch zu Streitigkeiten Anlaß gibt; so war es auch hier der Fall. Man dachte daher auf eine weitere Erleichterung hierin, und da war kein besseres Mittel, als wenn sich Lutherani ihre eigene Kirche erbauten. dieses geschah auch mit Bewilligung des Churfürsten der Churfürst legte selbst den Grundstein hiezu.

Der Churfürst ließ besonders auch ~~deren~~ den Lutheranern seine Neigung zur Toleranz blicken, daß er sowohl bey seiner Hof- Medicin und Ministerium ..., als bey der Universität, Professoren stellte.

Lebens. Lutherische so wohl in ihr Aufstande [illegible]
in seine Ländern machen, und in der Absicht, daß
durch [illegible] der Luth. Ref. Vereinigung
Gelegenheit zu verschaffen, ihr Toleranz zu
und harmo- erweitern zu bringen. Wenn denn nicht [illegible]
nischer Gebrauch daß der Churfürst die Nachgiebigkeit gegen
die Lutheranos öfters übertrieb, wodurch er
[illegible] zu [illegible] und öfters ~~[illegible]~~ der Religions
Eifersucht verursachte.
Zuerst [illegible] die Streitigkeiten von Degenfeld
[illegible] des Churfürsten zu [illegible] gekommen
[illegible] Luth. [illegible], [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]. Den allen [illegible] [illegible]
[illegible] der Churfürst [illegible] und [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible] in seine [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
zu [illegible] ~~[illegible]~~ die Ref. Vereinigung.
Der damalige [illegible] von [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible] [illegible] Toleranz
[illegible], [illegible] [illegible] Carl Ludwig in [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]. [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible] Toleranz [illegible]
der [illegible] und Württemb. Protest. [illegible]
[illegible] zu [illegible], [illegible] Churfürst Carl
Ludwig [illegible] ~~[illegible]~~ 1656. [illegible]
zu einer Unterredung, mit [illegible] [illegible]
[illegible] und dem [illegible]. [illegible]
[illegible] und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
zu [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible]
+ in Oberdeutsch [illegible] + 24. 8br. 1656. [illegible] [illegible]
[illegible]: [illegible] der Churfürst [illegible] [illegible]
H. Marschall von Landas.
H. vice Dom von Alben.
H. vice Kanzler Doct. Mieg.

[illegible]

H. Heim.
H. v. Kraiss.
Fürstliche Hof Räthe.
ferner den Fürstl. Universitäts H. Doct. Hottinger.
H. Doct. Schweitzer. H. Castner. H. Cellarius.
und den Fürstl. des Heidelberger Kirchen Ministerii
H. Florenius Hoff Prediger.

Die Puncta so der Churfürst zur Deliberation selbst ihn vorgelegt waren folgende:

1.) De Coena Domini, et orali manducatione Corporis Christi, num indigni aeque ac digni participes fiant.

2.) De Persona et Ubiquitate Corporis Christi.

3.) De Praedestinatione, et ejus annexis, universali Electione libero arbitrio etc.

Die Vota hierüber wurden von Wort zu Wort ad Protocollum gebracht, von dem Kirchenraths Secretario Joh. Mich. Gerisch.

Die Zweite Zusammenkunft in diesen sachen geschahe d. 12. 9br. 1656.
dabey ist der Churfürst nicht selbst gewesen.
und die dritte oder letzte in dieser affaire auch in Abwesenheit des Churfürsten vom d. 23. Xbr. 1656.

Diese schon Conferenz Verzeichnis über obige 3 Puncten schickte der Churfürst durch den von Bradnitz an den Herzog von Württemberg, um dessen Bedenken hierüber zu hören, der Herzog kam darauf auch in seine Gedanken

[illegible] dem Churfürst nach Heidelberg, und brachte
seine Zeit [illegible] H. Zeller [illegible] zu dem
H. Doctor Höttinger unter 4. Febr. 1657 (?)
im Schloss [illegible] worden war
[illegible] eine mündl. Unterredung [illegible] ge-
pflogen, die aber wie sonst alle Versuche
in [illegible] vorgegangenen Colloquia [illegible]
lich verblieben, indem Zeller [illegible]
auf seinem luther. Principio vest hielt, und
sich gar nicht [illegible] [illegible]
[illegible]

NB. das Original Protocoll [illegible]
[illegible]
[illegible]
in der Churf. Registratur [illegible]
im Jahr 17[illegible].

Daß es dem Churfürst [illegible]
Vereinigung zu [illegible] der Protocolle
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
Aber dieses alles ungeachtet, blieb der
Churfürst sein Lieblings-Project doch immer
[illegible] bis in sein Tod getreu, welches [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]

an sein Geistl. Ministerial Dicasterie gg. eingestellt.
Dhh. an die Universitaet, worunter der berühmte
Schriftsteller. Freinsheimius. Gerlach. Fabri.
und andere. Er war auch derjenige, der
zu Mannheim zu Friedrichsburg die berühmte
Concordien Kirch erbauen [illegible] [illegible]
und solche [illegible] den [illegible] Gottesdienst [illegible]
[illegible], daß darin die 3. im Reich
[illegible] recipirte Religionen, ab-
wechslungsweis ihren Gottesdienst ver-
richten, die sich dann bey derselben
gewiß friedlich verträglich [illegible]
bedienten, im übrigen im [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] was ihnen
das Recht dünkte. Der Churfürst gieng
[illegible] war dabey [illegible], nicht
ein [illegible] dabey in [illegible]
[illegible], sondern [illegible] 3. [illegible] und dabey
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] zu [illegible] und nicht [illegible]
[illegible] zu bald zu [illegible], wodurch
nur [illegible] [illegible] und [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible].
Der Churfürst Carl Ludwig starb im Jahr 1680.
so bald darauf erfolgte, war ein nicht
geringer Stoß vor die gute Sach, indem
sein Sohn Churfürst Carl sich solche
nicht so angelegen seyn ließ, [illegible] und
der gleich darauf erfolgte [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible], machte das [illegible], [illegible]
[illegible]

freiheiten der Rel. [illegible] sich gänzlich verlohren und
zu [illegible] über [illegible] . Besonders [illegible]
[illegible] von den Lutheranern, daß [illegible] selbigen
[illegible]
[illegible], denn [illegible] ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~, [illegible]
[illegible] [illegible] die [illegible]
[illegible] prostituiren [illegible]
[illegible] im Schlosse [illegible]
und [illegible] Concordia [illegible]
[illegible], [illegible] Phil. Wilh. [illegible]
[illegible]
[illegible], weil [illegible]
[illegible] und [illegible]
[illegible] der [illegible] [illegible]
[illegible].
Nachdem der Krieg geendigt und der
Rißwickische Friede im Jahr 1698 er-
folgt; [illegible] Joh. Wilhelm
[illegible], der [illegible] Jesuiten [illegible]
[illegible]
[illegible] die [illegible]
[illegible]
[illegible] Simultaneum in [illegible]
[illegible], [illegible]
der [illegible]
[illegible], und [illegible]
[illegible] Rel. [illegible]
[illegible], [illegible]
[illegible] ~~[illegible]~~ [illegible]
[illegible] die 3. Rel. [illegible]

die

Margin notes: [illegible] (beside "[illegible] [illegible] die [illegible]"); [illegible] (beside "[illegible] im Schlosse"); [illegible] (beside "Simultaneum")

die Gewissens Freyheit zu gestatten, wodurch
der Zweÿtracht Einhalt [illegible] Unterdrückung aller
Religionen desto besser beseitiget würde.
Zu dem seie Absicht [illegible] daß das Simulta-
neum in alle Reformirt. Kirchen nun ein-
geführet werden solle, um alle 3. Religi-
onen Antheil an der privativ Reformirten
Kirchen Schaffnerey und Geistl. Verwaltungs Ge-
fällen haben sollten. worauf also der Haupt
Grund zu der weiteren erfolgten [illegible]
[illegible] Catholi-
schen erfolgt; welche gleichwohl Lutheranis
in Speÿer ein Schlosser Debus und sein
Anhang [illegible]
[illegible]
[illegible]; erfolgte ein aparte
Consistorium, [illegible]
[illegible]
Geistl. Verwaltg. [illegible] werden.
Man darf sich nicht einbilden, als ob
der [illegible] Lutheris. in [illegible] ge-
[illegible]
[illegible], denn dieses [illegible]
[illegible] die Reformir-
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] gestattet.
Lutheranis hatten in der [illegible]
[illegible], daß die [illegible]

[illegible]

bloß Jesuiten Geist war, um durch [illegible]
[illegible] zu mach[illegible], [illegible]
[illegible] Rel. Decl. würde der Kath. [illegible]
nicht gedacht, [illegible]
und Sie selbst [illegible]
[illegible]
[illegible]. Sie [illegible]
[illegible] Verdienst, [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] ~~[illegible]~~ [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Die Generositaet der Chur [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible] Catholiq. [illegible]
[illegible] die Protest. [illegible]
participiren [illegible]
[illegible] Generositaet [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Margin notes (left): [illegible] / [illegible] / [illegible]

Acta

Die evangel. Lutherische Pfarrey ~~Lamberg~~ [illegible] Ober Amts ~~[illegible]~~, welche dem Chur-Pfälzischen Kirchenrath wiederrechtlich seiner Direction entzogen, und dem Luth. Consistorio subordiniert worden.

Nota.

Mit dieser Pfarrey hatte es eine besondere Bewandnüs, und ist sie zu fast die einzige [illegible] in Churpfalz, wo eine Ausnahme zu machen[illegible] von der Allgemeinen Regel. Denn als das Evg. Luth. Consistorium etablirt wurde, war das [illegible] Ober Amt [illegible] der [illegible] des Churfürstl. [illegible] [illegible] um

Jahr 1691. einer gewissen Summe Gelds. In der Pfand Verschreibung wurde der Status quo tunc in puncto Religionis vom Churfürstl. vorbehalten, [illegible] daß darin keine Veränderung [illegible]. Während dieser Verpfändung [illegible] des [illegible] Churfürstl. [illegible] und, und darin wurde der Status quo tunc [illegible], und solches [illegible] der [illegible] und [illegible] [illegible] [illegible].

Der nun zu Zeit der Pfand Verschreibung Lutherani[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Ober Amt [illegible] und die Acten [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] ergeben.

erfolgt [illegible] worden, und die Pfar-
rey [illegible] Kirchspiel [illegible] in Jahr
1681 [illegible] bey andern noch mehr
Kurpfälzische Oberherrschaft gestanden
[illegible] bey einer Ausschließung
dieses Oberamts, auch [illegible]
[illegible] worden. [illegible] auch bis [illegible]
im Jahr 1788 [illegible] das luth. Consistorium
[illegible] die [illegible] sich [illegible]
die denen [illegible] gewesen sind, sich zu
[illegible] und [illegible]
die [illegible] bey [illegible]
[illegible] wenn [illegible]
[illegible] Gelegenheit mit [illegible]
[illegible] kurpfälzische [illegible]
[illegible]
Das Consistorium gibt zwar vor, durch
die [illegible] des Oberamts [illegible]
hätte sich der Status quo [illegible]
[illegible] geändert. Warum [illegible]
[illegible] nicht [illegible]
[illegible]
privativ [illegible]
[illegible] in [illegible]
Warum [illegible] bey damaliger [illegible]
der Pfarr [illegible]
[illegible]
[illegible]
Vorbehalt blieb, daß [illegible]

[illegible] erhalten solle, hat Churfürstl. [illegible]
[illegible] an [illegible]
[illegible] auf die Kays. [illegible] Commission
d. 3. April 1707 [illegible] bestättigt.
[illegible] geringen Vortheil, den [illegible]
bey der [illegible] vor [illegible] erhalten
[illegible] durch [illegible] der
ober [illegible] haben [illegible]
[illegible]. [illegible]
[illegible] mehr als 50000 fl. [illegible]
[illegible] der [illegible]
der [illegible] und [illegible]
[illegible], das [illegible]
[illegible] die [illegible]
[illegible] die nicht zu [illegible]
[illegible] ist, den [illegible]
[illegible]. [illegible] zu [illegible]
[illegible] ist gar nicht zu
[illegible]. [illegible]
[illegible] lassen
[illegible] gar nicht von dem
[illegible] der [illegible] und der Kays.
[illegible] und solte [illegible]
[illegible] Kays. [illegible]
[illegible] ist bey [illegible] und [illegible]
[illegible] der [illegible]
[illegible] der-
[illegible] werden, daß
[illegible]

Act.

[illegible] zu [illegible] continuirte [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] Lutheranis [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] § 1 [illegible]

Status der [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] mit [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] disponir [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] Weinbach

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] Status

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible]

Lutherani in der Pfaltz betr.
[illegible] 1632

die Creutznacher luth. haben erst im Jahr 1652
ihr freyes exercitium erhalten von damahligen Pfaltzgrafen
Ludwig Philipp, + [illegible] [illegible] in die Schloß
kirch. und hernach die [illegible] zu dasigen
Carmeliter Kirch nach d. [illegible] Simultaneum
gebäude. Vid. die Concept. vom [illegible]
dato.

\+ und im Jahr 1652 d. 2 Xbr. durch eben
demselben bestätiget worden.

Im Jahr 1683 d. 23 Aug. wurde dann der
[illegible] luth. Pfarr zu Creutznach
und d. gemeinschaftl. Creutznacher Collectur
jährlich 1 fuder Wein und 12
Malter Korn, und zwar nur so lang zu
reichen resolvirt, bis etwa die glieder
der luth. Gemeinde werden ver-
mögender [illegible] freywilliger werden.
vid. ~~Decret~~ [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

Pierre Gardien war im Jahr 1696. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] in [illegible] [illegible] pag. 1393.

Donnerstags d. 6ten Febr. 1696.

D. Böckenbach.
D. Wissenbach.

Scribatur an Inspect. zu Weinheim Humbert, ob sein [illegible] berichtet werden, daß ob der [illegible] luth. [illegible] zu Heidelberg M. Schlosser im Lager bei dem Herrn Herzog zu Württemberg [illegible] gewesen, und sich beklagt, wie [illegible] die [illegible] Luth. in der Pfaltz [illegible] [illegible] dem Consistorium zu Tübingen [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] sein soll. Weilen nun sein [illegible] werde, [illegible] der [illegible] zu Weinheim [illegible] speciale [illegible]; Inspect. solle sich der Gewißheit [illegible] erkundigen, [illegible] [illegible], und [illegible], daß [illegible] sich [illegible] [illegible] [illegible] zu erkundigen und [illegible] zu berichten.

d. 13ten Febr. 1696.

[illegible].
D. Wissenbach.

Inspector zu Weinheim Humbert berichtet daß der [illegible] luth. [illegible] zu Heidelberg M. Schlosser mit [illegible] [illegible] [illegible] im Lager bei dem Herzog zu Württemberg sich angemeldet und bedeutet, daß sie die Luth. in der Pfaltz [illegible] sich allein [illegible], und [illegible] [illegible] [illegible] stehen müßten; [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

bittlich wolle. Worüber sie aber [illegible] gedachte
Herzog von Stuttgard und [illegible] Tübin-
[illegible], daselbst ihr 2. Kinder an [illegible]
und kein Urlaub [illegible] Professor [illegible]
Tübingen zugelassen werden. Letzlich 4. Per-
sohnen ihr Petitum angebracht, aber durch
Bescheid entschieden, sie solle [illegible]
mit der [illegible] [illegible], und zu
[illegible] [illegible], welches besser sei, als wann
sie sich [illegible] wolle; Auch seyen die abge-
sandte Legati Schlosser und Hilbert
[illegible] so lang sie zu Stuttgard gewesen
defrayirt worden.
[illegible] in Heidelberg [illegible] Der-
mann [illegible] ist im Jahr 1696. vid.
[illegible] Prot. de ead. p. 1682.

N. B.

Daß noch zu Regierungs Zeiten Churfürsten Friedrich des V.ten von der Pfalz und Königs in Böhmen heimlich viele Lutheraner in der Churfürstlichen Pfalz gewesen seyen, davon findet sich in den Kirchen-Raths Protocollen nicht die mindeste Spur, im Gegentheil daß solche kein freyes und öffentl. Rel. Exercit. gehabt. In einer gedruckten Schrifft, die Anfangs der böhmischen Unruhen im Jahr 1620. ohne Bemerkung des Druck Orts in 4to unter dem titul Gründtliche underschiedliche zweiffelhafftige und nothwendige Fragen und Antworten über ein anonymus herausgegeben, liest man sub tit. Spanische Schlafhauben des teutschen Adlers. pag. 11.
„daß es noch so viele [illegible] in der Pfalz
„hat, die lieber wieder Papistisch als Calvinisch
„seyn wollen, da sie doch im Lutherthum [illegible],
„so gewiß gezwungen werde.

Ferner pag. 14. Und wird mich kein Mensch persuadiren, daß es mit [illegible] [illegible] und [illegible] anders als mit Verrätherey zugang, wie es denn so geschehen, wenn man jederzeit Landtsgebrauch, die des Feinds [illegible] als [illegible] wollen, welches gott und seine Discoursen zu [illegible], und [illegible] und Geld [illegible], [illegible] Vatterland und [illegible], [illegible] Mann billig ein fleissiges Obacht [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Verräthereij verhütet werde.

Im [illegible] pag. 13. [illegible] [illegible]
„ein [illegible] [illegible] des Spinolae
[illegible] und [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

lutherischen [illegible], der hiezu aber zu ihr
zu Gast gebeten wird.
nämlich
Hieraus siehet man deutl. daß die Luther[aner]
nur in der Pfalz sich gedulden [illegible] gemein[schaftlich]
mit Hessen Darmstadt und [illegible], die [illegible]
die Luther und Catholischen gehalten, wo nicht die
[illegible], daß ihr freies [illegible] Reli. Exer-
citium [illegible] die Kinder zu er-
ziehen, also [illegible] der [illegible] in Krieg
zu ziehen. Der Churfürst hat auch keine
geduldet, daß die Catholischen [illegible]
Lutheraner sehr begünstigt, indem
sie die Reformirten Prediger aus der Stadt
vertrieben und ihnen ~~die~~ Lutherische
eingesetzt und [illegible] in die Kirche zu
St. Catharine, [illegible] Prediger [illegible]
hielten sie nur die Darmstädtische [illegible]
Administration.

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Evang. Luth. in der Pfalz
betr.

Vermög Raths Prot. dd. 27.ᵗᵉ Febr. 1686 ward
es bey dem Luth. in der Pfalz üblich, wenigstens
doch dermahlen, daß ihre Kinder auf den Gebet-
tag mit einem Stern eigentl. herumgingen
um ein Orth oder Allmosen von denen
Innwohnern in denen Städten und Orthschafften
dadurch zu erhalten. denen Reformirt. Kinder
würde aber solches deßwegen nicht zuge-
lassen, weilen es wider ihr Gewissen
lauffen würde.

29.ᵗᵉ Febr. 1686. haben Ihro Churf. Durchl. den bisherigen Pfalz-
Sulzbachischen Hofprediger Nicol. Leist zum 2.
Luth. Pfr. in Heydelberg, confirmirt.

Warum Rath zur Zeit Churfürst Phil. Wilh.
ferner über das Ref. Luth. Kirchenwe-
sen gesetzt worden, vid. Rh. Prot. dd. 28.
Jan. 1686. pag. 112-115.

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Relation

über die im Jahr 1582. zur Zeith Ludovici VI^ti.
vel Lutherani, in der Statt Heydelberg, hauptsächl.
der religion halber, gehaltenen Visitation.

Nota dieser Visitations Actus wurde angefangen
d. 25. Juny 1582. und vollendet d. 10. July
1582. durch d. Churf. Großhofmeister und Cantzler
D. Micyllum und d. Superintendenten und
D. Wilhelmum.

des Chf. ~~Raths~~ original Bericht an Pfaltz wegen
Reformation der ~~Kirch~~ [illegible] zu Pfaltz. od. Heydel-
berg d. 4. Octbr 1577.

Nota [illegible] und gemeldet, daß von 20 Stipen-
diaten [illegible] eingebracht, daß 18. den Catho-
Catechismum Lutheri [illegible]
[illegible] mit [illegible]

Collegium Stipendiorum [illegible]

[illegible]
[illegible]
[illegible]
aller [illegible], die andern [illegible] ab-
[illegible] um 24 fl. die andern
um 10 fl. die dritte um 10 fl. [illegible]
[illegible], die [illegible]

1 und 2. Visitation [illegible], der oeconomus ist
[illegible]

Miscellanea

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Extractus

Kur Pfalz Kirchenraths Protocolli, dd. Heidelberg, den 11. Febr. 1701. pag. 202.

~~Pffts.~~
Do. Heyles.
Do. Heusser.

Legatur zu Kur Pfalz Regg. der ev. Luth. Consistorial Raths Bericht, worinnen dieselbe nochmals Erinnerung thun, daß ihnen alle zum Luth. Consistorio gehörige Acta extradiret werden möchten. Und darauf von Kur Pfälz. Regierung [illegible] die extradition der Acta belangt, solcher dem Reformirt. Kirchenrath communiciret worden.

Res. Weilen Kur Pfälz. Regg. diejenige Extract aller Luth. Acten, welche sich bei Rath befunden und d. 12. Xbr 1699. auf Kur Pfälz. Regg. befehl, durch Registrator Ludwigshausen gegen Quittung zur Regierungs Registratur ausgeliefert, mithin [illegible], mit der Anzeige daß außer solchen, bei Kirchenraths Registratur keine mehr befindlich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

162

[illegible] Consistorio [illegible]
dem [illegible] folgende
Puncte [illegible]

1. Repertorium über die Registratur
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

2.) ~~Die~~ Competenz Bücher [illegible]
Specialen [illegible] ~~[illegible]~~
eingeschickt [illegible]
[illegible]
[illegible]
klar und deutlich abzufassen, daß
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

3. Die Landesbau [illegible]

4. Verzeichniß der Pfarreyen und derselben
[illegible] Lutherani [illegible]
[illegible]

[illegible]
[illegible]

Im Jahr 1671. waren folgende bey der Geistl. Ad-
ministr. angestelt.
H. Baron von Degenfeld.
H. Kirchenr. Dreiber Dr. Peil.
H. von Wattevelle.
H. von Steincallenfels.
H. Dr. Schreiber.

Im Anfang April 1690 wurde in der luth. Kirche
zu Heidelberg eine Cantorin durch Hr. Schäfer
gestiftet.

über
Protestantische Kirchengüter
überhaupt
und
die Ansprüche
der Evangel. Lutherischen Kirche
in
der untern Pfalz auf die
im
Lande vorhandenen
insbesondere

1799
in 4to.
NB. ohne Anzeige des
Druckorts. derselbe
soll aber Zweibrücken
seyn. gedruckt 20. July 1799
mit einer Vorrede von 3. Seiten und einem
abgesonderten Register oder Innhalt der
Materien nach 5 Seiten.
das ganze Tractat bestehet aus 103. pag.
hinten sind 2. Seiten Druckfehler und Verbesserungen

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

p. 28. [illegible] der Verfasser [illegible] Churfürst Frid. III. [illegible] Ludov. [illegible] einen andern
[illegible] confessionsverwandten [illegible] Casimir
[illegible] noch weniger [illegible] Herzog Casimir
als Pfalz Administrator [illegible] und Zweybr. [illegible]
Consens des [illegible] Herzog Philipps
Ludwig zu Neuburg [illegible] und noch weniger [illegible] lutherisch und
[illegible] die Pfalz [illegible]
[illegible] der Gemeinde mit [illegible] zu
besetzen. ferner

ib. hätte der Protestantismus [illegible] und
der Calvinismus [illegible] des Lutherthums [illegible]
Gemeinde [illegible], so hätte [illegible]
[illegible] die luther. [illegible] Aufhebung
des Catholicismus und [illegible] Aufhebung
der Kirchengüther.

p. 30. Churfürst Carl Ludwig [illegible] der Verfasser
daß er die Kirchengüth nicht mit [illegible]
getheilet, [illegible]
[illegible] Calvinis [illegible]
[illegible] Churfürst Carl
[illegible] p. 733. ff.
[illegible]

p. 31. [illegible] Churfürst Joh. Wilh. [illegible] 1690
billigt der Verfasser [illegible] weil die luth.
[illegible] profession [illegible]
[illegible] Kirchengüth [illegible]
[illegible] Privat [illegible]
[illegible] Protestant
[illegible]

p. 32. Churfürst Joh. Wilh. [illegible]
Kirchengüth. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] der Verfasser
[illegible] Churfürst [illegible]
[illegible]

p. 33. Dem Corpori Evang. [illegible]
[illegible] des Kath. [illegible]
[illegible]
[illegible] allein [illegible].

p. 59. [illegible] der Luther [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] vid. Pütter Syst.
p. 254.

p. 61. [illegible]
[illegible] ex Gra-
tia, sondern ex obligatione, [illegible]
[illegible] Stam. 1215
[illegible]
[illegible]
[illegible]
1624. [illegible] 29 Luth. [illegible]
[illegible] salaria
[illegible] Stam.
1265. [illegible] §. 30. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible].

p. 64. [illegible]
der [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

der Pfaltz unterthanen waren, und nicht zehn oder
und achtzig tausend ander gesehen und. Ao.
1710. ob 50. tausend obschon diese dermahlen
selbst nur auf 15/849. [illegible] gesetzt hat
sie steigt daher dass sie [illegible] der Protest.
[illegible] so [illegible] tausend [illegible]
der [illegible] sich nur [illegible]
Calvinist.

p. 64. Auch wenn der [illegible] der Pfaltz solle
[illegible] und der [illegible] oder
[illegible] mit der [illegible]
[illegible] zu [illegible], so [illegible]
[illegible] aber [illegible] in der
[illegible] des [illegible].

p. 66. [illegible], ob zur Zeit der
[illegible] [illegible] oder [illegible]
[illegible] zu [illegible] mochte,

Ad. im Jahr 1644. [illegible] durch [illegible]
[illegible] der Pfaltz
[illegible], [illegible] 20 jährig [illegible]
hatte sie nicht [illegible] [illegible]. ob
[illegible] nicht [illegible]
[illegible]. in der [illegible]
50 Jahr, wo ob [illegible]
[illegible] hatte [illegible] sie nur zu [illegible]
[illegible] und die [illegible] [illegible]
[illegible] war, hatten sie bey
[illegible] hundert [illegible]
zu [illegible] [illegible]
[illegible], dass bey diesen
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]. [illegible]
[illegible].

p. 68. Unbeständigkeit zu Zeiten der Churf. Fried. III. [illegible] nach dessen Tod [illegible] [illegible] dem Land [illegible] Mann [illegible] [illegible] [illegible] in der Stadt. Churfürst Ludwig [illegible] hat die [illegible] [illegible] des 18. Jahrs [illegible] [illegible] [illegible] wieder [illegible]

Nota. man legt nun das [illegible] Prot. [illegible] gründlich [illegible] Lud. [illegible] in den [illegible] Documenten bey.

ferner die [illegible] Prot. [illegible] Jahr 1582 [illegible] daß die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu der [illegible] [illegible]

p. 69. Er hat sich darüber auch, daß Joh. Casimir der vormündige [illegible] Fried. IV. [illegible] mit Hintansetzung des väterlichen Testaments und der Mitvormünder und der Widersetzung der Landstände und des [illegible] und ohne alle Gewalt der Menschen, Gesetz und [illegible] Rechte zu unternehmen alles Lutherthum aus dem Land auszutreiben und dagegen seinen Glauben einzuführen, der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Die Lutheraner [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], daß sie sich mit Herz und Mund zu der Luth. [illegible] bekennten. –

p. 71. Und [illegible] die [illegible] Luth. [illegible] und während 30. Jahren [illegible] [illegible] die Landstände in der [illegible] [illegible] die [illegible] Luth. [illegible] [illegible] und [illegible] der [illegible] der Churf. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

p. 71. ergibt sich selbst, daß nachdem die Ref. [illegible]
griff im Jahr 1623. [illegible] Lutherthum
der luth. Geistl. aber anfangs [illegible] derselben
[illegible], sie in Stadt und Amt
dann und [illegible] Exercit. wieder er-
halten.

p. 72. [illegible] Recktors [illegible]
[illegible] p. 253. [illegible] Luth. [illegible]
[illegible]

p. 73. [illegible] über [illegible], wegen der Ab-
stellung der Nachtmahls. im Jahr 1672.
[illegible] Rosenberg am Neckar.
1687. [illegible] 1671. bis
1687

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

unterm 9. Jan. 1686. hab die Gesch. Lehnss. in Communion
vom 19. Churfürst Phil. Wilh. zu Jenigen Reg. Bericht
erhalten
und die zu Ladenburg 1695. 19. Martz [illegible]
zu [illegible].

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schlosser und Debus

Die luth. Consistoriales wurden im Jahr 1714. unter andern folgender Dinge beschuldiget.

1.) Falsa begangen zu hab.

2.) das Laster der Trunkenheit.

3. Schlägereyen in Gegenwart vieler Menschen mit Fust Tritten.

4. Haushaltung über Allmosen und Familien Gelder. /7/.

d. 6. 8br. 1714

Krafft hat in d. Schreiben an d. französisch. Gesandten und Legat. Secret. Herrn Potts von Lund Meldung gethan, mit der weitern Äusserung dass Krafft mit d. andern in Gemeinschaft lebenden Geistlichen nach der Zeit ein und andern Delict. sein ausgesetzt haben, Haushalt.

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Die Evang. Luth. in der Pfalz

B.

Joh. Georg. Leuckfelds/ Past. Prim. in Gröningen/
der Königl. Preuß. Societät derer Wissenschafften Mitglieds,

HISTORIA HESHUSIANA,

Oder

Historische Nachricht

Von dem

Leben/ Bedienungen und Schrifften

Tilemanni Heßhusii/

S. S. Theol. hochberühmt gewesenen Doctoris
und Professoris der Evangel. Kirchen/

Aus unterschiedenen raren Schrifften zusammen getragen/
auch mit vielen bisher verborgen gelegenen Brieffen, so wohl
dieses Mannes, als anderer berühmter Theologen,
bewähret,

Und zur Erläuterung der damahligen Kirchen-Geschichte/
auch Theologischen Streitigkeiten des sechzehnten Seculi
mitgetheilet,

Benebst einer Genealogischen Nachricht
von allen vormahls gelebten und noch lebenden
Herren Olearien.

Quedlinburg und Aschersleben,
In Verlegung Gottlob Ernst Struntzen/
Buchhändler. 1716.

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
BLB
Baden-Württemberg

Denen Hochwürdigen/ Magnificis, Hoch-Edlen und Hochgelahrten Herren/

HERREN

DECANO, SENIORI, DOCTORIBUS

Und sämbtlich höchst-verdienten

Professoribus der Hochlöbl. Theologischen Facultät auf der Hochberühmten

Julius-Universität

in Helmstedt,

Seinen HöchstzuEhrenden Herren

Wie auch

Denen Hoch-Ehrwürdigen und Hochwohlgelahrten

HERREN/

Herrn M. Johann Christoph Oleario Hochverdienten Archidiacono, und Hochfürstlichen Schwartzb. Consistorial-Assessori, der Untergraffschafft Gleichen, wie auch der Schulen treuen Inspectori in Arnstadt.

Herrn M. Johann Christoph Oleario Wohl-meritirten Prediger zu St. Ulrich und Levin in der alten Stadt Magdeburg.

Herrn Philip Julio Rehtmeyern treuen Dienern des Wortes GOttes in Braunschweig.

Seinen werthgeschätzten Gönnern und Ambts-Brüderlichen Freunden/

Dediciret und übergiebet nebst Anwünschung alles göttlichen Seegens

Diese Historische Nachricht

der Verfasser J. G. L.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Philipp Heinrich Hultmann Churfürstl. Pfälz. [illegible] mit [illegible] zu Dirmstein hat ein [illegible] in [illegible] Churpfälz. [illegible] von Werth [illegible] über Holz, hat das [illegible] gemacht d. 3. 8br 1651.

Zeugen dabey: [illegible] Andreas Wollzogen auf Messendorff der Zeit Churfürstl. Pfalz Cammerrath.
[illegible] Kreithagen
Caspar Fausius M. Doct.
[illegible] Schloer Churpfälz. Cammermeister.
Georg Collarius [illegible]
Philipp Jacob Petiscus Cammer[illegible] Secr.
[illegible] Pfleger.

NB. in dem Chor der Spitalkirche in der Vorstadt hat die Medicinische Facultaet ihr Collegium Anatomicum, so von dem 30 jährigen Krieg [illegible] und das [illegible] [illegible] von dem Reichskanzler Oxenstirn [illegible] d. 18.
N. 7. July 1633 in [illegible] befindet.

NB. NB. der erste [illegible] Lutherani 1633. [illegible] Confession [illegible] Reichskanzler Oxenstirn [illegible]
8br 1633. [illegible], war Stephan Hartmann [illegible] zu [illegible] d. 24 8br 1633. [illegible] Confirmation vid. orig. confirm. in Regesto. [illegible] ist dem Spital [illegible] eingeräumt worden.

d. 5. März 1635 hat [illegible] Reichskanzler Oxenstirn [illegible] Adm. [illegible], weil die Spital Kirch, die [illegible] [illegible] [illegible] Gottesdienst, so lang bis sie die Spital[illegible] im Stand gesetzt worden.

das Commissariat Haus war in der [illegible] Gaß [illegible] Canzley [illegible], vid. [illegible] d. 15. Apr. 1635.

Das [illegible] Haus hat [illegible] zugeeignet, und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

An
Kurfl. Ministerium
Geistl. Departement
Schreiben

Bericht.

Da in den jüngsthin
herausgekommenen Be-
merkungen und Beilagen
zu dem mit abgedruckt
Buch, welches den Titel
führt, über Protestan-
tische Kirchen Güther
manche in diesen Büch-
ern der Churfstl. Kath. Kirche
gemeinsten Bitten und
angewandt Thorwege
bekanntest und wieder-
legt sind, wünscht Churf.
Hofrath, dass
dieses Buch mit seinen
Bemerkungen und Bey-
lagen in den Händen
eines jeden Churfstl.
Kath. Predigers seyn
möchte, um erforderlichen
Falls im Predigen
stets und Sonderlich
Gebrauch davon ma-
chen zu können.

Auf diesen Grund
und um desto leich-
ter zu bewerkstelligen
hat man dem Ver-
leger des Buchs eine
gewisse Anzahl von
Exem-

Exemplarien abzunehmen
die man zu 1 fl. 12 x
das Exempl. dem Chur
pfälz. Archiv. Geogr. zu
überlassen verwendet.
Ihr habt also in
einer möglichst kurzen
Frist an Dienststelle zu be-
richten wie viele Exem-
plarien in Eurer
Amtsb. benöthigt seyn
möchten, und Sorge da-
für zu tragen, daß
diese Exemplarien
bei schicklicher Gele-
genheit, gegen Erlegung
des Preises zu 1 fl.
12 x. das Exemplar
bey dem ältesten Lu-
therischen Registrator
Rosé, in dessen Ver-
wahrung sie sich befinden,
abgeholt oder dage-
gen ihnen sicher über-
sendet werden können
Heidelberg d. 9. März
1801.
Fiat Copia dem Ge-
gen beiliegendem Aufschreiben
an

an die Churpfälzische
Regierung. Respective
Abcommunicirten Receptor
der Sapienz Schaffner
Hecht, mit dem Auf-
trag, daß er provi-
sorisch für 75. Exem-
plarien des mehrge-
dachten des Exempl.
zu 1 fl. 12 kr folglich
in toto 90 fl. aus
der Sapienz Casse
an Buchhändler
Wendt zahlen, da-
gegen aber die bey dem
Registrator Hosé
eingehende Gelder
von demselben
zu seiner Zeit zu
~~[illegible]~~ erheben und
solches in Einnahme
und Ausgabe zu
bringen habe.

378

Extract uyt d'Amsterdamse Donderdagse Courant A° 1710. N° 97.

Regensburg den 4 Augusty. Men is deeser dagen op nieuws besig geweest om tusschen de Gereformeerden en de Lutersche in den Onder-Palts wegens de Salarisen der Predikanten en SchoolMeesteren een vergelyk te wege te brengen; Waar toe de Koning van Pruyssen niet naarlaat ten beste te arbeyden. Want hoewel beraamd was dat op sommige plaatsen de Gereformeerden Vyf zeevende, en de Lutersche twee zeevende deelen van de inkomsten trecken zouden, so word sulckx evenwel soodanig benoeyd, dat de eene soo wel als de andere van gebrek klaagen. Dog men heeft voorgeslagen, dat indien de Lutersche Moogendheeden met eenige Collecten te hulpe quamen, de Gereformeerden in de Palts dan, schoon sulckx niet schuldig, evenwel uyt Christelyke Liefde, ook iets van hunne Vyfzeevende toeleggen souden; Mits dat het Evangelische Corpus by den Keur Vorst van de Palts souden trachten te wege te brengen, dat de Gereformeerden in de Palts in t geruste genot hunner Kerkelyke goederen hersteld wierden. En indien de Lutersche Gedeputeerden de Magistraat van Franckfurt disponeeren konden, om aan de Gereformeerden verlof te vergunnen van eene Kerck in de Stad te bouwen, dat daar dan reeds 50000 floryenen gereed lagen, om tott beeter onderhoud der Lutersche Predikers in de Onder-Palts te tellen. En eergisteren zyn de Evangelische Gesanten int Keur Brandenburgsche quartier deswege in Conferentie geweest.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Mittwoch d. 31.ten Aug. 1759.

Herrn Stadthalter Hochfürstl. Gnaden.

Geheime Räthe.

H. Marschall von Landass.

H. vice Canzler Dr. Mieg.

H. v. Traiss.

Regierungs Räthe.

H. Hofrichter Frh. von Hoorfeld.

H. Stallmeister La Motte

H. Hausshofmeister von Botzheim.

H. Lic. Lingelsheim.

Demnach der hiesige Luth. Pfarrer H. Heiland diesen Vormittag in den Rath erfordert, seine Verantwortung, ob er die Reformirt.. [illegible] ..., zu vernehmen. Also ist ihm [illegible] H. vice Canzler Churpfaltz Decretum d. 26. Aug. vorgelesen und dabei eingedeutet worden, dass Mann H. Doctor Hottinger gestern gehört, wobei [illegible] habe, dass der Luth. Pf. sich solches [illegible] Verantwortet etc.

Mit dem Bescheid abgewiesen [illegible] bezahlt.

Nota. Aus denen oben stehenden Praesentibus dieses Geheimen Raths oder Hofraths Protocolli ist deutlich zu ersehen, dass [illegible] Hof oder Ober Rath von weit grösserer Bedeutung gewesen als eine dermahlige Regierung deren Fürsten bestund aus seine Hochfürstl. [illegible] und [illegible] Churfürstl. [illegible] und des Hofmeisters oder Praesidenten etc.

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

C. O.

181

In Causa Lutheranorum meritirt das Jus Evangelicorum in Inferiori Palatinatu ad Bona Ecclesiastica extendirt zu werden.

In Causa der Creutznacher Luth. Controversie.

Anno 1632. hat die damahlige Cron Schweden, des Collatorem Herrn Gebhardum Dolbier Ihro Königl. Maj. von Schweden zum Pfarrer in Creutznach praesentirt, und in der Carmeliter Kirch. dem Herzog Closter genannt, durch den General Super Intendent. Joh. Jenneser. und begehrt, dass Ihme alle documenta und Rechnungen durch Dr. Meisterlin vom Praesent-ministerio möge gegeben werden auch mediante Juramento.

Klagt dass noch ein Pfarrer der gehört.

Luth. Pfarr kirch hat Anno 165[illegible] auf Osnabrügischen Convent. weil es zu Münster und Osnabrück nicht zu erhalten, dass Ihnen zu Creutznach eine Kirche ein geraumet werde, ob sie schon beyde zuvor ein recht ihr Pfarrer ein Exercitium ohne verhindert gehabt.

1636. Klagt Inspector [illegible] dass Ihme der Luth. Pfr. Dolbier bei [illegible] und besitz nach der Kirch und Besoldung frage, dagegen Dr. Meisterlin Pfarr [illegible] ersucht, und [illegible] zu schreib, dass er bei dem alten [illegible], [illegible] der bei der [illegible]

unsere

nahm gemachte Capitulation und so
sich ergeben, [illegible] Parole beließ, und
da doch die Schweden, die dazu [illegible]
[illegible]
und indisputirlich [illegible] in dem
Schloss am Rhein [illegible] Brandenb.
Baden [illegible]
Mit was für Conditionen und aus
was Ursachen auf der [illegible]
in Schwed. [illegible] und dergl.
[illegible]
ihren Unterthanen in der Stadt
[illegible]
mit [illegible] freywillig [illegible]
und [illegible] weg ward, [illegible]
[illegible] Theil mit [illegible]
Statthalter Wolf Friedrich [illegible] bei dem
[illegible]

D[illegible]cer hat auch die aus dem
Schloss, so ohne das [illegible]
[illegible]
[illegible]

Die Sach ist [illegible] Anno 1632 [illegible]
[illegible] Zustand ward.

Anno 1652. hat Hessen Darm-
stadt [illegible] intercedirt. [illegible]
[illegible] contestirt [illegible]
[illegible] dergleichen
[illegible] Anno 1632.

Abta. [illegible] notamina.
[illegible]
[illegible]

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Extractus

Kurpfälz. Kirchenraths Protocolli, dd. Heidelberg, d. 15. 9br. 1633. fol. 79.

Praes.
Herr Praeside Junckher Carl von Landaß.
D. D. Pastoir.
D. D. Tossano.

Burckhard Hartmann welcher vom Herrn Reichs Kanzler zum luth. Pfarr allhie recommendirt und dem Kirchenrath von Ihro Excell. wegen desswegen befehl [illegible] worden, gibt sich bei Kirchenrathen an.

Toss. Es wäre Ihme anzuzeigen, dass man Ihn confirmiren wolte zu solcher Pfarr, wolte das Juramentum zu thun haben, so würde sich freundl. und also verhalten, dass man auch Ihme zu frieden seyn könte, wolt auch etwan mit ihme de praecipuis Articulis Augustanae Confessionis zu conferiren placet caeteris. ingefordert, ihme zugemuthet worden, [illegible] verstanden, dass er vom H. Reichskanzler anhero geschickt worden, dass er der luth. Gemeind allhie vorstehen solle, desswegen er dann allhie sich erscheine. Es würde verstanden haben, wenn sich Pfaltz und der H. Reichskanzler mit einander verglichen der [illegible] halb, hätte das Juramentum zu thun, es würde solches [illegible] nehmen, ille, es wäre sein brauch nicht zu [illegible] gewesen, wolte es [illegible] [illegible] auch [illegible], und sich also verhalten, dass man mit ihm zufrieden seyn könnte, wann man mit ihm conferiren wolte, so sey er entschuldiget von dem Herrn Reichskanzler verstanden, dass er sich keinem Examini unterwerfen solte, würde auch der Capitulation inserirt seyn. Ihme gesagt, man wäre nicht gemeint ihn zu examiniren, sondern nur freundlich von etlichen [illegible] punct, und zwar von etl. Articulis Augustanae Confessionis

zu

zu conferiren, ob wohl ja ein jeder schuldig, von
seiner Religion Rechenschafft zu geben, wolle sich
sonst, wie er dießmahls bedeuten, bitt, seine
damit zu verschonen, ist also dessen erlassen
und sonst gewöhnliche Handtreu von ihme ge-
nommen worden, daß er sich dem hiesigen Kirchen-
Abschied gemäß erzeigen, und sich des läster-
vollen dings enthalten wolle, ist ihme zu sei-
nem Amt glück gewünscht worden, nach dem [illegible]
daß er vor allen dingen Gottes Ehr und
der armen Unterthanen Seeligkeit suchen
und [illegible] hat sich etlich Jahr [illegible]
hat zu Tübingen, auch uff andern Uni-
versiteten studiert.

Toss. weil er Oberrath zu bedeuten, wann er ferner
de Augustana Confessione etwas erinnern
und dem andern Articulo conferiren wollen
mit ihm, hat sich aber entschuldigt, endlich
angelobt. Placet caeteris

Heidelberg d. 17ten Jan. 1634. fol. 12. b.

Johannes Veitz, zweit. luth. Prediger allhier
meldet sich bei Kirchenrathsversammlung an.

Toss. ob nicht auch zu hören, was er vor testimonia
seitenmahl man weiß nicht, was er vor jungen
Pastoir. könte deßwegen gehört werden,

dem Preses. [illegible], ihme vermeldet worden
man verstünde, daß er ~~[illegible]~~ begehre zum 2ten luth. Pre-
diger und Diaconat angenommen werden, man wolle
man gern wissen, was er vor testimonia
und ob er auch des calumnirens sich enthalten
könne und wolle. Alle die testimonia
hätte er [illegible] zu Hirschhorn, wolle sie
auch künfftig vorzeigen, so bald er sie
zur Hand bring, des calumniren anbelan-
gend, hätte er nicht im brauch niemahls gehabt
wolle es auch inkünfftig nicht thun, hat

darauf

darauf ihm solchen fleißig nachzukommen angelobt und versprochen, so bald er die testimonia würde können zur Hand bringen, sie solche beim Stift vorzeigen wolte.

Heidelberg d. 31. Jan. 1634. fol. 21 b.

Johannes Seitz, zweiter Leichendiener bei der Luth. Gemeinde alhier übergiebt seine Abschied und Zeugnuß von seiner Gemeinde zu Hirschhorn welcher er auch den 12. Jahr vorgestanden, und dem Junkher Philipp von Helmstatt, dasiger orths Obrigkeit. welche verlesen worden und befohlen ihm selbige wieder zuzustellen.

d. 3. Febr. 1634. fol. 22 b.

[illegible] Georg Eberhard Luttenschläger, Bürger und Schlosser erscheinet in Nahmen der allhiesigen Luth. Gemeinde, und praesentiret einen teutschen Schulmeister, welchen sie angenommen hätten und um Confirmation bitten thät, übergiebt hierbei sämtliche Testimonia seines Verhaltens zu Worms und anderen.

Johannes. Wann können ihr nun wenig sehen, hören und weilen er gute Testimonia vorzeigt, ihr auch bisheroen keine Erinnerung vorhalten, angelobt bisher, idem & Praeses.

Zugefordert, ihme vermeldet worden, man verstünde, daß sich diese Lutherische Gemeinde allhier wolte zu einem Schulmeister gebrauchen lassen; ist zu Oppenheim dahero hat zu Landau gedient, auch zu Worms, da er noch seine Dimission nit habe, hat über 3. Wochen sich eine Zeit übergeben, ist Besserung und Verantwortung zu dieser Lutherischen Vermahnung geschehen, bei der Jugend Fleiß zu haben, und sich wohl zu halten

zu

zu gewehren, auch vor seine Person sich desto
zu halten, und ohnstraffbar zu leben, hat
angelobt mit handtreu gelobt [illegible]
kommen, wird in Teutscher Sprach zu halten
bey dem Zuchthauß in der Vorstadt erbaut [illegible]
Feldmarschall [illegible] erlaubt.

d. 14ten Martij 1634. fol. 57. a

Nicolaus Lilienzweig angenommener Luth. Schuldiener
allhier übergiebt seinen Abschied und testimonia
von Worms, bittet desgleichen ein [illegible]
damit anderswo besser fortkommen könne.
Resolutio. der Abschied were gut, wann [illegible]
ihn denselben zustellen, und ein [illegible]
muß es vom Hrn. Praesident darbey ge-
[illegible].

Luth. Pfarrer zu Heidelberg.

Antonius Eleazarus Heyland
Martin Zinsser Palat. Batavus Diaconus.
M. Joh. Georg Petri ist ao 1680. angenommen word.
M. Joh. Philipp Schlosser ao 1686. angenommen
Joh. Debus.
Athanasius Maijus der Churprinzessin
[illegible] Hoffkaplan 1671. angenommen.

Stephanus [illegible] angenommen word. d. 15. [illegible]
1699. [illegible]
[illegible]
d. 17. Jan. 1634. Johannes [illegible]
[illegible] in Heidelberg [illegible]
[illegible] bei 12. [illegible]
von [illegible]

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Copia Schema

187

Des Churpfälzischen Lutherischen Consistorii

Director

Churpfälzischer Regierungs Rath Schnerr

Räthe

Pilipp Reinhard Lang
Johann Philipp Hoffmann
Wilhelm Godfried Seubert
Johann Wilhelm Zehren
Johann Lorenz Weiss

Conrad Ludwig Hillmann
philipp Christ: Lud: Koester
Advocat Wissmann

Secretarius

Johann Conrad Schröder

Urkund Mannheim den 7 Februari 1744.

Carl Theodor Churfürst

(L. S.)

BIBLIOTHEK

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

restauriert Okt. 1975, Kr.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

restauriert Okt. 1975, Kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg